

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 306

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang  
15. November 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 1127/2008 der Kommission vom 14. November 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ....	1
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1128/2008 der Kommission vom 14. November 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates in Bezug auf die Liste der Schiffe, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei im Nordatlantik betreiben</b> .....	3
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1129/2008 der Kommission vom 14. November 2008 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -litzen aus nicht legiertem Stahl (PSC-Drähte und -Litzen) mit Ursprung in der Volksrepublik China</b> .....	5
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1130/2008 der Kommission vom 14. November 2008 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kerzen (Lichte) und dergleichen mit Ursprung in der Volksrepublik China</b> .....	22
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1131/2008 der Kommission vom 14. November 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist <sup>(1)</sup></b> .....	47
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1132/2008 der Kommission vom 13. November 2008 zur Aufhebung des Fangverbots für Industriefisch in norwegischen Gewässern des Gebiets IV für Schiffe unter der Flagge Schwedens</b> .....	59
Verordnung (EG) Nr. 1133/2008 der Kommission vom 14. November 2008 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2008/09 .....	61

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 22 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1134/2008 der Kommission vom 14. November 2008 zur Festsetzung der ab dem 16. November 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle .....	63
--	----

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

**Kommission**

2008/861/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 2008 über die Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie 95/64/EG des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personen-seeverkehrs (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6203) (kodifizierte Fassung) <sup>(1)</sup> .....** 66
- 

III In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Gemeinsame Aktion 2008/862/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah) .....** 98

2008/863/GASP:

- ★ **Beschluss EUBAM Rafah/1/2008 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 11. November 2008 betreffend die Ernennung des Leiters der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah) .....** 99
- 

**Hinweis für den Leser** (siehe dritte Umschlagseite)



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1127/2008 DER KOMMISSION

vom 14. November 2008

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. November 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

## Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	34,6
	MA	63,1
	MK	46,2
	TR	81,4
	ZZ	56,3
0707 00 05	JO	175,9
	MA	60,8
	TR	62,3
	ZZ	99,7
0709 90 70	MA	63,0
	TR	121,9
	ZZ	92,5
0805 20 10	MA	73,2
	ZZ	73,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	55,9
	HR	35,4
	MA	82,1
	TR	75,0
	ZZ	62,1
0805 50 10	MA	60,4
	TR	77,4
	ZA	72,5
	ZZ	70,1
0806 10 10	BR	217,7
	TR	139,2
	US	273,6
	ZA	78,7
	ZZ	177,3
0808 10 80	CA	96,0
	CL	67,1
	MK	37,6
	US	118,3
	ZA	85,9
0808 20 50	ZZ	81,0
	CL	58,0
	CN	44,3
	ZZ	51,2

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1128/2008 DER KOMMISSION****vom 14. November 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates in Bezug auf die Liste der Schiffe, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei im Nordatlantik betreiben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang XIII Nummer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft ist seit 1981 Vertragspartei des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik <sup>(2)</sup>. In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 sind die Gemeinschaftsbestimmungen zur Durchführung der in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen festgelegt, darunter in der Anlage zu Anhang XIII die Liste der Schiffe (mit IMO-Nummern), die laut Bestätigung der Kommission für die Fischerei im Nordostatlan-

tik (NEAFC) und der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben haben (IUU-Liste).

- (2) Im Juli 2008 hat die NEAFC empfohlen, die IUU-Liste zu ändern. Die Empfehlung sollte in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 40/2008 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anlage zu Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2008

*Für die Kommission*

Joe BORG

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21.

## ANHANG

Die Anlage zu Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 erhält folgende Fassung:

## „Anhang XIII — Anlage

**Liste der Schiffe (mit IMO-Nummern), die laut Bestätigung der NEAFC und der NAFO illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben haben**

IMO <sup>(1)</sup> -Nummer des Schiffs	Schiffsname <sup>(2)</sup>	Flaggenstaat <sup>(2)</sup>
7436533	ALFA	Georgien
7612321	AVIOR	Georgien
8522030	CARMEN	Ex-Georgien
7700104	CEFEY	Russland
8028424	CLIFF	Kambodscha
8422852	DOLPHIN	Russland
7321374	ENXEMBRE	Panama
8522119	EVA	Ex-Georgien
8604668	FURABOLOS	
6719419	GORILERO	Sierra Leone
7332218	IANNIS I	Panama
8422838	ISABELLA	Ex-Georgien
8522042	JUANITA	Ex-Georgien
6614700	KABOU	Guinea-Conakry
8707240	MAINE	Guinea-Conakry
7385174	MURTOSA	Togo
8721595	NEMANSKIY	
8421937	NICOLAY CHUDOTVORETS	Russland
8522169	ROSITA	Ex-Georgien
7347407	SUNNY JANE	
8606836	ULLA	Ex-Georgien
7306570	WHITE ENTERPRISE	

<sup>(1)</sup> Internationale Schifffahrtsorganisation.

<sup>(2)</sup> Mögliche Änderungen der Namen und Flaggen und weitere Angaben zu den Schiffen sind auf der NEAFC-Website abrufbar: [www.neafc.org](http://www.neafc.org).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1129/2008 DER KOMMISSION

vom 14. November 2008

### zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -litzen aus nicht legiertem Stahl (PSC-Drähte und -Litzen) mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### A. VERFAHREN

##### 1. Einleitung

- (1) Am 3. Januar 2008 ging bei der Kommission ein Antrag ein, der die Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -litzen aus nicht legiertem Stahl („PSC-Drähte und -Litzen“) mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“) betraf und der gemäß Artikel 5 der Grundverordnung vom Eurostress Information Service (ESIS) („Antragsteller“) im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die mit mehr als 57 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von PSC-Drähten und -Litzen entfällt.
- (2) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend für eine Verfahrenseinleitung angesehen wurden.
- (3) Das Verfahren wurde am 16. Februar 2008 im Wege der Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung <sup>(2)</sup> („Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingeleitet.

##### 2. Von dem Verfahren betroffene Parteien

- (4) Die Kommission unterrichtete die ausführenden Hersteller in der VR China sowie die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Händler, Verwender und Verbände, die Behörden der VR China sowie die antragstellenden Gemeinschaftshersteller und andere bekanntermaßen betroffene Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Ge-

legenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

- (5) Damit die ausführenden Hersteller, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) bzw. individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission entsprechende Antragsformulare an die bekanntermaßen betroffenen ausführenden chinesischen Hersteller sowie an die Behörden der VR China. Acht ausführende Hersteller, darunter Gruppen verbundener Unternehmen, stellten einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung bzw. auf IB, falls die Untersuchung ergeben sollte, dass sie die Voraussetzungen für eine MWB nicht erfüllten.
- (6) Angesichts der Vielzahl der ausführenden Hersteller in der VR China, der Einführer und der Gemeinschaftshersteller wies die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung darauf hin, dass für die Untersuchung von Dumping und Schädigung Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung angewandt werden könnten.
- (7) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in der VR China sowie alle Einführer und Hersteller in der Gemeinschaft aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr für den Untersuchungszeitraum (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007) die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten grundlegenden Informationen zu ihrer Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware zu übermitteln.
- (8) Angesichts der geringen Zahl der im Zusammenhang mit der Stichprobenauswahl eingegangenen Antworten wurde entschieden, dass in Bezug auf die ausführenden Hersteller in der VR China und die Einführer in der Gemeinschaft kein Stichprobenverfahren erforderlich war.
- (9) Hinsichtlich der Gemeinschaftshersteller beschloss die Kommission in Anbetracht der Zahl der im Zusammenhang mit der Stichprobenauswahl eingegangenen Antworten, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe zu ziehen. Diese Stichprobe aus sieben Unternehmen in sieben Mitgliedstaaten wurde auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions- und Verkaufsvolumens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gebildet, das in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden konnte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 43 vom 16.2.2008, S. 9.

(10) Allen Unternehmen in der VR China und allen Verwendern und Einführern in der Gemeinschaft, die im Zusammenhang mit der Stichprobenauswahl geantwortet hatten, den für die Stichprobe ausgewählten Gemeinschaftsherstellern und allen anderen bekanntermaßen betroffenen Parteien wurden Fragebogen zugesandt. Antworten gingen von sieben ausführenden Herstellern und Gruppen ausführender Hersteller in der VR China, von allen in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftsherstellern sowie von vier Einführern und sieben Verwendern ein. Andere interessierte Parteien übermittelten keine Antworten auf den Fragebogen.

(11) Die Kommission holte alle für die Ermittlung von Dumping, Schädigung und Gemeinschaftsinteresse als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Kontrollbesuche durch:

a) *Hersteller in der Gemeinschaft*

- Carrington Wire Limited (Carrington), Elland, Vereinigtes Königreich
- DWK Drahtwerk Köln GmbH (DWK), Köln, Deutschland
- Fapricela — Indústria de Trefilaria, S.A. (Fapricela), Anca, Portugal
- Italcables, S.p.a. (Italcables), Brescia, Italien
- Nedri Spanstaal, B.V. (Nedri), Venlo, Niederlande
- Tycsa — Trenzcas y Cables de Acero PSC, S.L. (Tycsa), Santander, Spanien
- Voestalpine Austria Draht, GmbH (Voestalpine), Brück, Österreich

b) *Ausführende Hersteller in der VR China*

- Hubei Fuxing Science and Technology Co. Ltd, Hubei
- Kiswire Qingdao, Ltd, Qingdao
- Liaoning Tongda Building Material Industry Co., Ltd, Liaoyang
- Ossen MaanShan Steel Wire and Co. Ltd, Maan-shan, und Ossen Jiujiang Steel Wire Cable Co. Ltd, Jiujiang
- Silvery Dragon PC Steel Products Group Co., Ltd, Tianjin
- Tianjin Shengte Prestressed Concretes Steel Strand Co., Ltd, Tianjin
- Wuxi Jinyang Metal Products Co., Ltd, Jangyian

c) *Einführer in der Gemeinschaft*

- Ibercordones Pretensados SL, Madrid, Spanien
- Megasteel LLP (Megasteel), Malmesbury, Vereinigtes Königreich

d) *Verwender in der Gemeinschaft*

- Tarmac Ltd (Tarmac), Wolverhampton, Vereinigtes Königreich
- Vanguard Hormigon (Vanguard), Madrid, Spanien

(12) Da für die ausführenden Hersteller in der VR China, denen unter Umständen keine MWB gewährt werden konnte, ein Normalwert anhand von Daten aus einem Vergleichsland, in diesem Fall der Türkei, ermittelt werden musste, wurde in den Betrieben des folgenden Unternehmens ein diesbezüglicher Kontrollbesuch durchgeführt:

*Hersteller in der Türkei*

- Çelik Halat ve Tel Sanayii A.Ş., Izmit, Türkei

### 3. Untersuchungszeitraum

(13) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums („Bezugszeitraum“).

#### B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

##### 1. Betroffene Ware

(14) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmten Draht aus nicht legiertem Stahl (nicht überzogen oder aber verzinkt) sowie Litzen aus nicht legiertem Stahl (auch überzogen) mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr und einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China („betroffene Ware“), die normalerweise unter den KN-Codes ex 7217 10 90, ex 7217 20 90, ex 7312 10 61, ex 7312 10 65 und ex 7312 10 69 eingereiht werden. Die Waren sind im Handel als Vor- oder Nachspanndrähte und -litzen („PSC-Drähte und -Litzen“) bekannt.

(15) PSC-Drähte und -Litzen finden am häufigsten Verwendung zur Bewehrung von Beton und für Seiltragwerke. Die Ware wird aus Kohlenstoffstahl durch Ziehen hergestellt.

- (16) Der Verband der Gemeinschaftseinführer von Drahtseilen ersuchte darum, überzogene Litzen, Litzen mit mehr als sieben Einzeldrähten und Litzen mit einem Durchmesser unter 6,8 mm sowie über 15,7 mm aus der Warendefinition herauszunehmen mit der Begründung, die Antragsteller erlitten durch Einführen dieser Warentypen keine bedeutende Schädigung, da der auf diese Warentypen entfallende Marktanteil insgesamt nicht mehr als 3 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion betrage. Diese Warentypen können indessen nicht allein aus dem Grund ausgenommen werden, weil sie einen geringen Anteil an der Produktion haben. Die Untersuchung ergab, dass diese und andere Typen der betroffenen Ware die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen und die gleichen grundlegenden Verwendungszwecke haben. Im Übrigen kann der Produktionsanteil der vorstehend erwähnten Warentypen je nach Herstellerunternehmen auch erheblich höher sein.
- (17) Daher wird der vorläufige Schluss gezogen, dass alle in der Einleitungsbekanntmachung beschriebenen Typen von PSC-Drähten und -Litzen für die Zwecke dieser Untersuchung als eine einzige Ware anzusehen sind.

## 2. Gleichartige Ware

- (18) Die Untersuchung ergab, dass die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften PSC-Drähte und -Litzen, die in der Türkei als dem Vergleichsland hergestellten und auf dem türkischen Inlandsmarkt verkauften PSC-Drähte und -Litzen sowie die in der VR China hergestellten und in die Gemeinschaft verkauften PSC-Drähte und -Litzen die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen und den gleichen grundlegenden Verwendungszweck haben.
- (19) Ein Gemeinschaftseinführer brachte vor, er führe derzeit einen innovativen Warentyp ein („Spiral Ribbed Wire“), der in der Gemeinschaft nicht hergestellt werde. Das Vorbringen wurde geprüft, und es wurde Folgendes festgestellt:
- Der eingeführte Warentyp und die in der Gemeinschaft hergestellten PSC-Drähte und -Litzen wiesen in Bezug auf Größe, Form, Volumen, Gewicht und Aufmachung die gleichen oder ähnliche materielle Eigenschaften auf. Die Unterschiede zwischen den Warentypen berührten weder die grundlegenden Eigenschaften der Ware noch ihre Wahrnehmung durch den Verwender/Verbraucher als ein und dieselbe Warenkategorie;
  - der eingeführte Warentyp und die in der Gemeinschaft hergestellten PSC-Drähte und -Litzen wurden über vergleichbare oder identische Vertriebskanäle verkauft. Preisinformationen waren den Abnehmern leicht zugänglich, und der eingeführte Warentyp und die Ware der Gemeinschaftshersteller konkurrierten im Wesentlichen über den Preis; und
  - der eingeführte Warentyp und die in der Gemeinschaft hergestellten PSC-Drähte und -Litzen können

den gleichen oder ähnlichen Endverwendungen zugeführt werden.

- (20) Alle vorstehend erwähnten PSC-Drähte und -Litzen werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

## C. DUMPING

### 1. Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung

- (21) Im Fall zweier ausführender Hersteller wurde festgestellt, dass in ihren Anträgen auf Marktwirtschaftsbehandlung (MWB) und beim Kontrollbesuch in ihren Betrieben unwahre und irreführende Angaben gemacht wurden. Ein weiterer ausführender Hersteller übermittelte keine Antwort auf den Antidumpingfragebogen im Anschluss an den MWB-Kontrollbesuch in den Betrieben des Unternehmens.
- (22) Alle drei Unternehmen wurden über die vorgesehene Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (23) Zwei der Unternehmen, die unwahre und irreführende Angaben gemacht hatten, legten keine schlüssigen Argumente oder Beweise vor, die die Entscheidung zur Anwendung dieses Artikels hätten rückgängig machen können. Daher erachtete die Kommission es für angemessen, die MWB-Anträge dieser Unternehmen abzulehnen und ihre Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu treffen.
- (24) Das dritte Unternehmen reagierte nicht auf die vorgenannte Unterrichtung. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass das Unternehmen nicht länger an dem Verfahren mitarbeiten wollte, und die Feststellungen werden daher auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

### 2. Marktwirtschaftsbehandlung (MWB)

- (25) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung wird der Normalwert in Antidumpinguntersuchungen über Einfuhren mit Ursprung in der VR China für diejenigen Hersteller, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c erfüllen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 ermittelt.
- (26) Zur besseren Übersicht folgt eine kurze Zusammenfassung der MWB-Voraussetzungen:
- a) Geschäftsentscheidungen und Kosten beruhen auf Marktwerten, und der Staat greift diesbezüglich nicht nennenswert ein; die Kosten der wichtigsten Inputs beruhen im Wesentlichen auf Marktwerten;
  - b) die Unternehmen verfügen über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet wird;

- c) es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems;
- d) Konkurs- und Eigentumsvorschriften gewährleiten Rechtssicherheit und Stabilität;
- e) Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
- (27) Nach der Einleitung des Verfahrens beantragten sieben ausführende Hersteller in der VR China MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung und beantworteten das MWB-Antragsformular fristgerecht.
- (28) Im Fall dreier ausführender Hersteller in der VR China musste Artikel 18 der Grundverordnung angewandt werden (siehe Randnummern 23 bis 25), daher wurden ihre Anträge auf MWB abgelehnt.
- (29) Hinsichtlich der übrigen vier ausführenden Herstellerunternehmen oder -unternehmensgruppen in der VR China wurde festgestellt, dass keines bzw. keine von ihnen alle fünf MWB-Kriterien erfüllte.
- (30) Bei der Untersuchung zeigte sich, dass ein ausführender Hersteller in China nicht nachweisen konnte, dass er das dritte Kriterium erfüllte, denn es wurde festgestellt, dass der von dem Unternehmen für Landnutzungsrechte gezahlte Preis nicht im Wesentlichen auf Marktwerten beruhte und somit eine nennenswerte Verzerrung infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems darstellte, die die finanzielle Lage des Unternehmens beeinflusste.
- (31) Nach Unterrichtung über die vorstehenden Untersuchungsergebnisse machte das Unternehmen geltend, der niedrige Preis für Landnutzungsrechte stelle einen vergleichsweise geringen Teil der Produktionskosten dar, daher sei das dritte Kriterium als erfüllt anzusehen. Die Kommission vertritt hingegen die Auffassung, dass die willkürliche Bewertung der Landnutzungsrechte ein Hinweis darauf ist, dass beträchtliche Verzerrungen aufgrund des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems bestehen. Da keine weiteren Beweise dafür vorgelegt wurden, dass der Preis der Landnutzungsrechte für den Markt repräsentativ war oder aus wirtschaftlichen Erwägungen festgesetzt wurde, wird das Vorbringen daher vorläufig zurückgewiesen.
- (32) Ein zweites Unternehmen konnte nicht nachweisen, dass es die ersten drei Kriterien erfüllte. Erstens traf es seine Verkaufsentscheidungen nicht auf der Grundlage von Marktsignalen, die Angebot und Nachfrage widerspiegeln, und nicht ohne nennenswerte staatliche Einflussnahme. Insbesondere wurde dem Unternehmen eine Körperschaftsteuerermäßigung gewährt, die an die Bedingung geknüpft war, dass mindestens 70 % der Produktion ausgeführt wurden. Zweitens wurde festgestellt, dass das Buchführungssystem des Unternehmens nicht den allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards entsprach. Insbesondere wurde die Abschreibung des Anlagevermögens nicht ordnungsgemäß vorgenommen: Das Unternehmen begann erst 1997 mit der Abschreibung von Anlagevermögen, und zwar auch der 1994 erworbenen Anlagewerte. Und schließlich wies das Unternehmen nicht nach, dass keine möglichen Verzerrungen mehr bestehen, die auf das frühere nicht marktwirtschaftliche System zurückgehen. Insbesondere konnte das Unternehmen bei der Überprüfung keine Belege darüber vorlegen, unter welchen Bedingungen es seine Vermögenswerte erworben hatte, und darüber, dass sie entsprechend ihrem Marktwert bewertet, übertragen, verbucht (bzw. als uneinbringliche Forderungen ausgebucht) und abgeschrieben wurden. Die von dem Unternehmen nach der Unterrichtung vorgelegte Stellungnahme enthielt keine neuen Informationen oder Beweise, die etwas an den getroffenen Feststellungen hätten ändern können, so dass diese vorläufig bestätigt werden.
- (33) Ein drittes Unternehmen konnte nicht nachweisen, dass es die ersten drei Kriterien erfüllte. Erstens ergab die Untersuchung, dass sowohl bei den Arbeitskräften als auch bei der Produktion eine erhebliche Überkapazität bestand und dass das Unternehmen dennoch weiterhin in zusätzliche Kapazität investierte. Auch wurde die Auffassung vertreten, dass die relativ kurze Gültigkeitsdauer seiner Gewerbeerlaubnis ein Hindernis für langfristige Geschäftsentscheidungen und die Unternehmensplanung darstellen könnte und als Hinweis auf indirekte staatliche Einflussnahme zu werten ist. Zweitens zeigte sich, dass im Buchführungssystem dieses Unternehmens keine Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen vorgesehen waren; zu verschiedenen Kategorien von Anlagevermögen gab es keine klare Politik; die Abschreibungsbeiträge wiesen Fehler auf; es wurden unbegründete Rückstellungen festgestellt, und es gab Darlehen ohne entsprechende Belege. All dies wirkte sich eindeutig auf die Kosten des Unternehmens aus. Keiner dieser Punkte wurde indessen im Bericht des Rechnungsprüfers angesprochen, daher sind die Rechnungslegung des Unternehmens wie auch die Arbeit der Rechnungsprüfer als unzuverlässig anzusehen.
- (34) Das Unternehmen wies darüber hinaus nicht nach, dass es das dritte Kriterium erfüllte; hier wurde festgestellt, dass beträchtliche Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems bestanden. Insbesondere legte das Unternehmen keinerlei Belege hinsichtlich seiner Landnutzungsrechte, seiner Darlehen, des Ursprungs seines Anlagevermögens, des eingezahlten Kapitals und der Kapitalerhöhungen vor.
- (35) Einem vierten ausführenden Hersteller, der aus einer Gruppe verbundener Unternehmen besteht, konnte keine MWB gewährt werden, da festgestellt wurde, dass die Gruppe die ersten drei Kriterien nicht erfüllte. Insbesondere legte die Gruppe keine Beweise dafür vor, dass ihr Entscheidungsprozess keiner nennenswerten staatlichen Einflussnahme unterlag. Hinzu kam, dass die Buchführung nicht den internationalen Rechnungslegungsstandards entsprach und mehrere Fehler in den Büchern festgestellt wurden, die die externe Rechnungsprüfung unzuverlässig machten. Darüber hinaus bestanden Verzerrungen infolge des nicht marktwirtschaftlichen Systems, vor allem in Bezug auf Eigentumsübertragung und Landnutzungsrechte. Die nach der Unterrichtung von der Gruppe vorgelegte Stellungnahme enthielt keine neuen Informationen oder Beweise, die etwas an den getroffenen Feststellungen hätten ändern können, so dass diese vorläufig bestätigt werden.

(36) Daher wurde der Schluss gezogen, dass kein ausführender Hersteller in der VR China nachweisen konnte, dass er die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt.

### 3. Individuelle Behandlung (IB)

(37) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird für unter diesen Artikel fallende Länder gegebenenfalls ein landesweiter Zoll festgesetzt, es sei denn, die Unternehmen können nachweisen, dass sie alle Kriterien für eine IB gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllen.

(38) Alle ausführenden Hersteller, die die MWB-Kriterien nicht erfüllten, hatten für den Fall, dass ihnen keine MWB gewährt würde, auch IB beantragt.

(39) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde festgestellt, dass drei ausführende Hersteller in der VR China alle in Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine IB erfüllten. Hingegen kam die Kommission zu dem Schluss, dass dem vierten ausführenden Hersteller keine IB gewährt werden konnte, da eine mögliche staatliche Einflussnahme auf seine Preisgestaltung nicht auszuschließen war.

### 4. Normalwert

#### 4.1. Vergleichsland

(40) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ist für ausführende Hersteller in Transformationsländern, denen keine MWB gewährt wird, der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft (Vergleichsland) zu ermitteln.

(41) In der Einleitungsbekanntmachung wurde die Türkei als geeignetes Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwerts für die VR China vorgeschlagen. Die Kommission forderte alle interessierten Parteien auf, hierzu Stellung zu nehmen.

(42) Eine interessierte Partei schlug in ihrer Stellungnahme Thailand als alternatives Vergleichsland vor. Als Begründung führte sie an, da es in der Türkei nur einen einzigen Hersteller gebe, der durch Antidumpingmaßnahmen geschützt sei, habe dieser Hersteller eine monopolähnliche Stellung auf dem türkischen Markt. Die Kommission nahm Kontakt mit ihr bekannten Unternehmen in Thailand sowie mit anderen Drittländern auf, in denen es bekanntermaßen Hersteller der gleichartigen Ware gibt. Von diesen Herstellern wurden indessen keine Antworten auf den Fragebogen übermittelt.

(43) Der Hersteller in der Türkei arbeitete uneingeschränkt an der Untersuchung mit, indem er den Fragebogen voll-

ständig beantwortete und einem Kontrollbesuch zustimmte.

(44) Die Kommission prüfte das Vorbringen der interessierten Partei und gelangte zu dem Schluss, dass die Türkei die Kriterien als geeignetes Vergleichsland erfüllte. Zwar gibt es in der Türkei tatsächlich nur einen Hersteller der gleichartigen Ware, und es gelten Antidumpingmaßnahmen für Einfuhren aus der VR China und Russland, die Einfuhren aus einer Vielzahl von Drittländern in die Türkei erreichen jedoch einen beträchtlichen Umfang und machen mehr als 50 % des türkischen Marktes aus, so dass gewährleistet ist, dass auf diesem Markt Wettbewerbsbedingungen herrschen.

(45) Aus diesen Gründen wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass die Türkei ein geeignetes Vergleichsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ist.

#### 4.2. Methode zur Ermittlung des Normalwerts

(46) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wurde der Normalwert für die VR China anhand der überprüften Angaben des mitarbeitenden Herstellers im Vergleichsland ermittelt.

(47) Die Kommission prüfte, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen im Vergleichsland verkauften Typen der betroffenen Ware als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten; hierfür wurde jeweils der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe des betreffenden Warentyps an unabhängige Abnehmer ermittelt.

(48) Bei den meisten Warentypen wurde die Auffassung vertreten, dass ihr Inlandspreis keine angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts darstellte, da der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe weniger als 10 % der gesamten Verkaufsmenge ausmachte.

(49) Für diese Warentypen wurde gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung der Normalwert anhand der eigenen Herstellkosten des Unternehmens zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) sowie Gewinne rechnerisch ermittelt. Letzteren wurden gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b der Grundverordnung die VVG-Kosten und die Gewinne zugrunde gelegt, die der türkische Hersteller beim Verkauf von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe auf dem Inlandsmarkt verzeichnete.

(50) Im Fall eines Warentyps, bei dem das Volumen der gewinnbringenden Verkäufe weniger als 80 %, aber mehr als 10 % der gesamten Verkaufsmenge ausmachte, wurde der Normalwert anhand des tatsächlichen Inlandspreises ermittelt, der als gewogener Durchschnitt der gewinnbringenden Verkäufe dieses Warentyps berechnet wurde.

#### 4.3. Ausführpreis

- (51) In allen Fällen, in denen die Ausfuhren der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise berechnet.
- (52) Ein ausführender Hersteller tätigte einige Ausfuhrverkäufe über einen verbundenen Einführer in der Gemeinschaft. In diesem Fall wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises rechnerisch ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Abnehmer weiterverkauft wurde, wobei für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten eine gebührende Berichtigung vorgenommen und ein angemessener Betrag für VVG-Kosten und Gewinne hinzugerechnet wurde. Die eigenen VVG-Kosten des verbundenen Einführers wurden herangezogen, die Gewinnspanne basierte jedoch auf den Angaben der mitarbeitenden unabhängigen Einführer.

#### 4.4. Vergleich

- (53) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausführpreis wurde auf der Stufe ab Werk vorgenommen.
- (54) Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen. So wurden, soweit erforderlich und gerechtfertigt, für alle untersuchten Unternehmen (mitarbeitende ausführende Hersteller und der Hersteller im Vergleichsland) Berichtigungen für Unterschiede bei Transport-, Fracht- und Versicherungskosten, MwSt., Bankgebühren, Verpackungskosten, Kreditkosten und Provisionen gewährt.

### 5. Dumpingspannen

#### 5.1. Mitarbeitende Hersteller mit IB

- (55) Für die Unternehmen, denen IB gewährt wurde, wurde gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis verglichen.
- (56) Die vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Kiswire Qingdao, Ltd	26,8 %
Wuxi Jinyang Metal Products Co., Ltd	47,6 %
Liaoning Tongda Building Material Industry Co., Ltd	41,3 %

#### 5.2. Alle übrigen ausführenden Hersteller

- (57) In Bezug auf alle übrigen Ausführer in China ermittelte die Kommission zunächst den Umfang der Mitarbeit. Dafür wurde die in den Fragebogenantworten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller angegebene Gesamtausfuhrmenge mit der Gesamtmenge der Einfuhren aus der VR China verglichen, die sich aus den Eurostat-Einfuhrstatistiken ergibt. Die Mitarbeit wurde mit 24 % als gering eingestuft.
- (58) Mithin erschien es angebracht, die landesweite Dumpingspanne in Höhe des gewogenen Durchschnitts folgender Werte festzusetzen: i) der für den mitarbeitenden Ausführer, dem weder MWB noch IB gewährt wurde, ermittelten Dumpingspanne und ii) der höchsten Dumpingspannen für repräsentative Warentypen desselben Ausführers, da keine Hinweise darauf vorlagen, dass die nicht kooperierenden ausführenden Hersteller die Preise auf einem niedrigeren Niveau gedumpt hätten.
- (59) Auf dieser Grundlage wurde die landesweite Dumpingspanne vorläufig auf 50,2 % des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, festgesetzt.

### D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

#### 1. Produktion

- (60) Unter Zugrundelegung der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung wurde die Produktion der folgenden Gemeinschaftshersteller für die Ermittlung des Produktionsvolumens der Gemeinschaft herangezogen:

— elf Hersteller, in deren Namen der Antrag gestellt wurde,

— sieben Hersteller, die das Verfahren unterstützten,

— vier weitere im Antrag aufgeführte Gemeinschaftshersteller, die Angaben zu ihrer Produktion und ihren Verkäufen übermittelten, weder Antragsteller waren noch das Verfahren unterstützten, jedoch keine Einwände gegen diese Untersuchung erhoben.

Folglich besteht der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für die Zwecke der Schadensanalyse insgesamt aus diesen 22 Unternehmen.

#### 2. Stichprobe

- (61) Von den elf den Antrag unterstützenden Gemeinschaftsherstellern wurden sieben Unternehmen aufgrund der Repräsentativität ihrer Verkaufsmengen, ihrer verschiedenen Warentypen und ihres Standorts in der Gemeinschaft für die Stichprobe ausgewählt.

- (62) Eines der zunächst für die Stichprobe ausgewählten Unternehmen arbeitete indessen nicht am Stichprobenverfahren mit und füllte den ihm übermittelten Fragebogen nicht aus. Es wurde daher aus der Stichprobe herausgenommen und durch ein den Antrag unterstützendes Unternehmen ersetzt, das unter den im Hinblick auf die Verkaufsmengen repräsentativen Unternehmen an dritter Stelle stand.
- (63) Auf diese sieben mitarbeitenden Gemeinschaftshersteller entfielen 51 % der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

## E. SCHÄDIGUNG

### 1. Vorbemerkung

- (64) Da in Bezug auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit einer Stichprobe gearbeitet wurde, wurde die Schädigung anhand der Entwicklungen bei Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Beschäftigung, Produktivität, Verkäufen, Marktanteil und Wachstum auf der Ebene des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt sowie der Entwicklungen bei Preisen, Rentabilität, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und Investitionen, Lagerbeständen, Kapitalrendite (RoI) und Löhnen auf der Ebene der in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller geprüft.

### 2. Gemeinschaftsverbrauch

- (65) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der Verkaufsmengen der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Verkaufszahlen der den Antrag unterstützenden Gemeinschaftshersteller, der Verkaufszahlen der anderen Gemeinschaftshersteller und der von Eurostat ausgewiesenen Angaben zur Menge der Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt ermittelt.

	2004	2005	2006	UZ
Gemeinschaftsverbrauch in Tonnen	903 541	820 713	998 683	1 054 236
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	91	111	117

- (66) Im Bezugszeitraum erhöhte sich der Gemeinschaftsverbrauch um 17 % von 903 541 Tonnen im Jahr 2004 auf 1 054 236 Tonnen im UZ. Der Anstieg des Gemeinschaftsverbrauchs lässt sich durch die zunehmende Nachfrage im Baugewerbe und die Erholung der Stahlindustrie selbst erklären.

### 3. Einfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft

#### 3.1. Volumen und Marktanteil der Einfuhren

	2004	2005	2006	UZ
Einfuhren aus der VR China in Tonnen	3 940	11 755	43 571	86 918
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	298	1 106	2 206
Marktanteil	0,4 %	1,4 %	4,4 %	8,2 %
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	328	1 001	1 900

- (67) Im Bezugszeitraum nahm das Volumen der Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft ganz erheblich zu, nämlich von 3 940 Tonnen 2004 auf 86 918 Tonnen im UZ, dies entsprach einem Anstieg um 2 106 %. Der stärkste Anstieg war von 2005 auf 2006 zu verzeichnen, als die Einfuhren um massive 271 % zunahmen.
- (68) Der Marktanteil der chinesischen Einfuhren, ausgedrückt in Prozent des Gemeinschaftsverbrauchs, erhöhte sich im UZ von 0,4 % auf 8,2 %.

### 3.2. Preise der Einfuhren und Preisunterbietung

	2004	2005	2006	UZ
Durchschnittlicher Preis der Einfuhren aus der VR China in Euro/Tonne	1 238	929	713	683
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	75	58	55

- (69) Im Bezugszeitraum ging der durchschnittliche Preis der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China deutlich von 1 238 EUR/Tonne im Jahr 2004 auf 683 EUR/Tonne im UZ, also um mehr als 45 %, zurück.
- (70) Ein Vergleich der Ab-Werk-Preise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung stellten, mit den um Entlade- und Zollabfertigungskosten berichtigten Preisen der ausführenden Hersteller in der VR China auf der Stufe cif frei Grenze der Gemeinschaft ergab eine Preisunterbietung um durchschnittlich 18 %.

### 4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (71) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus der VR China auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Analyse aller relevanten Wirtschaftsfaktoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 2004 bis zum UZ beeinflussten.

#### 4.1. Daten über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt

##### 4.1.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2004	2005	2006	UZ
Produktionsvolumen in Tonnen	924 504	848 596	940 241	953 934
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	92	102	103
Produktionskapazität in Tonnen	1 071 530	1 126 060	1 197 940	1 212 940
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	105	112	113
Kapazitätsauslastung in %	86 %	75 %	78 %	79 %

- (72) Zwischen 2004 und dem UZ stieg die Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 3 %, während sich die Produktionskapazität um 13 % erhöhte. Im gleichen Zeitraum ging die Kapazitätsauslastung um 7 Prozentpunkte zurück. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass gleichzeitig der Gemeinschaftsverbrauch um 17 % zunahm.

##### 4.1.2. Beschäftigung, Produktivität

	2004	2005	2006	UZ
Zahl der Beschäftigten	1 259	1 234	1 273	1 277
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	98	101	101
Produktivität (Tonnen/Beschäftigten)	734	688	739	747
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	94	101	102

- (73) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft blieb im gesamten Bezugszeitraum mehr oder weniger konstant.
- (74) Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, ausgedrückt als Output in Tonnen je Beschäftigten, wies im Bezugszeitraum einen leichten Anstieg um 2 % aus.

#### 4.1.3. Verkaufsmenge, Marktanteil

	2004	2005	2006	UZ
Verkäufe an unabhängige Parteien in der EU in Tonnen	842 526	741 597	845 014	846 561
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	88	100	100
Marktanteil	93,2 %	90,4 %	84,6 %	80,3 %

- (75) Das Volumen der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt blieb konstant, es lag 2004 bei 842 526 Tonnen und im UZ bei 846 561 Tonnen.
- (76) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich im Bezugszeitraum kontinuierlich. Insgesamt ging er um etwa 13 Prozentpunkte von rund 93 % im Jahr 2004 auf rund 80 % im UZ zurück.

#### 4.1.4. Wachstum

- (77) Während der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 2004 und dem UZ um 17 % zunahm, machen der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um rund 13 Prozentpunkte und der gleichzeitige starke Anstieg der Einfuhren aus der VR China deutlich, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht am Marktwachstum partizipieren konnte.

### 4.2. Daten über die Gemeinschaftshersteller der Stichprobe

#### 4.2.1. Lagerbestände

- (78) In der nachstehenden Tabelle sind die jeweiligen Lagerbestände nur der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen zum Ende des jeweiligen Zeitraums ausgewiesen.

	2004	2005	2006	UZ
Schlussbestand in Tonnen	27 010	24 485	23 905	36 355
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	91	89	135

- (79) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Lagerbestände um 35 %, was die wachsenden Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verdeutlicht, seine Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt abzusetzen, und dies trotz des beträchtlichen Anstiegs des Gemeinschaftsverbrauchs.

#### 4.2.2. Durchschnittliche Verkaufsstückpreise auf dem Gemeinschaftsmarkt

	2004	2005	2006	UZ
Durchschnittlicher Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (EUR)	751	948	772	762
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	126	103	101

- (80) Die Stückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung stellten, stiegen zwischen 2004 und dem UZ um 1 %. Der Anstieg der Verkaufspreise 2005 lässt sich durch Verknappungen des Hauptrohstoffs Walzdraht erklären.

#### 4.2.3. Investitionen, Kapitalrendite (RoI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

	2004	2005	2006	UZ
Investitionen (in 1 000 EUR)	4 608	10 581	7 516	7 980
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	230	163	173
Kapitalrendite (RoI) in %	24 %	31 %	11 %	6 %

- (81) Die jährlichen Investitionen in die Produktion von PSC-Drähten und -Litzen erhöhten sich im Bezugszeitraum um 73 %. Investitionen wurden nicht nur zur Kapazitätssteigerung getätigt, sie dienten auch der Verbesserung und weiteren Rationalisierung des Produktionsprozesses zum Zweck der Kosteneinsparung. Dieses Ziel wurde trotz der negativen Rentabilitätsentwicklung erreicht.
- (82) Die Kapitalrendite (RoI), ausgedrückt als Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen, folgte dem negativen Trend der Rentabilität und ging um 18 Prozentpunkte zurück. Der Spitzenwert von 2005 ist auf die Investitionen eines Unternehmens zurückzuführen.
- (83) Der Kommission wurden keine Beweise dafür vorlegt, dass die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten im Bezugszeitraum eingeschränkt waren oder sich verbesserten.

#### 4.2.4. Rentabilität und Cashflow

	2004	2005	2006	UZ
Rentabilität der Verkäufe in der Gemeinschaft (in % des Nettoumsatzes)	6,2 %	11,2 %	4,5 %	2,1 %
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	180	73	35
Cashflow (EUR)	37 472 789	65 785 501	17 830 311	18 456 732
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	176	48	49

- (84) Im Bezugszeitraum ging die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, ausgedrückt in Prozent des Nettoumsatzes, erheblich zurück, nämlich von 6,2 % im Jahr 2004 auf 2,1 % im UZ. Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft folgte ab 2005 dem gleichen Trend wie ihre Verkaufspreise. Der im UZ erzielte Gewinn reicht eindeutig nicht aus, um die Existenzfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft langfristig zu sichern.
- (85) Der mit der betroffenen Ware erwirtschaftete Netto-Cashflow sank um 51 % von 37 Mio. EUR 2004 auf 18 Mio. EUR im UZ.

#### 4.2.5. Arbeitskosten

	2004	2005	2006	UZ
Arbeitskosten je Beschäftigten	41 970	41 118	41 484	43 941
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	98	99	105

- (86) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 5 %. Dies ist ein natürlicher Anstieg, der unter der Inflationsrate dieses Zeitraums liegt.

#### 4.2.6. Höhe der Dumpingspanne

- (87) Angesichts der Menge, des Marktanteils und der Preise der gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land können die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als unerheblich angesehen werden.

#### 4.2.7. Erholung von früherem Dumping

- (88) Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft derzeit von früherem Dumping erholt.

### 5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (89) Die meisten Schadensindikatoren entwickelten sich für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum negativ. Während der Gemeinschaftsverbrauch um 17 % stieg, blieb die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nur konstant, was zu einer Verringerung seines Marktanteils um rund 13 Prozentpunkte führte. Die Preise der Einfuhren aus der VR China gingen um 45 % zurück, der von den in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftsherstellern in Rechnung gestellte Stückpreis der gleichartigen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt blieb hingegen weitgehend unverändert, trotz des Anstiegs der Produktionsstückkosten um 5 %, der durch den Anstieg der Energie- und Rohstoffkosten bedingt war. Die Folge war ein Absinken der Rentabilität von 6,2 % im Jahr 2004 auf 2,1 % im UZ, also auf ein Niveau, das für einen Wirtschaftszweig dieser Art eindeutig unzureichend ist. Cashflow und Kapitalrendite folgten gleichfalls einem negativen Trend und verringerten sich im Bezugszeitraum um 51 % bzw. um 18 Prozentpunkte.
- (90) Nur wenige Indikatoren wiesen im Bezugszeitraum eine positive Entwicklung auf. Produktion und Produktionskapazität stiegen um 3 % bzw. um 13 %. Die Investitionen erhöhten sich um 73 %. Hierbei muss jedoch, wie vorstehend erwähnt, der erhebliche Anstieg des Gemeinschaftsverbrauchs (+ 17 %) berücksichtigt werden.
- (91) Aus dieser Analyse zog die Kommission den Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

## F. SCHADENSURSACHE

### 1. Einleitung

- (92) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren aus der VR China dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine so große Schädigung verursacht hatten, dass sie als bedeutend angesehen werden konnte. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft möglicherweise zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

### 2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (93) Der massive mengenmäßige Anstieg der gedumpte Einfuhren zwischen 2004 und dem UZ um 2 106 %, die damit einhergehende Erhöhung des Marktanteils auf dem Gemeinschaftsmarkt von 0,4 % 2004 auf 8,2 % im UZ sowie die festgestellte Preisunterbietung von 18 % im UZ fielen, wie vorstehend erläutert, mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen. Bis 2005 war das Volumen der chinesischen Einfuhren nicht erheblich, und ihre Preise lagen über oder nahe bei den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Ab 2005 jedoch gingen die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus der VR China beträchtlich zurück und hinderten den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft daran, seine Preise anzuheben, trotz des Anstiegs der Kosten für den Hauptrohstoff Walzdraht, die 75 % der Herstellkosten ausmachen. Infolgedessen verschlechterte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 2006 und im UZ drastisch. Darüber hinaus verlor der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in erheblichem Umfang Marktanteile an die gedumpte Einfuhren.

- (94) Aus den dargelegten Gründen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren aus der VR China, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ erheblich unterboten und die mengenmäßig stark zunahm, entscheidend zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen, die sich insbesondere in seiner schlechten Finanzlage und der Verschlechterung der meisten Schadensindikatoren widerspiegelt.

### 3. Auswirkungen anderer Faktoren

#### 3.1. Einfuhren aus anderen Ländern

	2004	2005	2006	UZ
Einfuhren aus anderen Drittländern in Tonnen	57 075	67 361	110 098	120 757
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	118	193	212
Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern	6 %	8 %	11 %	11 %
Durchschnittspreis der Einfuhren	711	842	937	952
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	118	132	134

- (95) Den Eurostat-Daten zufolge erhöhte sich die Menge der Einfuhren von PSC-Drähten und -Litzen mit Ursprung in nicht von dieser Überprüfung betroffenen Drittländern in die Gemeinschaft um 112 % von 57 075 Tonnen 2004 auf 120 757 Tonnen im UZ. Der entsprechende Marktanteil dieser Einfuhren stieg von 6 % im Jahr 2004 auf 11 % im UZ.
- (96) Die Durchschnittspreise dieser Einfuhren lagen indessen weit über denen der ausführenden Hersteller in der VR China und sogar über denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Preise zweier dieser Länder, die einen Anteil von 2,5 % am Gemeinschaftsmarkt hatten, im UZ unter den Einfuhrpreisen der betroffenen Ware aus der VR China lagen. In Anbetracht des vergleichsweise geringen Volumens der betreffenden Einfuhren dürfte dies jedoch nicht ausreichen, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu widerlegen.

#### 3.2. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

	2004	2005	2006	UZ
Ausfuhrverkäufe in Tonnen	54 759	73 186	69 324	63 792
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	134	127	116
Verkaufsstückpreis in Euro	715	723	650	660
<i>Index (2004 = 100)</i>	100	101	91	92

- (97) Wie der vorstehenden Tabelle zu entnehmen ist, erhöhte sich das Volumen der Ausfuhrverkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 16 %. Diese Ausfuhren machten 14 % ihrer Gesamtverkäufe im UZ aus.
- (98) Der Verkaufsstückpreis der Ausfuhren der Gemeinschaftshersteller verringerte sich um 8 % von 715 EUR im Jahr 2004 auf 660 EUR im UZ. Zwar weisen die aggregierten Daten darauf hin, dass diese Ausfuhren vom Beginn des Bezugszeitraums an zu Preisen unterhalb der Produktionskosten erfolgten, es bestehen jedoch Unterschiede zwischen Unternehmen und Zeiträumen. Zudem waren die Gemeinschaftshersteller durch die Konkurrenz mit den chinesischen Unternehmen auf diesen Märkten gezwungen, ihre Preise an deren Preise anzupassen.

- (99) Daher kann nicht der Schluss gezogen werden, dass dieser Faktor wesentlich zu der in jüngster Zeit eingetretenen Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und somit zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen hat.

### 3.3. Produktionskosten

	2004	2005	2006	UZ
Produktionsstückkosten	700	812	724	740
Index (2004 = 100)	100	116	103	105

- (100) Die Untersuchung ergab, dass die Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 2004 und dem UZ um 5 % stiegen. Diese Zunahme ist auf den Anstieg der Preise von Walzdraht, dem Hauptrohstoff, sowie die gestiegenen Energiekosten zurückzuführen.
- (101) Unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen und ohne den starken Preisdruck durch die gedumpte Einfuhren hätte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Schwierigkeiten gehabt, den zwischen 2004 und dem UZ erfolgten Kostenanstieg zu bewältigen. Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass dieser Anstieg den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht widerlegt.

### 3.4. Konkurrenz durch andere Hersteller in der Gemeinschaft

	2004	2005	2006	UZ
Gemeinschaftsverkäufe anderer Hersteller in der Gemeinschaft	85 500	77 332	80 466	80 356
Index (2004 = 100)	100	90	94	94
Marktanteil anderer Hersteller in der Gemeinschaft	9,5 %	9,4 %	8,1 %	7,6 %

- (102) Die Verkaufsmengen anderer Gemeinschaftshersteller, die weder Antragsteller sind noch den Antrag unterstützen, machten 8 % der gesamten EU-Produktion aus und gingen um 6 % zurück, von schätzungsweise 85 500 Tonnen im Jahr 2004 auf 80 356 Tonnen im UZ. Ihr Anteil am Gemeinschaftsmarkt verringerte sich im selben Zeitraum von 9,5 % auf 7,6 %, und es gab keinen Hinweis darauf, dass ihre Preise niedriger waren als die der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass ihre Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen.

## 4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (103) Die Untersuchung ergab, dass andere bekannte Faktoren wie die Einfuhren aus anderen Drittländern, die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Konkurrenz mit anderen Herstellern und der Anstieg der Produktionskosten keine entscheidende Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.
- (104) Da die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeitlich mit dem massiven Anstieg der gedumpte Einfuhren aus der VR China, den entsprechenden Marktanteilsverlusten und der festgestellten Preisunterbietung zusammenfiel, wird der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten.

## G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

### 1. Allgemeine Erwägungen

- (105) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob trotz der vorläufigen Feststellung zum schädigenden Dumping zwingende Gründe dafür sprechen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf alle von diesem Verfahren betroffenen Parteien sowie eines Verzichts auf Maßnahmen wurden geprüft.

### 2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (106) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde durch die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China geschädigt. Außerdem ist daran zu erinnern, dass die meisten Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum einen negativen Trend aufwiesen. Angesichts der Art der Schädigung (Verringerung des Marktanteils und Rentabilitätsverlust) dürfte, sollten keine Maßnahmen getroffen werden, eine weitere deutliche Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unvermeidlich sein.
- (107) Durch die Einführung von Maßnahmen sollen weitere Verzerrungen verhindert und wieder faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Dies dürfte den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzen, seine Verkaufspreise auf ein Niveau anzuheben, das eine angemessene Gewinnspanne gewährleistet.
- (108) Ohne die Einführung von Maßnahmen würden die Preise weiter sinken und die Gewinne der Gemeinschaftshersteller noch stärker zurückgehen. Diese Entwicklung könnte mittel- bis langfristig nicht mehr aufgefangen werden. Angesichts der niedrigen Gewinne und der Produktionsinvestitionen ist zu erwarten, dass einige Gemeinschaftshersteller, sollten keine Maßnahmen eingeführt werden, die investierten Gelder verlieren.
- (109) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus kleinen und mittleren, über die gesamte Gemeinschaft verstreuten Unternehmen besteht, wird die Einführung von Antidumpingmaßnahmen darüber hinaus dazu beitragen, in den betreffenden Gebieten Arbeitsplätze zu erhalten.
- (110) Daher wird der vorläufige Schluss gezogen, dass Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegen.

### 3. Interesse der anderen Gemeinschaftshersteller

- (111) Was die vier Unternehmen anbelangt, die weder selbst als Antragsteller auftraten noch den Antrag unterstützten, so gibt es keine Hinweise darauf, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse dieser Hersteller zuwiderlaufen würde.

### 4. Interesse der Einführer

- (112) Die Kommission sandte Fragebogen an alle ihr bekannten Einführer und Händler. Vier Einführer arbeiteten an der Untersuchung mit, indem sie Antworten auf den Fragebogen übermittelten. Auf sie entfielen im UZ rund 38 % der gesamten Einfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft und rund 3,2 % des Gemeinschaftsverbrauchs. In den Betrieben von zwei dieser Unternehmen, die in Spanien und im Vereinigten Königreich angesiedelt sind, wurde anschließend ein Kontrollbesuch durchgeführt. Die von diesen beiden Unternehmen getätigten Einfuhren der betroffenen Ware entsprachen zwischen 20 % und 38 % der Gesamteinfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft.
- (113) Diese beiden Einführer erzielten ihren Umsatz zu 100 % mit der betroffenen Ware. Ein Einführer bezog 100 %, der andere 90 % seiner gesamten Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China. Zwischen 8 und 11 Personen sind direkt im Bereich Einkauf, Handel und Weiterverkauf der betroffenen Ware beschäftigt.

- (114) Im Falle der Einführung von Antidumpingmaßnahmen ließe sich nicht ausschließen, dass die Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land zurückgehen würden und dies Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Einführer hätte. Jedoch dürfte sich eine Preissteigerung bei den Einfuhren der betroffenen Ware nur insofern auf die Einführer auswirken, als sie lediglich den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherstellen, nicht aber die Einführer am Verkauf der betroffenen Ware hindern würde. Außerdem dürfte es der geringe Anteil der Kosten der betroffenen Ware an den Gesamtkosten der Verwender für die Einführer leichter machen, eine etwaige Preissteigerung an ihre Abnehmer weiterzugeben. Daher wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Lage der Einführer in der Gemeinschaft haben dürfte.

#### 5. Interesse der Verwender

- (115) Allen in dem Antrag als Verwender genannten Parteien wurde ein Fragebogen zugesandt. Sieben Verwender, auf die rund 13 % der Gesamteinfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft entfielen, arbeiteten an der Untersuchung mit, indem sie den Fragebogen beantworteten. In den Betrieben von zwei dieser Verwender, die in Spanien und im Vereinigten Königreich angesiedelt sind, wurde anschließend ein Kontrollbesuch durchgeführt. Insgesamt entfielen auf diese beiden Unternehmen im UZ weniger als 5 % der Einfuhren von PSC-Drähten und -Litzen aus der VR China. Sie bezogen die betroffene Ware überwiegend aus anderen Quellen, etwa vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und aus Südafrika.
- (116) Es sei daran erinnert, dass die betroffene Ware im Baugewerbe zur Bewehrung von Beton und für Seiltragwerke verwendet wird. In diesem Verfahren handelt es sich bei den Verwendern jedoch um zwischengeschaltete Unternehmen, die die Teile für die vorstehend genannten Anwendungen herstellen und liefern. Auch wenn die Auswirkungen der Einführung eines Antidumpingzolls nicht unerheblich sein dürften, ist daher davon auszugehen, dass diese Verwender in der Lage wären, den aus der Einführung von Antidumpingmaßnahmen resultierenden Preisanstieg vollständig oder fast vollständig an die Endverwender weiterzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass für die Letzgenannten die Auswirkungen dieser Maßnahmen unerheblich sein werden.
- (117) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingzöllen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Kosten der Verwender haben würde.

#### 6. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (118) Aufgrund dieser Sachlage wird vorläufig der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren von PSC-Drähten und -Litzen mit Ursprung in der VR China sprechen.

### H. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

#### 1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (119) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.
- (120) Bei der Festsetzung dieser Zölle wurden die festgestellten Dumpingspannen und der Zollbetrag berücksichtigt, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.
- (121) Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der von einem Wirtschaftszweig dieser Art unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft erzielt werden könnte. Bei dieser Berechnung wurde eine Gewinnspanne vor Steuern von 8,5 % des Umsatzes zugrunde gelegt, die auf den gewogenen Durchschnittsgewinnen in den Jahren 2004 und 2005 beruht, also in einer Zeit, als noch keine signifikanten Mengen aus der VR China eingeführt wurden und die Preise dieser Einfuhren über oder nahe an denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Auf dieser Grundlage wurde für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein nicht schädigender Preis der gleichartigen Ware ermittelt. Der nicht schädigende Preis wurde anhand der Produktionskosten zuzüglich der vorgenannten Gewinnspanne von 8,5 % ermittelt.

- (122) Die notwendige Preiserhöhung wurde anschließend auf der Grundlage eines Vergleichs des bei der Untersuchung der Preisunterbietung bestimmten gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nicht schädigenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Ware ermittelt. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde dann als Prozentsatz des cif-Gesamtwerts der Einfuhren ausgedrückt.
- (123) In Bezug auf die Berechnung der landesweiten Schadensbeseitigungsschwelle für alle übrigen ausführenden Hersteller in der VR China ist festzuhalten, dass die Mitarbeit gering war. Daher wurde die Schadensspanne anhand der Schadensbeseitigungsschwelle berechnet, die für das mitarbeitende Unternehmen, dem keine MWB oder IB gewährt wurde, festgestellt wurde.

## 2. Vorläufige Maßnahmen

- (124) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung, der so genannten Regel des niedrigeren Zolls, sollten daher gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der VR China vorläufige Antidumpingzölle in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensspanne, je nachdem, welche niedriger ist, eingeführt werden. Im vorliegenden Fall sollten alle Zollsätze demnach in Höhe der ermittelten Schadensspannen festgesetzt werden.
- (125) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden auf der Grundlage der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (126) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze (z. B. infolge einer Namensänderung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission zu richten. Beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenseigenschaft in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe und Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang mit z. B. der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.
- (127) Folgende Antidumpingzölle werden vorgeschlagen:

Unternehmen	Schadensbeseitigungsspanne	Dumpingspanne	Antidumpingzollsatz
Kiswire Qingdao, Ltd	2,1 %	26,8 %	2,1 %
Liaoning Tongda Building Material Industry Co., Ltd	23,7 %	41,3 %	23,7 %
Wuxi Jinyang Metal Products Co., Ltd	30,8 %	47,6 %	30,8 %
Alle übrigen Unternehmen	52,2 %	56,7 %	52,2 %

## I. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (128) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist selbst meldeten, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen zur Einführung von Antidumpingzöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig und im Hinblick auf etwaige endgültige Feststellungen möglicherweise zu überprüfen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Draht aus nicht legiertem Stahl (nicht überzogen oder aber verzinkt) sowie Litzen aus nicht legiertem Stahl (auch überzogen) mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr und einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China, die unter den KN-Codes ex 7217 10 90, ex 7217 20 90, ex 7312 10 61, ex 7312 10 65 und ex 7312 10 69 (TARIC-Codes 7217 10 90 10, 7217 20 90 10, 7312 10 61 11, 7312 10 61 91, 7312 10 65 11, 7312 10 65 91, 7312 10 69 11 und 7312 10 69 91) eingereicht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Zoll	TARIC-Zusatzcode
Kiswire Qingdao, Ltd, Qingdao	2,1 %	A899
Liaoning Tongda Building Material Industry Co., Ltd, Liaoyang	23,7 %	A900
Wuxi Jinyang Metal Products Co., Ltd, Wuxi	30,8 %	A901
Alle übrigen Unternehmen	52,2 %	A999

(3) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

*Artikel 2*

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Fakten und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt sechs Monate.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2008

Für die Kommission  
Catherine ASHTON  
Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1130/2008 DER KOMMISSION**

**vom 14 November 2008**

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kerzen (Lichte) und dergleichen mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

**1.1 Einleitung**

- (1) Am 16. Februar 2008 kündigte die Kommission mit einer Bekanntmachung („Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Kerzen (Lichte) und dergleichen mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“ oder „betroffenes Land“) an.
- (2) Das Verfahren wurde eingeleitet aufgrund eines am 3. Januar 2008 eingereichten Antrags bestimmter Erzeuger von Kerzen (Lichten) und dergleichen, auf die mit rund 60 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion bestimmter Kerzen (Lichte) und dergleichen entfällt. Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

**1.2 Von dem Verfahren betroffene Parteien**

- (3) Die Kommission unterrichtete die Antragsteller, die ausführenden Hersteller, die Einführer, andere bekanntermaßen betroffene Parteien und die Vertreter der VR China offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffe-

nen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (4) Die Antragsteller, andere Gemeinschaftshersteller, ausführende Hersteller in der VR China, Einführer einschließlich großer Einzelhandelsgruppen und Rohstofflieferanten legten ihre Standpunkte dar. Alle betroffenen Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (5) In der Einleitungsbekanntmachung verwies die Kommission darauf, dass sie zur Untersuchung von Dumping und Schädigung gegebenenfalls auf ein Stichprobenverfahren nach Artikel 17 der Grundverordnung zurückgreifen werde. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in der VR China sowie alle Einführer und Hersteller in der Gemeinschaft aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr für den Untersuchungszeitraum (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007) die in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung aufgeführten grundlegenden Informationen zu ihrer Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware zu übermitteln.
- (6) Wie in den Randnummern (33) bis (40) dargelegt, legten 41 ausführende Hersteller in der VR China die verlangten Informationen vor und erklärten sich mit der Einbeziehung in eine Stichprobe einverstanden. Auf der Grundlage der Angaben der ausführenden Hersteller wählte die Kommission eine Stichprobe der acht Unternehmen oder Gruppen verbundener Unternehmen mit der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Gemeinschaft aus. Alle betroffenen ausführenden Hersteller sowie ihr Verband und die Behörden der VR China wurden konsultiert und stimmten der Stichprobenauswahl zu.
- (7) Damit die ausführenden Hersteller in der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) bzw. individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission entsprechende Antragsformulare an die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller sowie an die Behörden der VR China.
- (8) Die Kommission legte die Feststellungen bezüglich der MWB den betroffenen ausführenden Herstellern in der VR China, den Behörden der VR China und den Antragstellern gegenüber offen. Sie erhielten ferner die Möglichkeit, ihre Standpunkte schriftlich darzulegen und bei Vorliegen besonderer Gründe eine Anhörung zu verlangen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 43 vom 16.2.2008, S. 14.

- (9) Ein ausführender Hersteller, der nicht in die Stichprobe einbezogen wurde, weil er die Kriterien nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung nicht erfüllte, beantragte eine individuelle Dumpingspanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung. Es wurde jedoch die Auffassung vertreten, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden. Daher wurde vorläufig beschlossen, dass dem Antrag auf eine individuelle Prüfung des ausführenden Herstellers nicht stattgegeben werden konnte.
- (10) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen selbst meldeten, Fragebogen zu, namentlich 31 Gemeinschaftsherstellern, 32 Einführern und zwei Rohstofflieferanten.
- (11) Antworten gingen von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, sechs unabhängigen Einführern und zwei Zulieferern ein.
- (12) Aus dem betroffenen Land erhielt die Kommission Antworten von 41 ausführenden Herstellern.
- (13) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, daraus resultierender Schädigung und dem Gemeinschaftsinteresse benötigte, und prüfte sie. In den Betrieben folgender Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

*Hersteller in der Gemeinschaft*

1. Bolsius International B.V., Schijndel, Niederlande,
2. Vollmar GmbH, Rheinbach, Deutschland,
3. GIES-Gruppe,
  - GIES Kerzen GmbH, Gline, Deutschland,
  - Promol Industria de Velas, Caldas da Reinha, Portugal,
  - Liljeholmens Stearinfabriks AB, Oskarshamn, Schweden.

*Ausführende Hersteller in der VR China und verbundene Unternehmen in der VR China und in Hongkong:*

1. Aroma Consumer Products (Hangzhou) Co., Ltd., VR China,
2. Dalian-Bright-Wax-Gruppe:
  - Dalian Bright Wax Co., Ltd., VR China,
  - Dalian Bright Wax, Hongkong,
3. Dalian Talent Gift Co., Ltd., VR China,
4. Gala-Candles (Dalian) Co., Ltd., VR China,
5. Qingdao Kingking Applied Chemistry Co. Ltd., VR China,
6. Ningbo-Kwung's-Home-Gruppe:
  - Ningbo Kwung's Home Interior & Gift Co., Ltd., VR China,
  - Apple-Ann Home Creation (H.K.) Limited, Hongkong
7. Ningbo-Kwung's-Wisdom-Gruppe:
  - Ningbo Kwung's Wisdom Art & Design Co., Ltd., VR China,
  - Ningbo Kwung's Import and Export Co., Ltd., VR China,
  - Shaoxing Koman Home Interior Co., Ltd., VR China,
8. Win-Win-Gruppe:
  - Jiashan Jiahua Candle Arts & Crafts Co. Ltd., VR China,
  - Win Win Arts & Crafts Co., Ltd., VR China.

*Verbundener Einführer in der Gemeinschaft*

- Gala Kerzen GmbH, Deutschland.

**1.3 Untersuchungszeitraum**

- (14) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum von 2004 bis zum Ende des UZ („Bezugszeitraum“).

## 2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1 Betroffene Ware

- (15) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte Kerzen (Lichte) und dergleichen, außer Grablichtern und anderen Brennern für den Betrieb im Freien, mit Ursprung in der VR China, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden (Kerzen). Das Herstellungsverfahren für Kerzen ist relativ einfach: die Rohstoffe (überwiegend Paraffin und Stearin) werden erhitzt, in Formen oder Behälter gegossen und die Kerze durch Abkühlen geformt. Kerzen erzeugen Wärme und Licht, werden aber vor allem zur Dekoration von Räumen benutzt, z. B. in Kerzenhaltern, -säulen und anderen Dekorationsgegenständen.
- (16) Kerzen werden normalerweise unter den KN-Codes ex 3406 00 11, ex 3406 00 19 und ex 3406 00 90 eingereiht.
- (17) Grablichte und andere Brenner für den Betrieb im Freien gehören nicht zu der betroffenen Ware. Unter Grablichtern und anderen Brennern für den Betrieb im Freien sind Kerzen (Lichte) und dergleichen zu verstehen, deren Brennstoff mehr als 500 ppm Toluol und/oder mehr als 100 ppm Benzol enthält und/oder deren Docht einen Durchmesser von mindestens 5 mm hat und/oder die jeweils von einem Kunststoffbehälter umhüllt sind, dessen senkrechte Wände mindestens 5 cm hoch sind. Diese Kriterien wurden für geeignet gehalten, eine eindeutige Trennung zwischen den Kerzenarten, die unter diese Untersuchung fallen, und den übrigen Kerzen herzustellen.
- (18) Die Untersuchung ergab, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Kerzentypen gibt, beispielsweise Spitzkerzen, Teelichter sowie viele andere Saison- und Spezialkerzen, die in der VR China hergestellt und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden. Die verschiedenen Kerzenarten können sich im Wesentlichen nach Größe, Form, Farbe, danach, ob sie parfümiert oder unparfümiert sind, usw. unterscheiden, aber alle diese Arten haben dieselben grundlegenden chemischen und technischen Eigenschaften und Verwendungen und sind weitgehend austauschbar. Daher wird davon ausgegangen, dass alle unter diese Untersuchung fallenden Kerzen zu derselben Produktfamilie gehören.
- (19) Bestimmte betroffene Parteien erhoben Einwände gegen die Definition der betroffenen Ware. Es wurde vorgebracht, dass Grablichte und Brenner für den Betrieb im Freien zu Unrecht von der Definition der betroffenen Waren ausgenommen worden seien, weil die Gemeinschaftsindustrie dieses Segment beherrsche; außerdem seien die in Randnummer (17) erwähnten technischen Kriterien insofern nicht eindeutig, als Grablichte und andere Brenner für den Betrieb im Freien nicht immer die oben genannten Merkmale überschritten. Ferner wurde vorgebracht, dass die Unterscheidung zwischen Kerzen und Grablichtern und anderen Brennern für den Betrieb im Freien nicht auf Standards oder Normen der Industrie gestützt sei und der Annahme widerspreche, dass sowohl Teelichter als auch andere Kerzen unter die Definition der betroffenen Ware fallen.
- (20) Andere Parteien brachten vor, dass die Herstellungsverfahren in der VR China und die dort hergestellte Produktpalette sowie die in die Gemeinschaft ausgeführten Kerzentypen sehr spezifisch seien. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass Ausführer in der VR China in vielen Fällen die betroffene Ware zusammen mit anderem Zubehör wie Glaskerzenhalter und/oder Kerzenständer ausführen, wobei der Exportwert alle Teile betrifft, nicht nur die Kerzen. Alle diese Typen sollten daher von der Untersuchung ausgenommen werden.
- (21) Ferner wurde vorgebracht, dass ausführende Hersteller in der VR China weitgehend handgemachte oder spezielle Kerzen herstellen, die weiteren Bearbeitungsverfahren wie Druck, Gravieren und Lackieren unterzogen werden. Dabei handelt es sich um arbeitsintensive Typen, die als „fancy candles“ oder Spezialkerzen bezeichnet und in der Gemeinschaft nicht hergestellt werden. Folglich forderten die Parteien, dass die Spezialkerzen auch von der Untersuchung ausgenommen werden sollten.
- (22) Es sei darauf hingewiesen, dass die genannten Vorbringen nicht spezifisch waren und keine Belege dafür enthielten, dass das betroffene Produkt in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung nicht korrekt definiert wurde. In der Tat stellte sich wie oben erwähnt heraus, dass alle Typen der betroffenen Ware dieselben grundlegenden chemischen und technischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen und dass sie weitgehend austauschbar sind. Hinsichtlich der Argumentation in Bezug auf Grablichter und Brenner für den Betrieb im Freien wird festgestellt, dass diese Produkte aufgrund der in Randnummer (17) genannten technischen und chemischen Kriterien von anderen Kerzentypen zu unterscheiden sind. Die Tatsache, dass zum einen die Hersteller in der Gemeinschaft dieses bestimmte Segment möglicherweise dominieren bzw. zum anderen Behauptungen, dass die Hersteller in der Gemeinschaft bestimmte Typen der betroffenen Ware nicht herstellen, ist irrelevant und ändert nichts an der Definition der betroffenen Ware.
- (23) Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Produktionsverfahren, die Vielfalt der Warentypen, die in der Gemeinschaft hergestellt und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Normen nicht per se stichhaltige Gründe sind, um nachzuweisen, dass die Definition der betroffenen Waren geändert werden sollte.

### 2.2 Gleichartige Ware

- (24) Bestimmte betroffene Parteien brachten vor, dass das so genannte „Teelicht“ von anderen Kerzen unterschieden werden müsse, weil es andere materielle Eigenschaften aufweise, beispielsweise die Größe und die Tatsache, dass das Wachs von einem Behälter umgeben ist, um zu verhindern, dass es überläuft oder tropft. Darüber hinaus sei der Hauptzweck der Kerzen die Erzeugung von Licht, der Hauptzweck des Teelichts hingegen die Erzeugung von Wärme.

- (25) Einige interessierte Parteien machten geltend, dass die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Kerzen und die betroffene Ware nicht gleichartig seien. Sie brachten insbesondere vor, dass die betroffene Ware weitgehend in Kombination mit anderen Dekorationsartikeln verkauft werde, z.B. Kerzenhalter und -ständer, andere Keramik- oder Glasgegenstände, und dass es nicht möglich sei, den Wert der Kerze in diesem Set zu bestimmen. Es wurde ferner argumentiert, dass die Hersteller in der Gemeinschaft nur Standardkerzentypen, die ausführenden Hersteller in der VR China dagegen große Mengen von Spezialkerzentypen verkauften, die nicht mit den Standardtypen vergleichbar seien.
- (26) Hinsichtlich der Verwendung bestimmter Kerzentypen sei darauf hingewiesen, dass bei einer Anhörung insbesondere unter Beteiligung des Verbandes der Kerzenhersteller in der VR China festgestellt wurde, dass der Inlandsverbrauch in der VR China in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist und dass die im Inland verkauften Kerzen dieselbe Hauptverwendung hatten wie in der Gemeinschaft, nämlich die Innendekoration. Hinsichtlich der angeblich unterschiedlichen Verwendung von Kerzen (Licht) und Teelichten (Wärme) wurde festgestellt, dass diese Produkte austauschbar sind und dass beide Typen zur Erzeugung von Licht und Wärme genutzt werden können, dass jedoch, wie in Randnummer (15) dargelegt, beide Typen weitgehend zur Innendekoration benutzt werden.
- (27) Es wird ferner daran erinnert, dass es, wie in Randnummer (18) erwähnt, unterschiedliche Kerzentypen gibt, die sich hauptsächlich in Größe, Form oder Farbe unterscheiden können, dass aber alle diese Typen dieselben grundlegend voneinander chemischen und technischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen und weitgehend austauschbar sind. Daher wird davon ausgegangen, dass alle unter diese Untersuchung fallenden Kerzen zu derselben Produktfamilie gehören.
- (28) Die Kriterien für die Bestimmung der „gleichartigen Ware“ beruhen auf den chemischen und technischen Eigenschaften sowie der Endverwendung oder den Funktionen der Ware und nicht auf Faktoren wie Form, Geruch, Farbe oder anderen Merkmalen, die von der betroffenen Partei aufgeführt wurden. Folglich sind die Unterschiede bei der Größe für die Definition der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware nicht relevant, weil sich die zur gleichen Produktfamilie gehörenden Waren in ihren grundlegenden technischen und chemischen Eigenschaften, in der Endverwendung und in der Wahrnehmung der Verwender nicht deutlich voneinander unterscheiden.
- (29) In Anbetracht der Argumentation und der von den betroffenen Parteien geführten Nachweise sowie aller weiteren in dieser Phase der Untersuchung verfügbaren Informationen wird festgestellt, dass keine Unterschiede zwischen der betroffenen Ware und den von den Ausführern/Herstellern hergestellten und auf ihrem jeweiligen Inlandsmarkt verkauften Kerzen und den von Herstellern in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Kerzen

festzustellen war; die Gemeinschaft diene auch als Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwerts in Bezug auf die VR China. Diese Kerzen haben im Wesentlichen dieselben grundlegenden technischen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen. Daher wird der vorläufige Schluss gezogen, dass alle Kerzentypen als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen sind.

- (30) Im derzeitigen Stadium der Untersuchung liegen der Kommission keine ausreichenden Beweise dafür vor, dass Teelichter sich in Bezug auf die materiellen Eigenschaften und/oder die Endverwendung grundlegend von anderen Kerzentypen unterscheiden und daher der Schluss gezogen werden sollte, dass Teelichter nicht zu derselben Produktfamilie gehören wie andere Kerzen. Die Untersuchung wird fortgesetzt und alle begründeten Stellungnahmen zum Thema „gleichartige Ware“ werden geprüft.

### 3. STICHPROBENVERFAHREN

#### 3.1 Bildung einer Stichprobe der Gemeinschaftshersteller

- (31) Angesichts der Vielzahl der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützten, war in der Einleitungsbekanntmachung ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung vorgesehen. Auf der Grundlage der Analyse der Stichprobenantworten wurde schließlich eine Stichprobe von fünf Herstellern ausgewählt, die auf dem Kriterium des größten Produktionsvolumens gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung beruhte.

#### 3.2 Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (32) Angesichts der sich aus dem Antrag ergebenden großen Zahl von Einführern war in der Einleitungsbekanntmachung ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung vorgesehen. Auf der Grundlage der Analyse der Anzahl der Stichprobenantworten war es jedoch nicht erforderlich, ein Stichprobenverfahren für Einführer anzuwenden.

#### 3.3 Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (33) Angesichts der Vielzahl ausführender Hersteller in der VR China war in der Einleitungsbekanntmachung ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung vorgesehen.
- (34) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission die ausführenden Hersteller in der VR China auf, sich innerhalb von 15 Tagen nach Einleitung der Untersuchung selbst zu melden und allgemeine Angaben über ihre Ausfuhr- und Inlandsverkäufe und ihre genaue Tätigkeit in Verbindung mit der Herstellung von Kerzen zu machen sowie Namen und Tätigkeit aller mit ihnen verbundenen Unternehmen, die an Herstellung und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind, anzugeben.

- (35) Die Behörden der VR China und der Herstellerverband wurden zur Auswahl einer repräsentativen Stichprobe ebenfalls konsultiert.

#### 3.1.1 Vorauswahl unter den kooperierenden ausführenden Herstellern

- (36) Es meldeten sich insgesamt 41 ausführende Hersteller, einschließlich Gruppen verbundener Unternehmen in der VR China, und übermittelten die erforderlichen Informationen innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist. Alle meldeten Ausfuhren von Kerzen in die Gemeinschaft im UZ, und mit Ausnahme eines Herstellers mit relativ unbedeutendem Ausfuhrvolumen äußerten alle den Wunsch, in die Stichprobe einbezogen zu werden. Daher werden 40 ausführende Hersteller als an der vorliegenden Untersuchung mitarbeitende Unternehmen geführt („kooperierende Ausfühler“).

- (37) Die ausführenden Hersteller, die sich innerhalb der vorgenannten Frist nicht meldeten oder die erforderlichen Informationen nicht fristgerecht übermittelten, wurden bei dieser Untersuchung als nicht kooperierende Parteien betrachtet. Ein Vergleich zwischen den Eurostat-Daten über die Einfuhren und dem von den unter Randnummer (36) genannten Unternehmen für den UZ ausgewiesenen Volumen der Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft zeigt an, dass die Mitarbeit der ausführenden Hersteller aus der VR China, wie unter Randnummer (87) ausgeführt, sehr gering war.

#### 3.1.2 Bildung einer Stichprobe der kooperierenden Ausfühler in der VR China

- (38) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung stützte sich die Stichprobenauswahl auf die größte repräsentative Ausfuhrmenge an Kerzen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnte. Auf der Grundlage der Angaben der ausführenden Hersteller bildete die Kommission eine Stichprobe aus den acht Unternehmen oder Gruppen verbundener Unternehmen mit der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Gemeinschaft. Gemäß den Informationen zur Stichprobenbildung entfielen auf die ausgewählten Unternehmen im UZ mehr als 73 % der Gesamtausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft, die von den unter Randnummer (36) genannten Unternehmen angegeben wurden. Daher wurde der Schluss gezogen, dass eine entsprechende Stichprobe die Beschränkung der Untersuchung auf eine angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit vertretbare Anzahl ausführender Hersteller erlauben und dabei eine hohe Repräsentativität gewährleisten würde. Alle betroffenen ausführenden Hersteller sowie ihr Verband und die Behörden der VR China wurden konsultiert und stimmten der Stichprobenauswahl zu.

- (39) Zwei kooperierende Ausfühler, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, baten um Aufnahme in die Stichprobe und schlugen vor, dass Kriterien wie i) die Produktpalette der ausführenden Hersteller, ii) die Art der Abnehmer in der Gemeinschaft, iii) die geografische

Verteilung, iv) ausländische Investitionen und v) der Grad der Abhängigkeit von den Ausfuhren in die Gemeinschaft bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt werden sollten.

- (40) Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass keines dieser Kriterien in Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung über die Auswahl der Stichprobe vorgesehen ist. Die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

### 3.4 Individuelle Untersuchung

- (41) Ein ausführender Hersteller, der nicht in die Stichprobe einbezogen wurde, weil er die Kriterien nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung nicht erfüllte, beantragte eine individuelle Dumpingspanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung.

- (42) Wie in Randnummer (38) dargelegt wurde die Stichprobe auf eine vernünftige Zahl von Unternehmen begrenzt, die innerhalb der verfügbaren Zeit untersucht werden konnten. Die zur Untersuchung des Dumpings in der VR China untersuchten Unternehmen sind in Randnummer (13) Buchstaben c und d aufgeführt. In Anbetracht der Kontrollen in den Betrieben einer großen Zahl von Stichprobenunternehmen, bei denen die Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung und die Fragebogenantworten überprüft wurden, wurde die Auffassung vertreten, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchungen verhindern würden.

- (43) Daher wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass dem Antrag auf eine individuelle Prüfung des ausführenden Herstellers nicht stattgegeben werden konnte.

## 4. DUMPING

### 4.1 Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung

- (44) Beim Kontrollbesuch vor Ort legte ein kooperierender Ausfühler, der zu einer Unternehmensgruppe gehört und für die Stichprobe ausgewählt wurde, keine Unterlagen zu einer Reihe von Punkten vor, wie beispielsweise Inlandsverkäufe, Ausfuhrverkäufe, Bestandsveränderungen, Eingänge in Fremdwährung, Bankeinlagen und Sachanlagen; diese Angaben wurden für die Überprüfung seiner MWB-Antragsformulare als erforderlich erachtet. Darüber hinaus wurden i) MwSt-Erklärungen ii) spezielle Rechnungen für MwSt-Zwecke, die von den Behörden für den Ausfuhrabgabennachlass verlangt wurden und iii) von den Behörden bescheinigte Einkommensteuererklärungen nicht vorgelegt. Stattdessen waren die vor Ort vorgelegten Unterlagen nicht beglaubigt und wurden als irreführend und die Angaben als nicht korrekt eingestuft. Schließlich wurden Diskrepanzen zwischen Rechnungslegungsunterlagen, die in den Antworten enthalten waren, und Dokumenten, die vor Ort vorgelegt wurden, festgestellt. Dies bedeutete, dass die Richtigkeit und Genauigkeit der MWB-Antragsformulare vor Ort nicht überprüft werden konnte.

- (45) In Anbetracht dessen wurde der Ausführer von der Absicht in Kenntnis gesetzt, die Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu treffen; das Unternehmen erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (46) Der Ausführer brachte in seiner Antwort im Wesentlichen vor, dass er keine Rechnungslegungsunterlagen führe, die vom chinesischen Rechnungslegungsgesetz nicht verlangt würden. Er legte jedoch keine Unterlagen zur Stützung seiner Behauptung vor und gab keine Begründung dafür, warum er die amtliche, von den Behörden der VR China beglaubigten Unterlagen nicht geführt und vorgelegt hatte. Schließlich gab er in seinen Anmerkungen die Diskrepanzen zu, die zwischen seinen Antworten und den vor Ort vorgelegten Dokumenten bestanden.
- (47) Unter diesen Gegebenheiten blieben die von dieser Gruppe verbundener Unternehmen vorgelegten Angaben unberücksichtigt, und im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung wurden die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt.

#### 4.2 Marktwirtschaftsbehandlung (MWB)

- (48) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung wird der Normalwert in Antidumpinguntersuchungen über Einfuhren mit Ursprung in der VR China für diejenigen ausführenden Hersteller, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung ermittelt.
- (49) Zur besseren Übersicht folgt eine kurze Zusammenfassung dieser Kriterien:
1. Die Unternehmen treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage von Marktsignalen und ohne nennenswerte staatliche Einflussnahme, und die Kosten beruhen auf Marktwerten;
  2. die Unternehmen verfügen über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet wird;
  3. es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems;
  4. es gelten Konkurs- und Eigentumsvorschriften, die Rechtssicherheit und Stabilität sicherstellen;
  5. Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
- (50) Alle Stichprobenunternehmen beantragten MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung und beantworteten das MWB-Antragsformular fristgerecht. Die Kommission prüfte die in den Antragsformularen enthaltenen Angaben und alle weiteren für erforderlich gehaltenen Informationen in den Betrieben der fraglichen Unternehmen.
- (51) Wie in den Randnummern (44) bis (47) dargelegt musste Artikel 18 der Grundverordnung auf einen MWB-Antragsteller angewandt werden, weil er die verlangten Angaben nicht vorlegte bzw. bei der Überprüfung vor Ort irreführende Angaben machte.
- (52) Bei der Überprüfung wurde außerdem festgestellt, dass fünf weitere ausführende Hersteller in der VR China den Anforderungen der in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung festgelegten Kriterien für die MWB nicht entsprachen.
- (53) Zwei ausführende Hersteller erfüllten Kriterium 2 nicht, weil sie nicht nachweisen konnten, dass ihre Rechnungslegungsunterlagen nach IAS unabhängig geprüft wurden. Konkret wurde festgestellt, dass die Buchführungsunterlagen eines ausführenden Herstellers in Bezug auf Darlehen an verbundene Parteien nicht mit IAS 24 und IAS 32 übereinstimmten. Im Falle des zweiten ausführenden Herstellers wiesen die Buchführungsunterlagen eine Reihe von Diskrepanzen und Mängeln auf und entsprachen in Bezug auf Sachanlagen nicht IAS 1 und IAS 38.
- (54) Ein kooperierender Ausführer erfüllte die Anforderungen der Kriterien 1 bis 3 nicht. Erstens konnte er nicht nachweisen, dass seine Entscheidungen auf der Grundlage von Marktsignalen und ohne nennenswerte staatliche Einflussnahme getroffen wurden, weil Beschränkungen seiner Kauf- und Verkaufsaktivitäten festgestellt wurden (Kriterium 1). Zweitens konnte er nicht nachweisen, dass seine Rechnungslegungsunterlagen nach IAS geprüft wurden, weil die Anlagekonten nicht mit IAS 1 und IAS 38 übereinstimmten (Kriterium 2). Schließlich wurden Verzerrungen aufgrund des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems in Form unangemessener Bewertungen von Landnutzungsrechten festgestellt (Kriterium 3).
- (55) Ein weiterer kooperierender Ausführer konnte nicht nachweisen, dass er Kriterium 1 erfüllte, weil seine Entscheidungen nicht auf der Grundlage von Marktsignalen und ohne nennenswerte staatliche Einflussnahme getroffen wurden, da Beschränkungen seiner Kauf- und Verkaufsaktivitäten festgestellt wurden.
- (56) Ein kooperierender Ausführer konnte nicht nachweisen, dass er die Kriterien 1 und 3 erfüllte. Es wurde festgestellt, dass seine Geschäftsentscheidungen in Bezug auf Investitionen nicht ohne nennenswerte staatliche Einflussnahme getroffen wurden. Die lokalen Behörden beeinflussten seine Geschäftsentscheidungen und leisteten finanzielle Beiträge zur Errichtung eines Technologiezentrums (Kriterium 1). Verzerrungen aufgrund des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems in Form unangemessener Bewertungen von Landnutzungsrechten wurden ebenfalls festgestellt (Kriterium 3).
- (57) Zwei kooperierende Ausführer wiesen nach, dass sie die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllten, und ihnen konnte MWB gewährt werden. In Anbetracht der Anmerkungen, die nach Offenlegung der MWB-Ergebnisse eingingen, wird indessen die Gewährung von MWB für beide Unternehmen weiter geprüft werden.

### 4.3 Individuelle Behandlung (IB)

- (58) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird für unter diesen Artikel fallende Länder gegebenenfalls ein landesweiter Zoll festgesetzt, es sei denn, die Unternehmen können nachweisen, dass sie alle Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllen, und es wird ihnen daher eine individuelle Behandlung (IB) gewährt.
- (59) Die kooperierenden Ausführer, die die MWB-Kriterien nicht erfüllten, hatten für den Fall, dass ihnen keine MWB gewährt würde, auch IB beantragt.
- (60) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde vorläufig festgestellt, dass die fünf nachstehend aufgeführten ausführenden chinesischen Hersteller alle in Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine IB erfüllten.
- Aroma Consumer Products (Hangzhou) Co., Ltd.,
- Dalian Bright Wax Co., Ltd.,
- Dalian Talent Gift Co., Ltd.,
- Gala-Candles (Dalian) Co., Ltd.,
- Qingdao Kingking Applied Chemistry Co. Ltd.

### 4.4 Normalwert

#### 4.4.1 Kooperierende Ausführer, denen MWB gewährt wurde

- (61) Zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung stellte die Kommission zunächst für jedes Unternehmen, dem MWB gewährt wurde, fest, ob die Verkäufe der betroffenen Ware an unabhängige Kunden auf dem Inlandsmarkt in repräsentativer Menge erfolgten, d. h. ob das Gesamtvolumen solcher Verkäufe mindestens 5 % des Gesamtvolumens der Ausfuhrverkäufe der gleichartigen Ware in die Gemeinschaft während des UZ entsprachen.
- (62) Im Falle eines kooperierenden Ausführers stellte sich heraus, dass er Inlandsverkäufe in repräsentativen Mengen tätigte. Bei dem zweiten ausführenden Hersteller, dem MWB gewährt worden war, stellte sich jedoch heraus, dass er auf dem Inlandsmarkt keine Verkäufe tätigte.

#### 4.1.1.1 Kooperierende Ausführer mit repräsentativem Inlandsverkaufsvolumen

- (63) Anschließend ermittelte die Kommission, welche der Warentypen, die von dem ausführenden Hersteller mit insgesamt repräsentativen Inlandsverkäufen auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden, mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren.
- (64) Die Inlandsverkäufe eines Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ betrachtet, wenn die im Untersuchungszeitraum an unabhängige Abnehmer im Inland

verkaufte Menge 5 % oder mehr der insgesamt zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Menge des vergleichbaren Warentyps entsprach.

- (65) Danach prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe des Unternehmens gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten.
- (66) Für Warentypen, die nicht in repräsentativen Mengen im Sinne von Randnummer (64) auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden oder nicht im normalen Handelsverkehr verkauft wurden, musste der Normalwert auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck wurden die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und die gewogene durchschnittliche Gewinnspanne des betroffenen Unternehmens bei Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware zu dessen eigenen Herstellungskosten während des UZ hinzugerechnet.

#### 4.1.1.2 Kooperierende Ausführer ohne repräsentative Inlandsverkäufe

- (67) Bei einem kooperierenden Ausführer, dem MWB gewährt worden war, konnten die Inlandsverkäufe nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden. Der Normalwert wurde somit nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung bestimmt, indem zu den Herstellungskosten des Unternehmens für die betroffene Ware ein angemessener Betrag für VVG-Kosten und für Gewinne hinzugerechnet wurde.
- (68) Es wurde beschlossen, die VVG-Kosten und Gewinne nicht auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a zu bestimmen, weil nur einem kooperierenden Ausführer mit repräsentativen Inlandsverkäufen MWB gewährt wurde. Darüber hinaus konnten VVG-Kosten und Gewinne nicht auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b ermittelt werden, weil der betroffene kooperierende Ausführer keine repräsentativen Verkäufe der gleichen allgemeinen Warengruppe aufwies. VVG-Kosten und Gewinne mussten daher anhand einer anderen vertretbaren Methode gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung festgesetzt werden.
- (69) Im vorliegenden Fall wurde die Auffassung vertreten, dass die gewogenen durchschnittlichen VVG-Ausgaben während des UZ und eine angemessene Gewinnspanne von 6,5 %, die auf der Grundlage von Daten des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft festgelegt wurde, herangezogen werden konnten, um den Normalwert für den besagten kooperierenden Ausführer, dem MWB gewährt wurde, festzulegen. Die erwähnte angemessene Gewinnspanne überschritt den Gewinn nicht, der von dem anderen kooperierenden ausführenden Hersteller, dem MWB gewährt worden war, mit den Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt während des UZ erzielt wurde.

#### 4.4.2 Ausführende Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, und Vergleichsland

- (70) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ist für ausführende Hersteller in Transformationsländern, denen keine MWB gewährt wird, der Normalwert auf der Grundlage der Preise oder des rechnerisch ermittelten Werts in einem Drittland mit Marktwirtschaft („Vergleichsland“) zu ermitteln.
- (71) In der Einleitungsbekanntmachung wurde Brasilien als Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwerts für die VR China vorgeschlagen. Die Kommission nahm Kontakt zu bekannten Kerzenherstellern in Brasilien auf und verschickte Fragebogen, anhand derer die Daten erhoben werden sollten, die zur Ermittlung des Normalwerts für erforderlich gehalten wurden. Die Hersteller in Brasilien kooperierten jedoch nicht.
- (72) Die Kommission bemühte sich daraufhin um die Kooperation anderer potenzieller Vergleichsländer. In diesem Zusammenhang wurde die mögliche Kooperation von Herstellern in Marktwirtschaften wie Argentinien, Kanada, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Neuseeland, Taiwan und Thailand geprüft. Die Hersteller in diesen Ländern waren jedoch nicht kooperationsbereit.
- (73) Da keine Kooperation von Herstellern in Drittländern mit Marktwirtschaft zustande kam, untersuchte die Kommission andere mögliche vertretbare Methoden zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China. Es wurde geprüft, ob nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung die Preise, die von Ausfuhrern aus Drittländern für Kerzen auf dem Gemeinschaftsmarkt verlangt wurden, als Grundlage für den Normalwert herangezogen werden könnten. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Beschreibung der KN-Codes, unter denen Kerzen aus Drittländern eingeführt werden, nicht spezifisch genug ist und keinen fairen und ordnungsgemäßen Vergleich mit den Typen zugelassen hätte, die von kooperierenden Ausfuhrern in der VR China ausgeführt werden. Folglich wurde diese Information für unzuverlässig und als nicht repräsentativ erachtet und es war daher nicht vertretbar, den Normalwert für die VR China auf dieser Grundlage zu bestimmen.
- (74) In Anbetracht dessen wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die tatsächlich in der Gemeinschaft für die gleichartige Ware gezahlten oder zu zahlenden Preise nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung eine vertretbare Grundlage für die Bestimmung des Normalwerts für die VR China darstellen.
- (75) Die Untersuchung ergab, dass die Inlandsverkäufe der Gemeinschaftshersteller, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet werden, gemessen am Ausfuhrvolumen von Kerzen in die Gemeinschaft durch die kooperierenden, in die Stichprobe einbezogenen ausfüh-

renden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, repräsentativ waren.

- (76) Die Verkaufspreise der Hersteller in der Gemeinschaft wurden dann — wie in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung vorgesehen — um eine angemessene Gewinnspanne berichtigt. Eine angemessene Gewinnspanne von 6,5 % wurde zugrunde gelegt. Die Gewinnspanne wurde auf der Grundlage des gewogenen durchschnittlichen Gewinns der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller in der Gemeinschaft in den beiden ersten Jahren des Bezugszeitraums, in denen die Marktbedingungen nicht in hohem Maße von den Einfuhren aus der VR China beeinflusst wurden, festgelegt.

#### 4.5 Ausführpreis

- (77) Die Ausführpreise wurden gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich für die betroffene Ware gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- (78) Im Falle von Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft durch verbundene Handelsgesellschaften mit Sitz in der Gemeinschaft wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Weiterverkaufspreises ermittelt, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurde. Wurden die Ausfuhren über verbundene Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft abgewickelt, so wurde der Ausführpreis anhand des Weiterverkaufspreises ermittelt, der dem den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft berechnet wurde.

#### 4.6 Vergleich

- (79) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen.
- (80) Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen.
- (81) So erfolgten, soweit erforderlich und gerechtfertigt, Berichtigungen für Unterschiede bei Transport- bzw. Seefracht und Versicherungskosten, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Verpackungskosten, Kreditkosten und Provisionen.
- (82) Für die über verbundene Händler mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft abgewickelten Verkäufe wurde eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung vorgenommen, wenn der Händler nachweisen konnte, dass er eine ähnliche Funktion innehatte wie ein auf Provisionsbasis arbeitender Vertreter. Diese Berichtigung basierte auf den tatsächlichen VVG-Kosten der verbundenen Händler zuzüglich einer Gewinnspanne, die anhand von Daten ermittelt wurde, die von unabhängigen Händlern in der Gemeinschaft vorgelegt wurden.

- (83) Gegebenenfalls wurde der Ausführpreis der betroffenen kooperierenden Ausführer berichtet, um den Unterschied zwischen der entrichteten Mehrwertsteuer (MwSt.) und der MwSt., die auf die Herstellung und die Ausfuhr von Kerzen während des UZ erstattet wurde, wiederzugeben.

#### 4.7 Dumpingspannen

##### 4.7.1 Für die kooperierenden ausführenden Hersteller, denen MWB bzw. IB gewährt wurde

- (84) Für die Unternehmen, denen MWB bzw. IB gewährt wurde, wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert jedes in die Gemeinschaft ausgeführten Typs der betroffenen Ware gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung jeweils mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen.

- (85) Die so ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Aroma Consumer Products (Hangzhou) Co., Ltd.,	54,9 %
Dalian Bright Wax Co., Ltd.,	12,7 %
Dalian Talent Gift Co., Ltd.,	34,8 %
Gala-Candles (Dalian) Co., Ltd.,	18,3 %
Ningbo Kwung's Home Interior & Gift Co., Ltd.	14,0 %
Ningbo Kwung's Wisdom Art & Design Co., Ltd.	0 %
Qingdao Kingking Applied Chemistry Co. Ltd.	16,7 %

##### 4.7.2 Für andere kooperierende Ausführer

- (86) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne der kooperierenden Ausführer, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, wurde nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung berechnet. Diese Spanne wurde auf der Grundlage der Spannen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller festgelegt, wobei die Spanne des ausführenden Herstellers mit einer Dumpingspanne von Null und die Spanne des Unternehmens, auf das Artikel 18 der Grundverordnung angewandt wurde, nicht berücksichtigt wurden. Auf dieser Grundlage wurde die Dumpingspanne für die nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Unternehmen vorläufig auf 26,2 % festgesetzt.
- (87) In Bezug auf alle anderen Ausführer in der VR China stellte die Kommission zunächst den Umfang der Mit-

arbeit fest. Die in den Fragebogenantworten der kooperierenden ausführenden Hersteller angegebene Gesamtausfuhrmenge wurde mit der Gesamtmenge der Einfuhren aus der VR China verglichen, die sich aus Eurostat-Einfuhrstatistiken ergibt. Diese Berechnungen ergaben einen Mitarbeitswert von 46 %. Die Mitarbeit wurde daher als gering eingestuft. Infolgedessen wurde es für angemessen erachtet, die Dumpingspanne für die nicht kooperierenden ausführenden Hersteller höher anzusetzen als die höchste für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller festgelegte Dumpingspanne. In der Tat lassen vorliegende Informationen vermuten, dass die geringe Kooperationsbereitschaft auf die Tatsache zurückzuführen sein könnte, dass die nicht kooperierenden ausführenden Hersteller in der VR China während des UZ generell stärker dumpten als die kooperierenden Ausführer. Die Dumpingspanne wurde daher auf ein Niveau festgesetzt, das den höchsten Dumping- und Schadensspannen entspricht, die für repräsentative Warentypen ermittelt wurden.

- (88) Auf dieser Grundlage wurde die landesweite Dumpingspanne vorläufig auf 66,1 % des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, festgesetzt.

- (89) Dieser Zollsatz wurde auch auf den ausführenden Hersteller angewandt, für den die Feststellungen anhand der verfügbaren Informationen getroffen wurden (vgl. Randnummer (51)).

## 5. SCHÄDIGUNG

### 5.1 Gemeinschaftsproduktion

- (90) Alle verfügbaren Informationen, einschließlich im Antrag enthaltener Informationen und Daten, die vor und nach der Einleitung der Untersuchung bei Gemeinschaftsherstellern erhoben wurden, wurden zur Ermittlung der gesamten Gemeinschaftsproduktion herangezogen.

- (91) Anhand dieser Informationen wurde festgestellt, dass die Gemeinschaftsproduktion während des UZ etwa 390 000 Tonnen betrug. Diese Menge enthält die mögliche Produktion von Herstellern, die sich zu dem Verfahren nicht geäußert haben und von Herstellern, die sich in Bezug auf die Einleitung der Untersuchung neutral verhielten. Auf diese Hersteller entfallen etwa 23 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion. Sie umfasst ferner Hersteller, die die Einleitung der Untersuchung ablehnten. Auf diese entfallen rund 17 % der Gemeinschaftsproduktion.

### 5.2 Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (92) Die Untersuchung zeigte, dass die Hersteller in der Gemeinschaft, die den Antrag unterstützen und sich zur Mitarbeit bei der Untersuchung bereit erklärten, rund 60 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion während des UZ ausmachten. Diese Hersteller gelten daher als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

### 5.3 Gemeinschaftsverbrauch

- (93) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt zuzüglich der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren aus der VR China und anderen Drittländern ermittelt. Er entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

Gemeinschaftsverbrauch	2004	2005	2006	UZ
Tonnen	511 103	545 757	519 801	577 332
Index	100	107	102	113

Quelle: Eurostat-Daten und Fragebogenantworten.

- (94) Insgesamt erhöhte sich der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum um 13 %. Die Erhöhung wurde durch einen zeitweiligen Rückgang um 5 % zwischen 2005 und 2006 unterbrochen; im Anschluss daran erholte sich der Verbrauch und stieg während des UZ um 11 %. Der Rückgang des Verbrauchs im Jahr 2006 ist teilweise auf den starken Anstieg des Preises von Paraffin, dem wichtigsten Rohstoff für die Herstellung von Kerzen, zurückzuführen (vgl. Randnummer (122)).

### 5.4 Einfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft

#### 5.4.1 Vorbemerkung

- (95) Wie in Randnummer (15) dargelegt zeigte die Untersuchung, dass in den Eurostat-Einfuhrstatistiken Kerzen im Wesentlichen unter drei KN-Codes eingereicht werden:

1. einem ersten Code, der hauptsächlich einfache, nicht-parfümierte Grundtypen von Kerzen umfasst,
2. einem zweiten Code, zu dem verschiedene Typen von Standardkerzen gehören, die nicht glatt und nicht konisch sind, aber auch handgemachte, saisonale Kerzen, Sets mit Kerzen usw. und
3. einem dritten Code, zu dem Lichte, Nachtlichter und ähnliches gehören.

- (96) Es wurde beobachtet, dass bestimmte ausführende Hersteller in der VR China Sets mit Kerzen, aber auch anderen Gegenständen wie Keramik, Glas, Stoffen und ähnlichen Dekorationsartikeln unter der Kategorie 2 anmeldeten.

#### 5.4.2 Volumen, Wert und Marktanteil der gedumpte Einfuhren

- (97) Wenn zur Feststellung von Dumping Stichproben herangezogen werden, prüft die Kommission üblicherweise, ob Beweise dafür vorliegen, dass alle Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, ihre Produkte tatsächlich während des UZ zu gedumpten Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt brachten oder nicht.
- (98) Um dies zu untersuchen ermittelte die Kommission die Ausführpreise der kooperierenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, und die Ausführpreise der nicht kooperierenden Ausführer auf der Grundlage der Eurostat-Daten, der Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der VR China und der Stichprobenfragebogen, die von allen kooperierenden Unternehmen in der VR China vorgelegt wurden. Gleichzeitig wurde die Höhe der nicht gedumpten Ausführpreise berechnet durch Addition der durchschnittlichen Dumpingspanne, die anhand der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wurde, und der durchschnittlichen Ausführpreise, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, denen Dumping nachgewiesen wurde, ermittelt wurden. Die Ausführpreise, die für die nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wurden, wurden dann mit den nicht gedumpten Ausführpreisen verglichen.

- (99) Dieser Preisvergleich zeigte, dass sowohl i) die kooperierenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, als auch ii) die Ausführer, die bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, durchschnittliche Ausführpreise aufwiesen, die in allen Fällen unter den durchschnittlichen nicht gedumpte Preisen lagen. Auf dieser Grundlage wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren der Waren aller - kooperierenden und nicht-kooperierenden - Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, auf den Gemeinschaftsmarkt tatsächlich gedumpte waren.
- (100) Es sei darauf hingewiesen, dass bei einem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus der VR China festgestellt wurde, dass seine Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt nicht gedumpte waren. Seine Ausfuhren sollten folglich von der Analyse der Entwicklung der gedumpte Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt ausgenommen werden. Um jedoch jede Möglichkeit der Offenlegung sensibler Geschäftsdaten in Bezug auf den besagten Hersteller auszuschließen, wurde es im Interesse der Vertraulichkeit für angemessen gehalten, keine öffentlich verfügbaren Daten vorzulegen, beispielsweise Eurostat-Daten, aus denen die Daten des nicht dumpenden Ausführers herausgerechnet sind.
- (101) In der nachfolgenden ersten Tabelle sind daher alle Ausfuhren von Kerzen aus der VR China enthalten, und die zweite Tabelle zeigt die indextierten Daten in Bezug auf die gedumpte Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt während des Bezugszeitraums.

Tabelle 2a

Alle Einfuhren aus der VR China	2004	2005	2006	UZ
Einfuhren (in Tonnen)	147 530	177 662	168 986	199 112
Index	100	120	115	135
Preise (EUR/Tonne)	1 486	1 518	1 678	1 599
Index	100	102	113	108
Marktanteil	28,9 %	32,6 %	32,5 %	34,5 %
Index	100	113	112	119

Quelle: Eurostat.

- (102) Die aus der VR China eingeführten Mengen erhöhten sich von 147 530 Tonnen im Jahr 2004 auf 199 112 Tonnen im UZ, d. h. sie stiegen im Bezugszeitraum um 35 % oder mehr als 51 000 Tonnen. Der Anstieg des entsprechenden Marktanteils (+5,6 Prozentpunkte) war aufgrund des Anstiegs des Verbrauchs in der Gemeinschaft weniger ausgeprägt.
- (103) Wie unter Randnummer (96) erwähnt, zeigte die Untersuchung, dass der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus der VR China und die beobachteten Entwicklungen in gewissem Grad von der Tatsache beeinflusst wurden, dass bestimmte, als Kerzen deklarierte Produkte den Wert von Sets mit Keramik, Glas, Karton oder anderen Verpackungsmaterialien beinhalten.

Tabelle 2b

Gedumpte Einfuhren aus der VR China	2004	2005	2006	UZ
Einfuhren (in Tonnen)				
Index	100	120	115	136
Preise (EUR/Tonne)				
Index	100	103	114	110
Marktanteil				
Index	100	112	113	121

Quelle: Eurostat-Daten und Fragebogenantworten.

- (104) Die Menge der gedumpte Einfuhren aus der VR China stieg während des Bezugszeitraums ebenfalls deutlich an (+ 36 %). Der Anstieg des entsprechenden Marktanteils war aufgrund des Anstiegs des Verbrauchs in der Gemeinschaft weniger ausgeprägt. Die Eurostat-Daten zeigen, dass das Verkaufsvolumen der gedumpte Einfuhren und damit der Marktanteilsgewinn hauptsächlich auf Waren des ersten KN-Codes entfällt, unter dem das Kernprodukt des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eingereiht wird und auf den ein großer Teil der Ausfuhren aus der VR China entfällt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Einfuhren trotz eines generellen Rückgangs des Verbrauchs im Zeitraum 2005 bis 2006 praktisch keine Marktanteile einbüßten.
- (105) Die durchschnittlichen Preise für gedumpte Einfuhren aus der VR China stiegen während des Bezugszeitraums um 10 %, waren jedoch während des UZ noch erheblich gedumpte, im Durchschnitt in einer Größenordnung von 38 %. Der Durchschnittspreis der gedumpte Einfuhren ging zwischen 2006 und dem UZ um mehr als 3 % zurück und unterbot, wie nachfolgend erläutert, in diesem Zeitraum die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

#### 5.4.3 Preisunterbietung

- (106) Für die Zwecke der Preisunterbietungsanalyse wurden je Warentyp die auf die Stufe ab Werk gebrachten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung stellte, mit den entsprechenden gewogenen Durchschnittspreisen der betroffenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung gestellt wurden, auf cif-Stufe nach gebührender Berichtigung für Zölle und nach der Einfuhr angefallene Kosten verglichen.
- (107) Der Vergleich ergab eine Preisunterbietungsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des gewogenen Durchschnittspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (ab Werk), von durchschnittlich 9 %.
- (108) Ferner wurde festgestellt, dass die Preisunterbietung beim Kernprodukt des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit 12,1 % höher war als die für die übrigen Kerzentypen berechneten Unterbietung. Auch dies zeigt den Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch gedumpte Billigeinfuhren während des UZ.

### 5.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

#### 5.5.1 Vorbemerkungen

- (109) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller für die Einschätzung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 2004 bis zum Ende des UZ relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes.
- (110) Wie in Randnummer (31) dargelegt, wurde in Anbetracht der großen Zahl von Herstellern, die den Antrag unterstützen, beschlossen, bei der Schadensuntersuchung mit einer Stichprobe zu arbeiten. Ursprünglich wurde erwogen, acht Hersteller oder Herstellergruppen auf der Grundlage des Kriteriums des größten Produktionsvolumens nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung in die Stichprobe einzubeziehen. Ein Gemeinschaftshersteller, der ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten hatte, sowie zwei weitere Gemeinschaftshersteller konnten jedoch nicht in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeiten, obwohl sie den Antrag uneingeschränkt unterstützten. Auf die verbleibenden fünf Hersteller oder Herstellergruppen entfiel im UZ ein Produktionsvolumen, das 44 % der Gesamtproduktion der kooperierenden Unternehmen ausmachte. Sie wurden daher für die Zwecke der Stichprobe als repräsentativ erachtet.

- (111) Wenn im Rahmen der Schadensuntersuchung mit Stichproben gearbeitet wird, ermittelt die Kommission üblicherweise die Schadensindikatoren zum Teil auf der Grundlage der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller und zum Teil auf der Grundlage der Daten, die sich auf alle Hersteller beziehen, die unter die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fallen. Die Wirtschaftsfaktoren und -indizes im Zusammenhang mit der Unternehmensleistung, beispielsweise Preise, Löhne, Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten, wurden auf der Grundlage der Informationen der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ermittelt. Die Mengenfaktoren, beispielsweise Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Produktivität, Verkaufsvolumen und Marktanteil, Lagerbestände, Beschäftigung, Wachstum und Höhe der Dumpingspanne, wurden auf der Ebene des gesamten Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ermittelt.

#### 5.5.2 Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

Tabelle 3

	2004	2005	2006	UZ
Produktion (in Tonnen)	224 153	229 917	212 017	229 110
Index	100	103	95	102
Produktionskapazität (in Tonnen)	279 362	281 023	291 902	301 327
Index	100	101	104	108
Kapazitätsauslastung	80 %	82 %	73 %	76 %
Index	100	102	91	95

Quelle: Fragebogenantworten.

- (112) Die Untersuchung zeigte, dass eines der Kernprodukte des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft das so genannte Teelicht ist. Es macht etwa 50 % der Produktion der in der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogenen Hersteller aus.
- (113) Wie die vorstehende Tabelle zeigt, erhöhte sich die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum leicht (um 2 %). Der zwischen 2005 und 2006 beobachtete Rückgang der Produktion um 8 % wurde während des UZ parallel zu einem Anstieg des Verbrauchs in der Gemeinschaft um 11 % ausgeglichen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhöhte seine Produktionskapazität während des UZ stetig bis auf rund 300 000 Tonnen, aber die Auslastung der verfügbaren Kapazität war während des UZ geringer. Da die Produktion des Wirtschaftszweiges relativ saisonabhängig ist, kann über das Jahr keine volle Kapazitätsauslastung erreicht werden, aber die Kapazitätsauslastung von 76 % während des UZ war gegenüber den 2004 und 2005 erreichten Niveaus relativ gering.

#### 5.5.3 Verkaufsmenge und Marktanteil

Tabelle 4

Verkaufsmenge	2004	2005	2006	UZ
Tonnen	203 388	202 993	193 524	208 475
Index	100	100	95	103
Marktanteil	39,8 %	37,2 %	37,2 %	36,1 %
Index	100	93	93	91

Quelle: Fragebogenantwort.

- (114) Das Volumen der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt, überwiegend große Einzelhändler und Vertriebsgesellschaften, stieg während des UZ gegenüber 2004 um 3 %. Entsprechend dem relativ niedrigen Verbrauchsniveau im Jahr 2006 ging das Verkaufsvolumen zwischen 2005 und 2006 um 5 % zurück, erholte sich während des UZ jedoch, parallel zum Anstieg des Gemeinschaftsverbrauchs.
- (115) Es wurde jedoch beobachtet, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft der Erhöhung des Verbrauchs in der Gemeinschaft um 13 % während des Bezugszeitraums nicht ganz folgen konnte, insbesondere im Zeitraum 2005-2006, in dem der Markt um 11 % wuchs. Infolgedessen ging sein Marktanteil während des UZ um 3,7 Prozentpunkte von 39,8 % auf 36,1 % zurück.

#### 5.5.4 Durchschnittliche Stückpreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (116) Im Bezugszeitraum gingen die Preise ab Werk, die unabhängigen Abnehmern auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung gestellt wurden, um 9 % zurück. Dieser Rückgang erfolgte schrittweise über den gesamten Bezugszeitraum.

Tabelle 5

	2004	2005	2006	UZ
Durchschnittlicher Preis pro Tonne (EUR)	1 613	1 565	1 496	1 460
Index	100	97	93	91

Quelle: Fragebogenantworten.

- (117) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass der Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft während des Zeitraums von 2006 bis zum UZ trotz steigender Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt ebenfalls zurückging.

#### 5.5.5 Lagerbestände

- (118) Das Niveau der Lagerbestände am Jahresende, die im Durchschnitt rund 25 % der Produktion ausmachen, konnte während des Bezugszeitraums als hoch angesehen werden.

Tabelle 6

	2004	2005	2006	UZ
Lagerbestände (Index)	52 742 100	76 643 145	53 814 102	56 189 107
Lagerbestände in % der Produktion (Index)	25 % 100	33 % 132	25 % 100	24 % 96

Quelle: Fragebogenantworten.

- (119) Die hohen Lagerbestände sind jedoch mit der Saisonabhängigkeit der betroffenen Ware, mit der Tatsache, dass die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Typen überwiegend Standardtypen sind, und mit der breiten Palette der vorhandenen Produkte, die dem Kunden weiterhin zur Verfügung stehen sollten, zu erklären. Die Lagerbestände waren 2005 sogar noch höher, da im Laufe dieses Jahres aufgrund der gegenüber 2004 negativen Entwicklung des Verkaufsvolumens mehr Lagerbestände aufgebaut wurden. Die rückläufigen Verkäufe Ende 2005 führten somit zu hohen Lagerbeständen. Die Lagerbestände werden im vorliegenden Fall jedoch nicht als relevanter Schadensindikator betrachtet.

## 5.5.6 Beschäftigung, Löhne und Produktivität

Tabelle 7

	2004	2005	2006	ZU
Beschäftigung — Vollzeitäquivalente (VZE)	5 418	5 686	5 089	4 699
(Index)	100	105	94	87
Arbeitskosten (EUR/VZE)	19 404	16 568	19 956	21 073
(Index)	100	85	103	109
Produktivität (in Tonnen/VZE)	52	49	57	64
(Index)	100	94	110	123

Quelle: Fragebogenantworten.

- (120) Das relativ hohe Beschäftigungsniveau 2005 war hauptsächlich auf die Einstellung von Zeitarbeitskräften als Reaktion auf die höhere Nachfrage in diesem Jahr zurückzuführen. Ab 2006 ging die Beschäftigung jedoch drastisch zurück, und am Ende des UZ war sie um 13 % niedriger als im Jahr 2004. Der Anstieg der durchschnittlichen Arbeitskosten war während des Bezugszeitraums auf 9 % begrenzt.
- (121) Die Zunahme der Zahl der Arbeitskräfte verursachte einen leichten Rückgang der Produktivität im Jahr 2005, doch die im Laufe des Jahres 2006 entlassenen Arbeitskräfte führten zu einem Produktivitätszuwachs, obwohl das Produktionsvolumen zwischen 2005 und 2006 um 8 % zurückging. Die Kombination höherer Verkaufs- und Produktionsvolumina und, insbesondere die geringere Beschäftigung, erklärt den Anstieg der Produktivität um 23 % während des UZ gegenüber 2004.

## 5.5.7 Produktionskosten

Tabelle 8

	2004	2005	2006	UZ
Volle Produktionskosten (EUR/Tonne)	1 502	1 468	1 695	1 468
Index	100	98	113	98

Quelle: Fragebogenantworten.

- (122) Es sei darauf hingewiesen, dass die Rohstoffe, insbesondere Paraffin, etwa 50 % der Produktionskosten ausmachen. Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die Produktionskosten, mit Ausnahme von 2006, während des Bezugszeitraums stabil blieben. Der Anstieg 2006 ist auf die deutliche Erhöhung der Paraffinpreise zwischen 2005 und 2006 zurückzuführen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft begegnete diesem plötzlichen Preisanstieg bei Paraffin mit dem Ersatz von Paraffin durch Stearin, soweit dies technisch möglich war. Die Stearinpreise blieben bis 2006 tatsächlich stabiler und lagen sogar während des UZ unter den Paraffinpreisen.
- (123) Darüber hinaus zeigte die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion rationalisierte - sie wurde zum Teil in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verlagert - und gleichzeitig, insbesondere ab 2006, die Beschäftigung drastisch reduzieren musste, um die Kosten zu senken.
- (124) Die Kombination all dieser Faktoren führte dazu, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskosten während des UZ auf einem mit 2004 vergleichbaren Niveau halten konnte.

## 5.5.8 Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Tabelle 9

	2004	2005	2006	UZ
Rentabilität	6,9 %	6,2 %	- 13,3 %	- 0,6 %
<i>Index</i>	100	90	- 193	- 9
Cashflow (in 1 000 EUR)	16 215	13 732	- 4 618	3 093
<i>Index</i>	100	85	- 28	19
Investitionen (in 1 000 EUR)	5 435	8 876	12 058	7 326
<i>Index</i>	100	163	222	135
Kapitalrendite (RoI)	5,7 %	4,9 %	- 10,7 %	- 0,1 %
<i>Index</i>	100	86	- 188	- 2

Quelle: Fragebogenantworten.

(125) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde ermittelt als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Im Bezugszeitraum sank die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von einem Plus von 6,9 % im Jahr 2004 auf ein Minus von 0,6 % im UZ. Während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 2004 und 2005 gute Rentabilitätswerte erzielte, änderte sich die Lage 2006 aufgrund einer Kombination von Faktoren wie dem Anstieg der Produktionskosten und dem Rückgang der Verkaufspreise grundlegend. Obwohl der durchschnittliche Verkaufspreis während des UZ noch weiter zurückging, wurde durch die Senkung der Produktionskosten während dieses Zeitraums fast der Break-even-Punkt erreicht.

(126) Die Entwicklung des Cashflows, also der Möglichkeit des Wirtschaftszweigs, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren, spiegelt weitgehend die Entwicklung der Rentabilität wider. Obwohl der Cashflow während des UZ wieder ein Plus erreichte, hatte er ein viel niedrigeres Niveau als 2004 und 2005. Dasselbe gilt für die Kapitalrendite, die sowohl 2006 als auch im UZ negativ war.

(127) Trotz der schwierigen Situation investierte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums weiter. Das deutet darauf hin, dass der Wirtschaftszweig nicht bereit ist, die Produktion einzustellen, sondern den Sektor für wirtschaftlich lebensfähig hält. Das Investitionsniveau zeigt, dass der Sektor fähig ist, das erforderliche Kapital aufzubringen.

## 5.5.9 Wachstum

(128) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt stiegen zwischen 2004 und dem UZ um 3 %, aber der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte nicht ganz mit der Erhöhung des Verbrauchs in der Gemeinschaft Schritt halten, die sich auf 13 % belief. Infolgedessen ging der Marktanteil um fast 3,7 Prozentpunkte zurück.

## 5.5.10 Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne

(129) Bei einem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der VR China mit einem begrenzten Ausfuhrvolumen in die Gemeinschaft wurde festgestellt, dass er seine Ware nicht zu gedumpte Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt bringt. Bei allen anderen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern jedoch liegen die Dumpingspannen, wie unter den Randnummern (84) bis (89) ausgeführt, deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Wie in Randnummer (99) dargelegt wurde bei allen übrigen nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China – kooperierenden und nicht kooperierenden – davon ausgegangen, dass sie auf dem Gemeinschaftsmarkt dumpten. Angesichts des Volumens und der Preise der gedumpte Einfuhren können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspanne, die bei durchschnittlich 48 % liegt, nicht als unerheblich angesehen werden.

## 5.6 Schlussfolgerung zur Schädigung

(130) Es wurde festgestellt, dass die Leistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum hinsichtlich einiger Volumenindikatoren, wie Produktion (+ 2 %), Produktionskapazität (+ 8 %), Produktivität (+ 23 %) und Verkaufsvolumen (+ 3 %), besser wurde.

- (131) Alle Indikatoren im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterten sich während des Bezugszeitraums jedoch erheblich. Trotz der Möglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, Kapital für Investitionen zu beschaffen, war die Kapitalrendite im UZ negativ und der Cashflow ging während des Bezugszeitraums um 81 % zurück. Die durchschnittlichen Verkaufspreise gingen um 9 % zurück und die Rentabilität sank von einem Plus von fast 6,9 % im Jahr 2004 auf ein Minus von 0,6 % im UZ.
- (132) Darüber hinaus entwickelten sich andere Schadensindikatoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum ebenfalls negativ: Die Kapazitätsauslastung nahm um 4 % ab, die Lagerbestände stiegen um 7 % und die Beschäftigung ging um 13 % zurück. Auch der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank von 39,8 % (2004) auf 36,1 %, also um 3,7 Prozentpunkte. Dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang es nicht, vom Marktwachstum um 13 % zu profitieren, weil er sein Verkaufsvolumen lediglich um 3 % erhöhen konnte.
- (133) Die Analyse der Kosten, einschließlich Rohstoffkosten, zeigte, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz eines deutlichen Anstiegs des Preises der wichtigsten Rohstoffe die Stückkosten im UZ auf dem Niveau der Jahre 2004-2005 halten konnte. Trotz einer Erhöhung der Nachfrage um 11 % zwischen 2006 und dem UZ gingen die Verkaufspreise jedoch um 3 % zurück und die Beschäftigung wurde drastisch gesenkt. Die Rentabilität blieb auch während des UZ negativ.
- (134) Aus diesen Gründen kann der Schluss gezogen werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

## 6. SCHADENSURSACHE

### 6.1 Einleitung

- (135) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die gedumpte Einfuhren von Kerzen mit Ursprung in der VR China dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung verursachten, die als bedeutend bezeichnet werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft möglicherweise zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.
- (136) Die Untersuchung ergab, dass die aus der VR China in die Gemeinschaft eingeführten Kerzen während des UZ zu deutlich gedumpten Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurden. Wie in Randnummer (129) dargelegt wurde festgestellt, dass die kooperierenden ausführenden Hersteller in der VR China die betroffene Ware mit einer durchschnittlichen Dumpingspanne von 26,2 % verkauften. Es sei auch darauf hingewiesen, dass rund 55 % der chinesischen Ausführer nicht an der Untersuchung mitarbeiteten. Es gibt eindeutige Beweise dafür, dass diese Ausführer stärker dumpten als diejenigen, die an der Untersuchung mitarbeiteten.
- (137) Das Volumen der gedumpten Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt stieg während des Bezugszeitraums um 36 %. Der Anstieg erfolgte durch deutlich gedumpte Preise, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft während des UZ im Durchschnitt um 9 % unterboten. Wie in Randnummer (108) dargelegt ergab die Untersuchung, dass die Preisunterbietung durch gedumpte Einfuhren auf dem Kernmarktsegment des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit 12,1 % sogar noch ausgeprägter war. Dementsprechend stieg der Marktanteil der Ausführer, die zu gedumpten Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt ausführen, von rund 27,5 % auf rund 33 %, was einem Anstieg von mehr als fünf Prozentpunkten während des UZ entspricht.
- (138) Nach den Einfuhrstatistiken von Eurostat scheinen die gedumpte Einfuhren in den Kategorien, zu denen die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Kernprodukte gehören, relativ stärker gestiegen zu sein. Die gedumpte Einfuhren in diesem Marktsegment stiegen um 46 %, und gewannen rund 3,5 Prozentpunkte an Marktanteil hinzu. Bei dieser Entwicklung sollten die insgesamt erhebliche Preisunterbietung und der Preisdruck durch die gedumpte Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt berücksichtigt werden.
- (139) Gleichzeitig stiegen die Verkaufsvolumina des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft trotz eines Gesamtanstiegs des Verbrauchs von 13 % um lediglich 3 %. Der Marktanteil sank während des Bezugszeitraums entsprechend von 39,8 % auf 36,1 %, was einem Marktanteilsverlust von 3,7 Prozentpunkten entspricht.
- (140) Darüber hinaus wurde beobachtet, dass im Jahr 2006 die Leistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besonders schlecht war, da gegenüber 2005 deutliche Verluste zu verzeichnen waren. Diese Situation fiel zeitlich mit dem Vorhandensein großer Mengen von Billigimporten aus der VR China auf dem Gemeinschaftsmarkt und einem Rückgang des Gemeinschaftsverbrauchs um 5 % zusammen. Das Gesamtverkaufsvolumen der Gemeinschaft ging im gleichen Maße zurück wie die Menge der gedumpte Einfuhren, während die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft infolge der Anpassung an das Preisniveau der gedumpte Einfuhren um 5 % zurückgingen.

- (141) Für den Zeitraum von 2006 bis zum Ende des UZ war ein Anstieg des Verbrauchs um 11 % festzustellen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte sein Verkaufsvolumen um 8 % erhöhen, die gedumpte Einfuhren stiegen insgesamt jedoch deutlich stärker an (+ 18 %). Gleichzeitig gingen die Preise der gedumpte Einfuhren um mehr als 3 % zurück. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte vom Marktwachstum und den gesunkenen Produktionskosten nicht profitieren. Stattdessen musste er sich der rückläufigen Entwicklung der Verkaufspreise anpassen und senkte seine Preise während des UZ um weitere 2,5 %, wodurch die Verluste noch höher ausfielen als 2006.
- (142) Es wird die Auffassung vertreten, dass der anhaltende Druck durch gedumpte Billigeinfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des UZ unmöglich machte, seine Verkaufspreise seinen Kosten entsprechend festzusetzen. Das erklärt den Marktanteilsverlust, die niedrigen Verkaufspreise und die negative Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in diesem Zeitraum. Es wird daher die vorläufige Schlussfolgerung gezogen, dass der massive Anstieg der gedumpte Billigeinfuhren aus der VR China während des UZ deutlich negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatte.

## 6.3 Auswirkungen anderer Faktoren

### 6.3.1 Nachfrageentwicklung

- (143) Wie in Randnummer (94) dargelegt stieg der Gemeinschaftsverbrauch von Kerzen zwischen 2004 und dem UZ um 13 %. Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch die Möglichkeit erhielt, auf einem expandierenden Markt zu operieren, kann die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht der Entwicklung des Verbrauchs auf dem Gemeinschaftsmarkt zugeschrieben werden.

### 6.3.2 Nicht gedumpte Einfuhren

- (144) Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren, die sich als nicht gedumpte erwiesen, zu einem relativ hohen Preis auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurden. Infolgedessen wurde die Auffassung vertreten, dass diese Einfuhren nicht zu dem niedrigen Niveau der Verkaufspreise und dem dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugefügten Schaden beitrugen.

### 6.3.3 Einfuhren aus anderen Drittländern

- (145) Die Mengen- und Preisentwicklung der Einfuhren aus anderen Drittländern zwischen 2004 und dem UZ stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 10

Andere Drittländer	2004	2005	2006	UZ
Einfuhren insgesamt (in Tonnen)	18 189	19 723	18 031	19 447
Index	100	108	99	107
Marktanteil	3,6 %	3,6 %	3,5 %	3,4 %
Index	100	100	97	94
(EUR/Tonne)	2 643	2 690	3 028	3 207
Index	100	102	115	121

Quelle: Eurostat.

- (146) Die Einfuhrvolumen aus von dieser Untersuchung nicht betroffenen Drittländern stiegen während des Bezugszeitraums um 7 %, blieben aber während des UZ auf einem eher geringen Niveau. Sie dürften hauptsächlich aus hochwertigen Nischenprodukten bestehen, die insbesondere aus den Vereinigten Staaten (USA) eingeführt werden. Der stärkere Anstieg des Verbrauchs in der Gemeinschaft führte während des UZ zu einem Verlust von 0,2 Prozentpunkten beim Marktanteil. Die Preise dieser Einfuhren, die während des Bezugszeitraums relativ hoch waren, stiegen während dieses Zeitraums um 21 %.
- (147) In Anbetracht dieses Sachverhalts wird vorläufig der Schluss gezogen, dass diese Einfuhren nicht zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

### 6.3.4 Hersteller in der Gemeinschaft, die nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet werden

- (148) Wie in Randnummer (92) dargelegt deuten die verfügbaren Informationen über den Kerzenmarkt in der Gemeinschaft darauf hin, dass Hersteller, die etwa 40 % der Produktion der Gemeinschaft erzeugen, nicht in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in dieser Untersuchung einbezogen sind.
- (149) Bestimmte Hersteller in der Gemeinschaft, auf die rund 17 % der Gemeinschaftsproduktion entfallen, waren gegen die Einleitung der Untersuchung, weil die meisten von ihnen relativ große Mengen an Kerzen aus der VR China einfuhren. Die Auswirkungen ihrer Einfuhren aus der VR China wurden in der Analyse der Auswirkungen

gedumpter Einfuhren aus der VR China in den Randnummern (136) bis (142) berücksichtigt. Die übrigen Gemeinschaftshersteller, die etwa 23 % der Gemeinschaftsproduktion ausmachten, äußerten sich entweder gar nicht oder neutral zur Einleitung dieser Untersuchung.

- (150) Die Analyse von Daten über den Gemeinschaftsmarkt ließ vermuten, dass alle übrigen Gemeinschaftshersteller während des Bezugszeitraums beim Verkauf ihrer eigenen Produktion nicht Marktanteile gewannen, sondern verloren. Die Untersuchung ergab keine besonderen Probleme in Bezug auf den Wettbewerb zwischen den Gemeinschaftsherstellern, auf Kerzen aus eigener Produktion oder handelsverzerrende Auswirkungen, die die bedeutende Schädigung erklären könnte, die für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft festgestellt wurde.
- (151) Auf dieser Grundlage wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die nicht in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogenen Hersteller nicht zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen.

#### 6.3.5 Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (152) Aus Informationen von Eurostat und den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller der Gemeinschaft geht hervor, dass die Gesamtausfuhren von Kerzen durch Gemeinschaftshersteller in Länder außerhalb der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums um 10 % stiegen, nämlich von 47 701 Tonnen im Jahr 2004 auf 52 565 Tonnen im UZ. Die wichtigsten Ausfuhrmärkte waren Norwegen, die Schweiz und die USA, wo das Preisniveau generell relativ hoch ist. Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Ausfuhren in Drittländer erhöhen konnte, insbesondere zwischen 2005 und 2006, einem Zeitraum, in dem der Gemeinschaftserbrauch um 5 % zurückging. Diese relativ gute Ausführleistung war während des UZ besonders vorteilhaft.
- (153) In Anbetracht dessen wird die Auffassung vertreten, dass die Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht zu der Schädigung dieses Wirtschaftszweigs während des UZ beigetragen hat.

#### 6.3.6 Kerzeneinfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (154) Einige interessierte Parteien brachten vor, die Einfuhren von Kerzen aus der VR China durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft führten zu selbstverschuldeter Schädigung.
- (155) Die Untersuchung ergab, dass einige Hersteller, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet werden, Kerzen aus der VR China einfuhrten, um ihre eigene Produktpalette zu ergänzen. Die während des UZ getätigten Käufe erwiesen sich, gemessen am Verkaufsvolumen

der betroffenen Hersteller in der Gemeinschaft, mit weniger als 5 % jedoch als geringfügig.

- (156) In Anbetracht dessen wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht zu der während des UZ verzeichneten bedeutenden Schädigung beitragen.

#### 6.3.7 Verlagerung der Produktion durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (157) Bestimmte interessierte Parteien schrieben die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlittenen Einbußen bei der Kapazitätsauslastung und beim Marktanteil der Tatsache zu, dass sie einen Teil ihrer Produktion in andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verlagert haben, vor allem im Jahr 2006. Darüber hinaus führten sie die Verringerung der Verkaufspreise auf die Wettbewerbsbedingungen in diesen Mitgliedstaaten zurück, wo der Druck auf die Verkaufspreise höher sei.
- (158) Die Untersuchung ergab, dass die Produktionskapazität der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums nicht abnahm, sondern stetig um insgesamt 8 % stieg. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der Kapazitätsanstieg vor allem in den Zeiträumen ab 2006 und während des UZ zu beobachten war. Schließlich wurde auch festgestellt, dass sowohl die Produktion als auch das Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 2006 und dem UZ um 8 % stieg. Folglich wird die Behauptung durch die Ergebnisse der Untersuchung widerlegt, die einen Anstieg der Produktionskapazität, der Produktion und der Lagerbestände nachwies. Wie in Randnummer (115) dargelegt war der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verzeichnete Marktanteilsverlust auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Wirtschaftszweig nicht in vollem Maße von dem Marktwachstum während dieses Zeitraums profitieren konnte.
- (159) Darüber hinaus wurde in Randnummer (122) bis (124) dargelegt, dass die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insbesondere im Jahr 2006 durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen insbesondere während des UZ zu einem deutlichen Rückgang seiner durchschnittlichen Produktionskosten um 14 % führte. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich die Zusammensetzung der Abnehmer des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wesentlich geändert hätte, wie von den fraglichen Parteien vorgebracht wird. Vielmehr wird die Auffassung vertreten, dass der Preisdruck durch gedumpte Billigeinfuhren aus der VR China zu einem niedrigen Preisniveau für Kerzen auf dem Gemeinschaftsmarkt führte.
- (160) Auf dieser Grundlage ergab die Untersuchung keinen Hinweis auf eine Verbindung zwischen der Produktionsverlagerung durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und der von ihm erlittenen bedeutenden Schädigung während des UZ.

### 6.3.8 Auswirkungen eines Kartells europäischer Paraffinhersteller

- (161) Einige Parteien behaupteten, dass die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlittene Schädigung durch den Preisanstieg beim wichtigsten Rohstoff, nämlich Paraffin, auf dem Gemeinschaftsmarkt verursacht worden sei. Konkret bezogen sie sich auf die von der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) vorgebrachten Beschwerdepunkte, wonach es bis Anfang 2005 ein Kartell der europäischen Paraffinwachshersteller gegeben habe. Infolgedessen forderten die Parteien die Kommission auf, die Fakten sorgfältig zu prüfen und alle neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Folgen des Kartells für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu verfolgen.
- (162) Die Untersuchung zeigte, dass der Anstieg des Paraffinpreises nicht nur den Gemeinschaftsmarkt betraf, sondern auch andere Märkte weltweit, da die Preisentwicklung bei Paraffin, einem Erdölprodukt, eng mit der Entwicklung des Ölpreises zusammenhängt.
- (163) Darüber hinaus konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie in Randnummer (122) bis (124) dargelegt, seine Kosten während des UZ unter Kontrolle halten. Dem Anstieg des Paraffinpreises wurde mit dem Ersatz von Paraffin durch Stearin begegnet. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft rationalisierte ferner seine Produktion und schaffte es, seine Kosten deutlich zu verringern, die während des UZ auf mit 2004 und 2005 vergleichbarem Niveau gehalten wurden.
- (164) Die GD Wettbewerb hat in der Tat eine Untersuchung der angeblichen Existenz eines Kartells zwischen bestimmten Paraffinherstellern durchgeführt und ihre Ergebnisse Anfang Oktober 2008 vorgelegt; Paraffin ist der wichtigste Rohstoff für die Kerzenindustrie der Gemeinschaft.
- (165) Eine erste Analyse dieser Ergebnisse im Zusammenhang mit der vorliegenden Anti-Dumping-Untersuchung deutet darauf hin, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft etwa ein Drittel seines Paraffinbedarfs bei Unternehmen deckte, die während des UZ, namentlich 2007, dem Kartell angehörten. Die für diesen Zeitraum überprüften Daten zeigen, dass der durchschnittliche Preis des Paraffins, das von Unternehmen, die zum Kartell gehörten, erworben wurde, in derselben Größenordnung lag wie der Preis des Paraffins, das bei anderen Lieferanten in der Gemeinschaft gekauft wurde. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass der Untersuchung zufolge die Preise des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gekauften Paraffins den Preisen von Paraffin in der VR China entsprachen; die diesbezüglichen Preisinformationen waren die einzigen in diesem Stadium der Untersuchung verfügbaren Angaben über Preise außerhalb der EU.
- (166) Die GD Wettbewerb leitete ihre Untersuchung Anfang April 2005 ein, und der Bezugszeitraum für die vorlie-

gende Untersuchung umfasste etwas mehr als ein Jahr der nachgewiesenen Existenz des Kartells. Daher könnte vorgebracht werden, dass das Jahr 2004 aufgrund der Existenz eines Kartells in diesem Jahr nicht geeignet oder repräsentativ für die Analyse der Schädigung und des ursächlichen Zusammenhangs ist.

- (167) Da die Annahme durchaus vertretbar ist, dass das Kartell mit Beginn der Untersuchung der GD Wettbewerb, nämlich Anfang 2005, aufhörte zu existieren, wurde die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Bestehens des Kartells, nämlich 2004, und nach Auflösung des Kartells, nämlich 2005, verglichen. Dieser Vergleich ergab, dass die Entwicklungen hinsichtlich der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ungefähr gleich blieben. Bei Zugrundelegen der Entwicklungen der Schadensindikatoren zwischen 2005 und dem UZ würden sich daher das Schadensbild und die in Randnummer (130) bis (134) gezogenen Schlüsse nicht ändern.
- (168) Infolgedessen konnten ausgehend von den derzeit verfügbaren Informationen der Anstieg der Rohstoffkosten und das Kartell augenscheinlich keine bedeutenden Folgen für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft haben, die von 2004 bis Ende 2007 ausführlich untersucht wurde.
- (169) Die möglichen Auswirkungen des Kartells auf den Gemeinschaftsmarkt werden dennoch im weiteren Verlauf der Untersuchung näher geprüft werden.

### 6.4 Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (170) Die vorstehende Analyse hat gezeigt, dass es zwischen 2004 und dem UZ einen deutlichen Anstieg des Volumens und des Marktanteils der gedumpte Billigeinfuhren aus der VR China gab. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass diese Einfuhren zu erheblich gedumpten Preisen erfolgten, die weit unter den Preisen lagen, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für ähnliche Warentypen auf dem Gemeinschaftsmarkt verlangt wurden.
- (171) Dieser Anstieg des Volumens und des Marktanteils der gedumpte Billigeinfuhren aus der VR China fiel mit einem Gesamtanstieg der Nachfrage in der Gemeinschaft zusammen, aber auch mit der negativen Entwicklung der Verkaufspreise, einem deutlichen Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und einer Verschlechterung der wichtigsten Indikatoren für die wirtschaftliche Lage im UZ. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verbuchte 2006 erhebliche Verluste und blieb während des UZ in der Verlustzone.
- (172) Die Untersuchung der übrigen bekannten Faktoren, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Schaden verursacht haben könnten, ergab, dass keiner dieser Faktoren erhebliche negative Folgen für diesen Wirtschaftszweig hätte haben können, insbesondere nicht während des UZ.

- (173) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß von den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren abgegrenzt wurden, wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus der VR China dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung zuzufügen.

## 7. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

### 7.1 Vorbemerkung

- (174) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde untersucht, ob in diesem Fall trotz der Schlussfolgerung zum schädigenden Dumping im Hinblick auf das Gemeinschaftsinteresse zwingende Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen sprachen. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Rohstofflieferanten, der Einführer und der Verbraucher der betroffenen Ware.

### 7.2 Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (175) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft besteht aus zahlreichen kleinen und mittleren Herstellern, die in der gesamten Gemeinschaft angesiedelt sind und rund 5 000 Personen direkt beschäftigen; sie beziehen ihre Rohstoffe größtenteils von Lieferanten aus der Gemeinschaft. Das bedeutet, dass viele Unternehmen in der Gemeinschaft von diesem Wirtschaftszweig abhängen. Dies erhöht die wirtschaftliche Bedeutung der Kerzenindustrie und insbesondere ihre Bedeutung für die Beschäftigung in der Gemeinschaft.
- (176) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich weiter um Kapitalbeschaffung bemüht und weiter in die Modernisierung und Automatisierung der Produktionsverfahren investiert, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Ferner wurde beobachtet, dass beträchtliche Anstrengungen unternommen wurden, um die Produktion umzustrukturieren und die Kosten zu reduzieren. Das zeigt, dass der Wirtschaftszweig lebensfähig und nicht bereit ist, die Produktion einzustellen.
- (177) Es wird die Auffassung vertreten, dass der Verzicht auf die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen zu einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen und damit die Anstrengungen der letzten Jahre, insbesondere die Investitionen, zunichte machen würde. Kurzfristig würde dies zu Unternehmensschließungen, und zwar nicht nur in der Kerzenindustrie, sondern höchstwahrscheinlich auch in den vorgelagerten Branchen, und damit zu Arbeitsplatzverlusten in der Gemeinschaft führen.
- (178) Es wird damit gerechnet, dass das Preisniveau von Kerzen auf dem Gemeinschaftsmarkt nach der Einführung vorläufiger Antidumpingzölle steigen und eine Wiederherstellung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ermöglichen würde. Ein Preisanstieg von 7 % würde genügen, um diesem Wirtschaftszweig das

schnelle Erreichen eines angemessenen Rentabilitätsniveaus zu ermöglichen. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Maßnahmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft höchstwahrscheinlich in die Lage versetzen, zumindest einen Teil des während des Bezugszeitraums verlorenen Marktanteils wiederzugewinnen und damit weitere positive Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Lage und Rentabilität erzielen.

### 7.3 Einführer

- (179) Insgesamt gingen sechs Antworten auf den Fragebogen für Einführer ein, von denen lediglich zwei als aussagekräftig für die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses angesehen werden konnten.
- (180) Die beiden Einführer, die aussagekräftige Antworten vorlegten und an der Untersuchung mitarbeiteten, sprachen sich gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen aus. Auf diese Einführer entfielen rund 3 % der Gesamteinfuhren von Kerzen aus der VR China in die Gemeinschaft und 1 % des Gemeinschaftsverbrauchs von Kerzen während des UZ. Der Umsatz aus dem Handel mit Kerzen entspricht 3,4 % der Geschäftstätigkeit der Unternehmen.
- (181) Es wurde festgestellt, dass die Bruttogewinnspanne dieser Einführer für Kerzen, die während des UZ aus der VR China bezogen wurden, im UZ zwischen 15 % und 25 % lag, da sie hauptsächlich an Vertriebsgesellschaften auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufen. Die direkten Auswirkungen vorläufiger Antidumpingmaßnahmen sind somit möglicherweise für diese beiden kooperierenden Einführer nicht unerheblich, falls sie die möglichen Folgen der Maßnahmen nicht an ihre Abnehmer weitergeben können. Die Untersuchung ergab, dass die Kerzenpreise für Großabnehmer, beispielweise Vertriebsgesellschaften, während des UZ relativ stark unter Druck standen, die Einzelhändler jedoch selbst im Einzelhandel mit Grundprodukten eine komfortable Bruttospanne erzielten. In Anbetracht dessen wird die Auffassung vertreten, dass zumindest ein Teil des Kaufpreisanstiegs aufgrund von Antidumpingmaßnahmen über die verschiedenen Stufen der Vertriebskette bis zu den Einzelhändlern weitergegeben werden könnte.
- (182) Angesichts des kleinen Anteils des Kerzengeschäfts am Umsatz der kooperierenden Einführer, nämlich nur 3,4 %, und der Wahrscheinlichkeit, dass die Einführer in der Lage sein würden, zumindest einen Teil des Preisanstiegs an die Vertriebskette weiterzureichen, wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Auswirkungen der vorläufigen Maßnahmen auf ihre finanzielle Situation nicht bedeutend sein werden.
- (183) Große Einzelhandelsgruppen, die während des UZ große Mengen von Kerzen einführten, erklärten sich entweder nicht zur Mitarbeit bereit oder legten Antworten vor, die nicht aussagekräftig für die Analyse des Gemeinschaftsinteresses waren. Es war daher nicht möglich, die vollen Auswirkungen der vorgeschlagenen Antidumpingmaßnahmen auf die Rentabilität dieser Gruppen anhand von überprüften Daten zu beurteilen.

- (184) Dennoch recherchierte die Kommission trotz der mangelnden Mitarbeit dieser Parteien öffentlich verfügbare Informationen über die Einzelhandelspreise von Kerzen, und insbesondere von Teelichtern, und nahm eine Einschätzung der möglichen Folgen der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen auf die Einzelhändler vor. Auf Teelichter entfiel während des UZ ein großer Teil der Ausfuhren aus der VR China und der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Deshalb wurden der durchschnittliche auf aus der VR China eingeführte Kerzen zu entrichtende Zoll und der mögliche Preisanstieg für Teelichter, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt werden, verglichen.
- (185) Ausgehend von öffentlich verfügbaren Informationen wurde festgestellt, dass große Einzelhändler komfortable Bruttogewinnspannen von mehreren Hundert Prozent bei Kerzen erzielen. In der Praxis bedeutet das, dass die Bruttospanne der Einzelhändler für eine Packung einfacher Kerzen, die zu einem indixierten Einzelhandelspreis von 100 an Endverbraucher verkauft werden, einen Indexwert von bis zu 70 erreichen konnte. Aus überprüften Daten geht hervor, dass der indixierte Preis für die gleiche aus der VR China eingeführte Packung 30 betragen würde und dass die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen zu einem indixierten Zoll von 4 führen würde, wobei der jeweilige Marktanteil der gedumpte Einfuhren berücksichtigt wird.
- (186) Würden die großen Einzelhändler die gleiche Packung Kerzen direkt beim Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kaufen, so würde ihre Bruttospanne auch dann hoch bleiben, wenn der in Randnummer (178) erläuterte Preisanstieg eintreten würde. Der indixierte Kaufpreis der Packung würde für die Einzelhändler bei etwa 35 liegen.
- (187) Diese Analyse führt zu dem Schluss, dass die Folgen der vorläufigen Maßnahmen für die Einzelhandelsunternehmen, falls überhaupt spürbar, sehr begrenzt wären. Manches deutet darauf hin, dass sie sogar in der Lage sein könnten, das Gros der vorgeschlagenen Maßnahmen aufzufangen, ohne sie an die Verbraucher weiterzugeben und ohne dass ihre Gewinnspanne wesentlich beeinträchtigt würde.
- (188) Aus diesen Gründen wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass angesichts der verfügbaren Informationen davon auszugehen ist, dass Antidumpingmaßnahmen, wenn überhaupt, wahrscheinlich nur geringfügige Auswirkungen für die Einführer hätten.

#### 7.4 Verbraucher

- (189) Obwohl Kerzen ein typisches Konsumprodukt sind, arbeiteten keine Verbände, die die Verbraucherinteressen vertreten, an der Untersuchung mit. Dennoch wurden die potenziellen Folgen der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen für Verbraucher in der Gemeinschaft anhand der Daten geprüft, die für die großen Einzelhandelsgruppen in der Gemeinschaft erhoben wurden.

- (190) Wie in Randnummer (185) und (186) dargelegt erzielen die Einzelhändler, insbesondere die großen Einzelhandelsgruppen, so hohe Bruttospannen, dass sie in der Lage sein sollten, die vorläufigen Antidumpingmaßnahmen aufzufangen, ohne Preisanstiege an die Verbraucher weiterzugeben.
- (191) In Anbetracht dessen wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass es keine bedeutenden Auswirkungen auf die Verbraucher geben sollte.

#### 7.5 Rohstofflieferanten

- (192) Ein Paraffinlieferant beantwortete den Fragebogen für Lieferanten von Rohstoffen in der Kerzenproduktion. Es wird daran erinnert, dass bis zu 50 % der Produktionskosten der betroffenen Ware auf Paraffin entfallen können.
- (193) Wie in Randnummer (175) dargelegt wird sich die zukünftige Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wahrscheinlich positiv auf die Rohstofflieferanten auswirken. Es wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen den Interessen der Rohstofflieferanten nicht entgegensteht.

#### 7.6 Wettbewerbs- und handelsverzerrende Auswirkungen

- (194) Die betroffenen ausführenden chinesischen Hersteller würden angesichts ihrer starken Marktposition voraussichtlich auch bei der Einführung von Antidumpingmaßnahmen ihre Ware weiter auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufen, wenn auch zu nicht gedumpten Preisen. In Anbetracht der großen Zahl von Herstellern in der Gemeinschaft und in China dürfte es auf dem Gemeinschaftsmarkt auch weiterhin eine ausreichende Zahl größerer Wettbewerber geben. Deshalb werden die Einführer, egal ob Händler, Vertriebsgesellschaften oder Einzelhändler, und damit auch die Verbraucher wahrscheinlich weiterhin zwischen verschiedenen Kerzenanbietern wählen können.
- (195) Würden hingegen keine Maßnahmen eingeführt, stünde die Zukunft des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der einen großen Marktanteil hatte, kurz- und mittelfristig auf dem Spiel. Würde der Zugang gedumpte Einfuhren aus der VR China auf den Gemeinschaftsmarkt ohne Korrektur der handelsverzerrenden Auswirkungen ermöglicht, so könnte dies zum Verschwinden vieler Gemeinschaftshersteller führen und damit zu weniger Auswahl für die einzelnen Akteure, geringerem Wettbewerb und dem Verlust einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen auf dem Gemeinschaftsmarkt.

#### 7.7 Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (196) Aus den dargelegten Gründen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass im vorliegenden Fall keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sprechen.

## 8. VORGESCHLAGENE VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

### 8.1 Schadensbeseitigungsschwelle

- (197) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern.
- (198) Bei der Festsetzung des Zolls wurden die festgestellten Dumpingspannen und der Zollbetrag berücksichtigt, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.
- (199) Auf der Grundlage der Daten der Untersuchung wird die Auffassung vertreten, dass für den Gewinn, der ohne gedumpte Einfuhren erzielt werden könnte, die Jahre 2004 und 2005 zugrunde gelegt werden sollten, in denen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Gewinne erzielte und die Einfuhren aus China auf dem Gemeinschaftsmarkt weniger präsent waren. Auf dieser Grundlage wurden 6,5 % als angemessene Mindestgewinnspanne angesehen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping voraussichtlich hätte erzielen können. Der erforderliche Preisanstieg wurde dann auf Grundlage eines Vergleichs (nach Warentyp) des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen einführenden Hersteller in der VR China mit dem nicht schädigenden Preis der entsprechenden vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Warentypen während des UZ bestimmt. Der nicht schädigende Preis wurde durch Addition der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der oben genannten Gewinnspanne von 6,5 % errechnet. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde dann als Prozentsatz des cif-Wertes der Einfuhren ausgedrückt.

### 8.2 Vorläufige Maßnahmen

- (200) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung, der so genannten Regel des niedrigeren Zolls, sollten daher gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der VR China vorläufige Antidumpingzölle in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensspanne, je nachdem, welche niedriger ist, eingeführt werden.
- (201) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden auf der Grundlage der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage dieser Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

sätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (202) Folgende Dumping- und Schadensspannen wurden festgelegt:

Unternehmen	Dumpingspanne	Schadensspanne
Aroma Consumer Products (Hangzhou) Co., Ltd.	54,9 %	68,0 %
Dalian Bright Wax Co., Ltd.	12,7 %	5,2 %
Dalian Talent Gift Co., Ltd.	34,8 %	24,3 %
Gala-Candles (Dalian) Co., Ltd.	18,3 %	13,2 %
Ningbo Kwung's Home Interior & Gift Co., Ltd.	14,0 %	0 %
Ningbo Kwung's Wisdom Art & Design Co., Ltd.	0 %	entfällt
Qingdao Kingking Applied Chemistry Co. Ltd.	16,7 %	0 %
Nicht in die Stichprobe einbezogene kooperierende Unternehmen	26,2 %	26,8 %
Alle übrigen Unternehmen	66,1 %	62,8 %

- (203) In Anbetracht der Tatsache, dass Kerzen sehr häufig als Sets zusammen mit Haltern, Ständern oder anderen Gegenständen eingeführt werden, wurde es für angebracht gehalten, die Zölle als Festbeträge auf der Grundlage der Brennmasse der Kerzen einschließlich des Dochts festzusetzen, da diese Art der Maßnahme für die betroffene Ware angemessen scheint.

## 9. UNTERRICHTUNG

- (204) Die oben erläuterten vorläufigen Feststellungen werden allen interessierten Parteien mitgeteilt, und die Parteien können schriftlich dazu Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen. Ihre Stellungnahmen werden analysiert und, soweit angezeigt, berücksichtigt, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Die vorläufigen Feststellungen müssen unter Umständen im Hinblick auf die endgültigen Feststellungen überprüft werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Kerzen (Lichten) und dergleichen, ausgenommen Grablichte und andere Brenner für den Betrieb im Freien, mit Ursprung in der VR China, die unter den KN-Codes ex 3406 00 11, ex 3406 00 19 und ex 3406 00 90 (TARIC-Codes 3406 00 11 90, 3406 00 19 90 und 3406 00 90 90) eingereicht werden.

Für die Zwecke dieser Verordnung sind „Grablichte und andere Brenner für den Betrieb im Freien“ Kerzen (Lichte) und dergleichen, die eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- a) ihr Brennstoff enthält mehr als 500 ppm Toluol,
- b) ihr Brennstoff enthält mehr als 100 ppm Benzol,
- c) ihr Docht hat einen Durchmesser von mindestens 5 Millimetern,
- d) sie sind jeweils von einem Kunststoffbehälter umhüllt, dessen senkrechte Wände mindestens 5 cm hoch sind.

2. Der vorläufige Antidumpingzoll wird wie folgt als Festbetrag in Euro je Tonne auf einen festen Euro-Betrag pro Tonne Brennmasse (normalerweise, aber nicht unbedingt in Form von Talg, Stearin, Paraffin oder anderen Wachsen, einschließlich des Dochts) der von den unten aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren festgesetzt.

Unternehmen	Zoll (EUR je Tonne Brennmasse)	TARIC- Zusatzcode
Aroma Consumer Products (Hangzhou) Co., Ltd.	593,17	A910
Dalian Bright Wax Co., Ltd.	81,87	A911
Dalian Talent Gift Co., Ltd.	375,90	A912
Gala-Candles (Dalian) Co., Ltd.	202,60	A913
Ningbo Kwung's Home Interior & Gift Co., Ltd.	0	A914
Ningbo Kwung's Wisdom Art & Design Co., Ltd.	0	A915
Qingdao Kingking Applied Che- mistry Co., Ltd.	0	A916
Im Anhang aufgeführte Unternehmen	396,93	A917
Alle übrigen Unternehmen	671,41	A999

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2008

Für die Kommission  
Catherine ASHTON  
Mitglied der Kommission

3. Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

4. Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission<sup>(1)</sup> bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand des vorgenannten Betrags berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

5. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

#### Artikel 2

1. Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

2. Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung Anmerkungen zu deren Anwendung vorbringen.

#### Artikel 3

Artikel 1 gilt sechs Monate.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

## ANHANG

**Nicht in die Stichprobe einbezogene kooperierende ausführende Hersteller in der VR China**

TARIC-Zusatzcode A917

Unternehmen	Ort
Beijing Candleman Candle Co., Ltd.	Beijing
Cixi Shares Arts & Crafts Co., Ltd.	Cixi
Dalian All Bright Arts & Crafts Co., Ltd.	Dalian
Dalian Aroma Article Co., Ltd.	Dalian
Dalian Glory Arts & crafts Co., Ltd.	Dalian
Dandong Kaida Arts & crafts Co., Ltd.	Dandong
Dehua Fudong Porcelain Co., Ltd.	Dehua
Dongguan Xunrong Wax Industry Co., Ltd.	Dongguan
Xin Lian Candle Arts & Crafts Factory	Zhongshan
Fushun Hongxu Wax Co., Ltd.	Fushun
Fushun Pingtian Wax Products Co., Ltd.	Fushun
Future International (Gift) Co., Ltd.	Taizhou
Greenbay Craft (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai
Horsten Xi'an Innovation Co., Ltd.	Xian
M.X. Candles and Gifts (Taicang) Co., Ltd.	Taicang
Ningbo Hengyu Artware Co., Ltd.	Ningbo
Ningbo Junee Gifts Designers & Manufacturers Co., Ltd	Ningbo
Qingdao Allite Radiance Candle Co., Ltd.	Qingdao
Shanghai Changran Industrial & Trade Co., Ltd.	Shanghai
Shanghai Daisy Gifts Manufacture Co., Ltd.	Shanghai
Shanghai EGFA International Trading Co., Ltd.	Shanghai
Shanghai Huge Scents Factory	Shanghai
Shanghai Kongde Arts & Crafts Co., Ltd.	Shanghai
Shenyang Shengwang Candle Co., Ltd.	Shenyang
Shenyang Shenjie Candle Co., Ltd.	Shenyang
Taizhou Dazhan Arts & Crafts Co., Ltd.	Taizhou
Zhejiang Hong Mao Household Co., Ltd.	Taizhou
Zhejiang Neco Home Decoration Co., Ltd.	Taizhou
Zhejiang Ruyi Industry Co., Ltd.	Taizhou
Zhejiang Zhaoyuan Industry Co., Ltd.	Taizhou
Zhejiang Aishen Candle Arts & Crafts Co., Ltd.	Jiaying
Zhongshan Zhongnam Candle Manufacturer Co., Ltd.	Zhongshan

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1131/2008 DER KOMMISSION**

**vom 14. November 2008**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission vom 22. März 2006 wurde die in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 genannte gemeinschaftliche Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist<sup>(2)</sup>, erstellt.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 haben einige Mitgliedstaaten der Kommission Angaben übermittelt, die im Zusammenhang mit der Aktualisierung der gemeinschaftlichen Liste von Belang sind. Einschlägige Informationen wurden auch von Drittstaaten mitgeteilt. Auf dieser Grundlage sollte die gemeinschaftliche Liste aktualisiert werden.
- (3) Die Kommission hat alle betroffenen Luftfahrtunternehmen entweder unmittelbar oder, sofern dies nicht möglich war, über die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden informiert und die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen angegeben, die die Grundlage einer Entscheidung bilden würden, diesen Unternehmen den Flugbetrieb in der Gemeinschaft zu untersagen oder die Bedingungen einer Betriebsuntersagung eines Luftfahrtunternehmens zu ändern, das in der gemeinschaftlichen Liste erfasst ist.

- (4) Die Kommission hat den betreffenden Luftfahrtunternehmen Gelegenheit gegeben, die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen einzusehen, sich schriftlich dazu zu äußern und ihren Standpunkt innerhalb von 10 Tagen der Kommission sowie dem Flugsicherheitsausschuss, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt<sup>(3)</sup> eingesetzt wurde, mündlich vorzutragen.
- (5) Die für die Regulierungsaufsicht über die betreffenden Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden wurden von der Kommission sowie in bestimmten Fällen von einigen Mitgliedstaaten konsultiert.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 ist daher entsprechend zu ändern.

**Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft**

- (7) Aufgrund der Ergebnisse von Vorfeldinspektionen, die an Luftfahrzeugen bestimmter Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft im Rahmen des SAFA-Programms durchgeführt wurden, sowie von bereichsspezifischen Inspektionen und Audits der jeweiligen nationalen Luftfahrtbehörden haben die für die Regulierungsaufsicht zuständigen Behörden Zwangsmaßnahmen auf nachstehende Luftfahrtunternehmen angewandt: Die zuständigen deutschen Behörden zeigten sich zwar zufrieden mit den von MSR Flug Charter GmbH ergriffenen Abhilfemaßnahmen, entschieden allerdings am 31. Oktober 2008 dennoch, die Betriebserlaubnis des Unternehmens auszusetzen, da es einen Insolvenzantrag gestellt hatte und somit möglicherweise Schwierigkeiten haben würde, die Sicherheitsanforderungen zu erfüllen; am 10. Oktober 2008 setzten die zuständigen portugiesischen Behörden das Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Unternehmens Luzair bis zu seiner Neuzulassung gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften aus; am 28. Oktober 2008 leiteten die zuständigen spanischen Behörden die Aussetzung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses des Unternehmens Bravo Airlines ein; am 24. Oktober 2008 setzten die zuständigen griechischen Behörden das Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Unternehmens Hellenic Imperial Airways für drei Monate aus. Das zuletzt genannte Unternehmen bat darum, sich gegenüber dem Flugsicherheitsausschuss äußern zu können und tat dies am 3. November 2008.

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

### Luftfahrtunternehmen aus Angola

- (8) Nach dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 715/2008 hat die Kommission neue Informationen erhalten, die bestätigen, dass innerhalb des INAVIC systembedingte Sicherheitsmängel bestehen. Am 1. Oktober 2008 veröffentlichte die ICAO den Abschlussbericht über das zu Angola durchgeführte Audit, das vom 26. November bis 5. Dezember 2007 im Rahmen des Programms zur universellen Bewertung der Sicherheitsaufsicht (USOAP) stattfand. Der Bericht enthält auch die Stellungnahme der überprüften Behörde sowie die der ICAO vorgelegten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel. In den Bereichen, die Gegenstand der Anhänge 1, 6, 8 und 13 des Abkommens von Chicago sind, wurden 46 Mängel festgestellt. Diese lassen erkennen, dass die ICAO-Richtlinien und -Empfehlungen (SARP) in allen acht kritischen Bereichen der Sicherheitsaufsicht nur sehr mangelhaft befolgt werden. In den folgenden Bereichen beträgt die Quote der Nichteinhaltung über 80 %: primäre Rechtsvorschriften für die Luftfahrt (84 %), spezifische Betriebsvorschriften (89 %), Qualifikation und Ausbildung des technischen Personals (81 %), Anforderungen in Bezug auf Lizenzen und Zulassung (81 %), Aufsichtspflichten (80 %) und Behebung von Sicherheitsmängeln (100 %). Hinsichtlich der Zulassung und Überwachung von Luftfahrzeugen bezweifelt die ICAO — selbst nach Vorlage eines Plans zur Mängelbehebung und den vom INAVIC ergriffenen Maßnahmen — zudem ernsthaft, dass „Luftfahrtunternehmen, die internationale Flugdienste durchführen, in der Lage sind nachzuweisen, dass sie die Anforderungen, die vom INAVIC aufgestellt wurden, um den Bestimmungen des ICAO-Anhangs 6 nachzukommen, erfüllen können.“ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts mussten 50 % der Abhilfemaßnahmen abgeschlossen sein.
- (9) Diese Situation wird durch den Bericht des Sachverständigenteams der Kommission und der Mitgliedstaaten bestätigt, das sich vom 18. bis 22. Februar 2008 zu einem Informationsbesuch in Angola aufhielt. Der USOAP-Auditbericht belegt in der Tat, dass die Luftverkehrsbetreiberzeugnisse aller angolanischen Luftfahrtunternehmen derzeit nicht dem Anhang 6 des Abkommens von Chicago entsprechen. Gemäß dem der ICAO vorgelegten Plan zur Mängelbehebung ist der Abschluss der Zulassung dieser Luftfahrtunternehmen nicht vor dem 31. Mai 2009 vorgesehen.
- (10) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 richtete die Kommission am 6. Oktober 2008 ein Schreiben an die zuständigen angolanischen Behörden, in dem diesen sowie jedem der in Angola zugelassenen Luftfahrtunternehmen die Gelegenheit gegeben wurde, die einschlägigen Unterlagen einzusehen, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Zudem wurden die Luftfahrtunternehmen aufgefordert, sich schriftlich und/oder mündlich gegenüber der Kommission und dem Flugsicherheitsausschuss zu äußern.
- (11) Die Kommission erkennt die Anstrengungen des INAVIC im Hinblick auf die schrittweise Umsetzung der der

ICAO vorgeschlagenen Maßnahmen an. Bis jedoch der befriedigende Abschluss des Plans zur Mängelbehebung nachgewiesen wurde, insbesondere in Bezug auf die Neuzulassung der Luftfahrtunternehmen gemäß Anhang 6 des Abkommens von Chicago, sollten nach Ansicht der Kommission alle in Angola zugelassenen Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien einer Betriebsuntersagung unterliegen und in Anhang A aufgenommen werden. Die Kommission wird die angolanischen Behörden in dieser Angelegenheit unverzüglich konsultieren.

### Luftfahrtunternehmen aus dem Königreich Kambodscha

- (12) Gemäß dem von der ICAO im November und Dezember 2007 durchgeführten USOAP-Audit, bei dem zahlreiche Verstöße gegen internationale Normen festgestellt wurden, gibt es stichhaltige Beweise dafür, dass die für die Kontrolle der im Königreich Kambodscha zugelassenen Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden nicht hinreichend in der Lage sind, Sicherheitsmängel zu beheben. Zudem hat die ICAO allen Vertragsparteien mitgeteilt, dass hinsichtlich der Fähigkeit der kambodschanischen Zivilluftfahrtbehörden, eine angemessene Sicherheitsaufsicht durchzuführen, ernste Bedenken bestehen. Gemäß Erwägungsgrund 35 der Verordnung (EG) Nr. 715/2008 hat die Kommission die zuständigen kambodschanischen Behörden (SSCA) sowie sämtliche in Kambodscha zugelassenen Luftfahrtunternehmen am 3. Oktober 2008 aufgefordert, rasch alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung von Maßnahmen zur Behebung der von der ICAO festgestellten Sicherheitsmängel und insbesondere über die Neuzulassung von Luftfahrtunternehmen zu übermitteln.
- (13) Das SSCA teilte der Kommission mit, dass folgenden Luftfahrtunternehmen das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) entzogen wurde: Sarika Air Services, Royal Air Services, Royal Khmer Airlines und Intrec Aviation. Darüber hinaus wurde das Luftverkehrsbetreiberzeugnis von PMT Air bis zum 12. April 2009 ausgesetzt, das es gegen die kambodschanischen Vorschriften für die Zivilluftfahrt verstoßen hat.
- (14) In Bezug auf Siem Reap Airways International bestehen allerdings weiterhin Sicherheitsbedenken. Das Luftverkehrsbetreiberzeugnis dieses Luftfahrtunternehmens ist ohne geografische Beschränkung verlängert worden, obwohl Beweise dafür vorliegen, dass das Unternehmen die kambodschanischen Vorschriften für die Zivilluftfahrt nicht einhält und ICAO-Anforderungen nicht erfüllt. Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass gegen dieses Luftfahrtunternehmen eine Betriebsuntersagung ausgesprochen und es in Anhang A aufgenommen werden sollte. Die Kommission ist bereit, den zuständigen Behörden des Königreichs Kambodscha technische Hilfe zu leisten, und wird die Sicherheit des Unternehmens in der nächsten Sitzung des Flugsicherheitsausschusses anhand von Unterlagen der kambodschanischen Behörden neu beurteilen.

### Luftfahrtunternehmen aus der Republik der Philippinen

- (15) Es liegen stichhaltige Beweise vor für gravierende Sicherheitsmängel seitens aller in der Republik der Philippinen zugelassenen Luftfahrtunternehmen sowie dafür, dass die für die Kontrolle der in den Philippinen zugelassenen Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden nicht hinreichend in der Lage sind, Sicherheitsmängel zu beheben. Dies ergibt sich daraus, dass die Luftfahrtbehörde FAA des US-amerikanischen Verkehrsministeriums in ihrem IASA-Programm die Sicherheitseinstufung der Philippinen auf die Kategorie 2 herabgesetzt hat, was darauf hinweist, dass das Land nicht die von der ICAO festgelegten internationalen Sicherheitsnormen erfüllt.
- (16) Die zuständigen philippinischen Behörden haben der Kommission allerdings am 13. Oktober 2008 einen detaillierten Plan zur Wiederherstellung der Sicherheit der Zivilluftfahrt in dem Land vorgelegt, nach dessen Umsetzung die Philippinen nachweisen können, dass die ICAO-Richtlinien sowohl in Bezug auf das Aufsichtssystem als auch auf den Betrieb der von diesen Behörden zugelassenen Luftfahrtunternehmen dauerhaft eingehalten werden. Dem Plan zufolge müssen rund die Hälfte der Abhilfemaßnahmen bis zum 31. Dezember 2008, die übrigen bis zum 31. März 2009 abgeschlossen sein.
- (17) Die zuständigen philippinischen Behörden ersuchten die ICAO darum, ihre ursprünglich für November 2008 vorgesehene umfassende Inspektion des nationalen Luftverkehrsamts (*Air Transportation Office*) im Rahmen des USOAP auf Oktober 2009 zu verschieben.
- (18) Die Kommission plant für Anfang 2009, die zuständigen philippinischen Behörden mit Unterstützung der Mitgliedstaaten einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen, bei der auch die Umsetzung des vorgenannten Plans zur Mängelbehebung überprüft wird, um über geeignete Maßnahmen für die nächste Sitzung des Flugsicherheitsausschusses zu entscheiden.

### Luftfahrtunternehmen aus Äquatorialguinea

- (19) Die Behörden Äquatorialguineas haben der Kommission Informationen übermittelt, wonach sie folgenden Luftfahrtunternehmen Luftverkehrsbetreiberzeugnisse erteilt haben: EGAMS und Star Equatorial Airlines. Da besagte Behörden erkennen ließen, dass ihnen die Fähigkeit zur Durchführung einer angemessenen Sicherheitsaufsicht über die von ihnen zugelassenen Luftfahrtunternehmen fehlt, sollten auch diese beiden Unternehmen in Anhang A aufgenommen werden.

### Luftfahrtunternehmen aus Kirgisistan

- (20) Die Behörden der Kirgisischen Republik haben der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass folgenden Luftfahrtunternehmen das Luftverkehrsbetreiberzeugnis entzogen wurde: Asia Alpha Airways,

Artik Avia, Esen Air, Kyrgyzstan Airlines und Osh Avia. Da diese Unternehmen daraufhin ihre Tätigkeit eingestellt haben, sollten sie aus Anhang A gestrichen werden.

### Luftfahrtunternehmen aus Sierra Leone

- (21) Die zuständigen Behörden Sierras Leones haben der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass dem Luftfahrtunternehmen Bellview Airlines (SL) das Luftverkehrsbetreiberzeugnis entzogen wurde. Da dieses Unternehmen daraufhin seine Tätigkeit eingestellt hat, sollte es aus Anhang A gestrichen werden.

### Yemenia — Yemen Airways

- (22) Nach Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 715/2008 erhielt die Kommission von den zuständigen Behörden der Republik Jemen und dem Luftfahrtunternehmen Yemenia Informationen, wonach der Plan zur Mängelbehebung mit Airbus, das die Unternehmensbereiche Betrieb und Instandhaltung auditiert hatte, erörtert und überarbeitet worden war. Am 17. September 2008 wurde der Kommission der Ausgang dieser Erörterungen mitgeteilt.
- (23) Die Kommission hat das Sicherheitsniveau des Unternehmens sorgfältig überwacht und ist der Ansicht, dass die Ergebnisse von Vorfeldinspektionen an Luftfahrzeugen, die Yemenia seit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 715/2008 für Flüge in die Gemeinschaft einsetzt, erkennen lassen, dass das Unternehmen seinen Plan zur Mängelbehebung in den Bereichen Instandhaltung und Betriebsdisziplin umgesetzt hat und damit dem Wiederauftreten schwerer Sicherheitsmängel dauerhaft vorbeugt wird. Im Anschluss an Vorfeldinspektionen, bei denen auch schwere Verstöße festgestellt worden waren, hörte die Kommission am 15. Oktober Vertreter des Unternehmens an, wobei ihr Unterlagen vorgelegt wurden, die belegen, dass das Unternehmen angemessen und rechtzeitig reagiert hat, um die Mängel dauerhaft zu beheben. Auf der Grundlage dieser Informationen sind nach Auffassung der Kommission daher keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 351/2008 werden die Mitgliedstaaten die tatsächliche Einhaltung einschlägiger Sicherheitsnormen im Rahmen vorrangiger Vorfeldinspektionen von Luftfahrzeugen dieses Luftfahrtunternehmens systematisch überprüfen.

### Nouvelle Air Affaires Gabon

- (24) Das Luftfahrtunternehmen Nouvelle Air Affaires Gabon bat darum, sich gegenüber dem Flugsicherheitsausschuss äußern zu können und wurde am 3. November 2008 angehört. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass das Unternehmen eine Umstrukturierung vorgenommen und eine Reihe von Abhilfemaßnahmen eingeleitet hat, um damit letztlich die Einhaltung internationaler Sicherheitsnormen nachzuweisen. Das Unternehmen versäumte es allerdings zu belegen, dass der Abhilfeplan von den zuständigen gabunischen Behörden genehmigt und seine Durchführung überprüft wurde.

- (25) Bezüglich der Sicherheitsaufsicht über das Unternehmen haben die zuständigen gabunischen Behörden weder nachgewiesen, dass die Kontrolle des Flugbetriebs gemäß den internationalen Normen erfolgte, noch dass das Unternehmen den in Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 715/2008 genannten Maßnahmen unterzogen wurde. Am 5. November 2008 legten die zuständigen gabunischen Behörden Informationen über Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf eine Reihe in Gabun zugelassener Luftfahrtunternehmen vor. Diese Informationen enthielten keinerlei Nachweis über Kontrollen im Bereich des Flugbetriebs.
- (26) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien ist die Kommission deshalb der Ansicht, dass das Luftfahrtunternehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aus Anhang A gestrichen werden kann.

### Luftfahrtunternehmen aus der Ukraine

#### *Ukraine Cargo Airways*

- (27) Nach dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 715/2008 übermittelten die zuständigen ukrainischen Behörden der Kommission am 14. August 2008 das neue, mit Wirkung vom 4. August 2008 gültige Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Unternehmens und teilten mit, dass sie nach dessen Inspektion im Juni und Juli 2008 die Aufhebung sämtlicher für das Unternehmen geltenden Beschränkungen beschlossen und zudem genehmigt hatten, nachstehende Luftfahrzeuge in das Luftverkehrsbetreiberzeugnis mit aufzunehmen: fünf IL-76 mit den Eintragungskennzeichen UR-UCC, UR-UCA, UR-UCT, UR-UCU, UR-UCO, eine AN-12 mit dem Eintragungskennzeichen UR-UCN sowie zwei AN-26 mit den Eintragungskennzeichen UR-UDM und UR-UDS. Dagegen sind folgende Luftfahrzeuge wegen Verstoßes gegen internationale Sicherheitsnormen in dem neuen Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Unternehmens nicht mehr enthalten: vier IL-76 mit den Eintragungskennzeichen UR-UCD, UR-UCH, UR-UCQ, UR-UCW, eine AN-26 mit dem Eintragungskennzeichen UR-UCP sowie eine TU-154-B2 mit dem Eintragungskennzeichen UR-UCZ. Am 31. Oktober teilten die zuständigen Behörden Österreichs den zuständigen ukrainischen Behörden mit, dass sie die Mängel an dem Luftfahrzeug des Modells AN-12 mit dem Eintragungskennzeichen UR-UCK, die bei Vorfeldinspektionen 2007 und 2008 im Rahmen des SAFA-Programms festgestellt worden waren, als behoben betrachteten. Das Luftfahrzeug wurde aus dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Unternehmens gestrichen.
- (28) Das Unternehmen bat darum, sich gegenüber dem Flugsicherheitsausschuss äußern zu können und wurde am 3. November 2008 angehört. In der Sitzung des Flugsicherheitsausschusses bekräftigten die zuständigen ukrainischen Behörden, dass die Mängel an einer Reihe von Luftfahrzeugen, für die bis dahin gemäß ihrem Beschluss von Februar 2008 Betriebsbeschränkungen galten, auf „technische und wirtschaftliche Entscheidungen“ zurückzuführen waren. Die Behörden erklärten allerdings nicht, wie das Unternehmen frühere „technische oder wirtschaftliche“ Schwierigkeiten überwunden hat. Zudem wurden keinerlei Informationen über die neue Situation des Unternehmens vorgelegt, anhand deren nachzuprüfen wäre, ob die die gesamte Flotte betreffenden Sicherheitsmängel durch entsprechende Abhilfemaßnahmen nachhaltig behoben werden konnten.

- (29) Die Kommission erkennt die von dem Unternehmen geleisteten Anstrengungen zur Behebung aller festgestellten Sicherheitsmängel an. Da die zuständigen ukrainischen Behörden jedoch nicht nachgewiesen haben, dass die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen und deren Wirksamkeit im Hinblick auf eine dauerhafte Beseitigung der festgestellten Mängel überprüft wurden, ist die Kommission auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien der Ansicht, dass das Unternehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aus Anhang A der gemeinschaftlichen Liste gestrichen werden kann. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam einen Ortstermin durchführen, bevor eine Änderung der für das Unternehmen geltenden Betriebsuntersagung in Betracht gezogen wird. Das Luftfahrtunternehmen und die zuständigen Behörden haben dies in der Sitzung des Flugsicherheitsausschusses akzeptiert.

#### *Ukrainian Mediterranean Airlines*

- (30) Am 15. Oktober 2008 teilte das Unternehmen der Kommission mit, dass es mit einem entsprechenden Abhilfeplan alle zuvor festgestellten Sicherheitsmängel behoben hat, und bat darum, sich gegenüber dem Flugsicherheitsausschuss äußern zu können. Die Anhörung von Ukrainian Mediterranean Airlines fand am 3. November 2008 statt. Dabei äußerte sich das Unternehmen generell zu den wirtschaftlichen Nachteilen während der Zeit, in der es in Anhang A geführt wurde, und stellte fest, dass seit 2007 die Zahl der bei ihm aufgetretenen schweren Störungen in der Ukraine geringer gewesen sei als bei anderen Luftfahrtunternehmen des Landes und sich sein Sicherheitsniveau somit verbessert habe. Darüber hinaus gab das Unternehmen an, dass sein Luftverkehrsbetreiberzeugnis am 31. Oktober 2008 nach einem Audit durch die zuständigen ukrainischen Behörden verlängert wurde. Das Unternehmen legte Unterlagen vor, wonach die Durchführung seines Plans zur Mängelbehebung am 31. Oktober 2008 von der ukrainischen Luftfahrtbehörde bestätigt wurde.
- (31) Am 24. Oktober wurden die zuständigen ukrainischen Behörden aufgefordert, der Kommission gegenüber nachzuweisen, dass die Durchführung von Abhilfemaßnahmen durch Ukrainian Mediterranean Airlines genau überprüft wurde, so dass die Kommission und der Flugsicherheitsausschuss die Angemessenheit dieser Maßnahmen beurteilen können. Die Behörden wurden ferner aufgefordert, Informationen über die Audits und Inspektionen zu übermitteln, denen das Unternehmen in Bezug auf sein Luftverkehrsbetreiberzeugnis und die Einhaltung der einschlägigen ICAO-Richtlinien und -Empfehlungen unterzogen wurde. Die Kommission hat von den zuständigen ukrainischen Behörden keinerlei Unterlagen dieser Art erhalten.
- (32) Da die für die Regulierungsaufsicht über dieses Unternehmen zuständigen Behörden die Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Sicherheitsnormen nicht nachgewiesen haben, ist die Kommission der Ansicht, dass sie nicht in hinreichendem Maße über die notwendigen Informationen verfügt, um zu beurteilen, ob durch den Abhilfeplan alle Sicherheitsmängel, die zu der Betriebsuntersagung in der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1043/2007 vom 11. September 2007 geführt hatten, dauerhaft behoben wurden.

- (33) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass das Unternehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aus Anhang A gestrichen werden kann. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam einen Ortstermin durchführen, bevor eine Änderung der für das Unternehmen geltenden Betriebsuntersagung in Betracht gezogen wird. Das Luftfahrtunternehmen und die zuständigen Behörden haben dies in der Sitzung des Flugsicherheitsausschusses akzeptiert.

*Allgemeine Sicherheitsaufsicht über Luftfahrtunternehmen aus der Ukraine*

- (34) Die Kommission hat die zuständigen ukrainischen Behörden darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Leistungsüberwachung der in der Ukraine zugelassenen Luftfahrtunternehmen — trotz der verstärkten Aufsichtstätigkeiten dieser Behörden — die Ergebnisse von Vorfeldinspektionen nach wie vor Anlass zur Sorge geben. Die zuständigen ukrainischen Behörden wurden aufgefordert, für Klarheit zu sorgen und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Am 10. Oktober unterrichteten die Behörden die Kommission über ihre Aufsichtstätigkeiten und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die ukrainischen Luftfahrtunternehmen.
- (35) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2008 hat die Kommission die zuständigen ukrainischen Behörden aufgefordert, einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des zur Verbesserung und Stärkung der Sicherheitsaufsicht über die Luftfahrt in der Ukraine aufgestellten Abhilfepflichtplans vorzulegen. Am 10. Oktober 2008 legten die zuständigen ukrainischen Behörden einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Abhilfemaßnahmen vor. Der Bericht zeigt, dass die zuständigen ukrainischen Behörden ihre Aufsichtstätigkeiten verstärkt haben, was sich in der Zahl der Kontrollen von Luftfahrzeugen und Luftverkehrsbetreiberzeugnissen sowie der Durchsetzungsmaßnahmen widerspiegelt. Aus dem Bericht geht allerdings auch hervor, dass die meisten Maßnahmen, die für September 2008 vorgesehen waren, auf das Jahresende verschoben werden mussten, einschließlich der Verabschiedung des Luftfahrtgesetzes und der Abhilfemaßnahmen bezüglich des Flugbetriebs. Die Kommission wird die

Umsetzung dieses Aktionsplans vor der nächsten Sitzung des Flugsicherheitsausschusses und dem eventuellen Vorschlag weiterer Maßnahmen überprüfen.

**Allgemeine Erwägungen bezüglich der anderen in den Anhängen A und B geführten Luftfahrtunternehmen**

- (36) Der Kommission wurden trotz ihrer ausdrücklichen Nachfragen keine Nachweise für die vollständige Umsetzung angemessener Behebungsmaßnahmen durch die Luftfahrtunternehmen, die in der am 24. Juli 2008 aufgestellten gemeinschaftlichen Liste aufgeführt sind, und durch die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden übermittelt. Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass diese Luftfahrtunternehmen weiterhin einer Betriebsuntersagung (Anhang A) beziehungsweise Betriebsbeschränkungen (Anhang B) unterliegen sollten.
- (37) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Flugsicherheitsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 wird wie folgt geändert:

1. Anhang A wird durch den Anhang A dieser Verordnung ersetzt.
2. Anhang B wird durch den Anhang B dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2008

Für die Kommission  
Günter VERHEUGEN  
Vizepräsident

## ANHANG A

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DEREN GESAMTER BETRIEB IN DER GEMEINSCHAFT  
UNTERSAGT IST <sup>(1)</sup>

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
AIR KORYO	unbekannt	KOR	Demokratische Volksrepublik Korea
AIR WEST CO. LTD	004/A	AWZ	Sudan
ARIANA AFGHAN AIRLINES	009	AFG	Afghanistan
SIEM REAP AIRWAYS INTERNATIONAL	AOC/013/00	SRH	Kambodscha
SILVERBACK CARGO FREIGHTERS	unbekannt	VRB	Ruanda
UKRAINE CARGO AIRWAYS	145	UKS	Ukraine
UKRAINIAN MEDITERRANEAN AIRLINES	164	UKM	Ukraine
VOLARE AVIATION ENTREPRISE	143	VRE	Ukraine
<b>Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Angola zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich</b>			Angola
AEROJET	unbekannt	unbekannt	Angola
AIR26	unbekannt	unbekannt	Angola
AIR GEMINI	02/2008	unbekannt	Angola
AIR GICANGO	unbekannt	unbekannt	Angola
AIR JET	unbekannt	unbekannt	Angola
AIR NAVE	unbekannt	unbekannt	Angola
ALADA	unbekannt	unbekannt	Angola
ANGOLA AIR SERVICES	unbekannt	unbekannt	Angola
DIEXIM	unbekannt	unbekannt	Angola
GIRA GLOBO	unbekannt	unbekannt	Angola
HELIANG	unbekannt	unbekannt	Angola
HELIMALONGO	11/2008	unbekannt	Angola
MAVEWA	unbekannt	unbekannt	Angola
RUI & CONCEICAO	unbekannt	unbekannt	Angola
SAL	unbekannt	unbekannt	Angola
SONAIR	14/2008	unbekannt	Angola
TAAG ANGOLA AIRLINES	001	DTA	Angola
<b>Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht der Demokratischen Republik Kongo zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich</b>		—	Demokratische Republik Kongo
AFRICA ONE	409/CAB/MIN/TC/0114/2006	CFR	Demokratische Republik Kongo

<sup>(1)</sup> Den in Anhang A aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge (Wet-Lease) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das nicht Gegenstand einer Betriebsuntersagung ist, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
AFRICAN AIR SERVICES COMMUTER SPRL	409/CAB/MIN/TC/0005/2007	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIGLE AVIATION	409/CAB/MIN/TC/0042/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR BENI	409/CAB/MIN/TC/0019/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR BOYOMA	409/CAB/MIN/TC/0049/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR INFINI	409/CAB/MIN/TC/006/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR KASAI	409/CAB/MIN/TC/0118/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR NAVETTE	409/CAB/MIN/TC/015/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR TROPIQUES S.P.R.L.	409/CAB/MIN/TC/0107/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
BEL GLOB AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/0073/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
BLUE AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/0109/2006	BUL	Demokratische Republik Kongo
BRAVO AIR CONGO	409/CAB/MIN/TC/0090/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
BUSINESS AVIATION S.P.R.L.	409/CAB/MIN/TC/0117/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
BUTEMBO AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/0056/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
CARGO BULL AVIATION	409/CAB/MIN/TC/0106/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
CETRACA AVIATION SERVICE	409/CAB/MIN/TC/037/2005	CER	Demokratische Republik Kongo
CHC STELLAVIA	409/CAB/MIN/TC/0050/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
COMAIR	409/CAB/MIN/TC/0057/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
COMPAGNIE AFRICAINE D'AVIATION (CAA)	409/CAB/MIN/TC/0111/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
DOREN AIR CONGO	409/CAB/MIN/TC/0054/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
EL SAM AIRLIFT	409/CAB/MIN/TC/0002/2007	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
ESPACE AVIATION SERVICE	409/CAB/MIN/TC/0003/2007	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
FILAIR	409/CAB/MIN/TC/0008/2007	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
FREE AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/0047/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
GALAXY INCORPORATION	409/CAB/MIN/TC/0078/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
GOMA EXPRESS	409/CAB/MIN/TC/0051/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
GOMAIR	409/CAB/MIN/TC/0023/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
GREAT LAKE BUSINESS COMPANY	409/CAB/MIN/TC/0048/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
HEWA BORA AIRWAYS (HBA)	409/CAB/MIN/TC/0108/2006	ALX	Demokratische Republik Kongo
I.T.A.B. — INTERNATIONAL TRANS AIR BUSINESS	409/CAB/MIN/TC/0022/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
KATANGA AIRWAYS	409/CAB/MIN/TC/0088/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
KIVU AIR	409/CAB/MIN/TC/0044/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
LIGNES AERIENNES CONGOLAISES	Ministerialunterschrift (Verordnung 78/205)	LCG	Demokratische Republik Kongo
MALU AVIATION	409/CAB/MIN/TC/0113/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
MALILA AIRLIFT	409/CAB/MIN/TC/0112/2006	MLC	Demokratische Republik Kongo

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
MANGO AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/0007/2007	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
PIVA AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/0001/2007	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
RWAKABIKA BUSHI EXPRESS	409/CAB/MIN/TC/0052/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SAFARI LOGISTICS SPRL	409/CAB/MIN/TC/0076/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SAFE AIR COMPANY	409/CAB/MIN/TC/0004/2007	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SERVICES AIR	409/CAB/MIN/TC/0115/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SUN AIR SERVICES	409/CAB/MIN/TC/0077/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TEMBO AIR SERVICES	409/CAB/MIN/TC/0089/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
THOM'S AIRWAYS	409/CAB/MIN/TC/0009/2007	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TMK AIR COMMUTER	409/CAB/MIN/TC/020/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TRACEP CONGO	409/CAB/MIN/TC/0055/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TRANS AIR CARGO SERVICE	409/CAB/MIN/TC/0110/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TRANSPORTS AERIENS CONGOLAIS (TRACO)	409/CAB/MIN/TC/0105/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
VIRUNGA AIR CHARTER	409/CAB/MIN/TC/018/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
WIMBI DIRA AIRWAYS	409/CAB/MIN/TC/0116/2006	WDA	Demokratische Republik Kongo
ZAABU INTERNATIONAL	409/CAB/MIN/TC/0046/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
<b>Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Äquatorialguinea zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich</b>			Äquatorialguinea
CRONOS AIRLINES	unbekannt	unbekannt	Äquatorialguinea
CEIBA INTERCONTINENTAL	unbekannt	CEL	Äquatorialguinea
EGAMS	unbekannt	EGM	Äquatorialguinea
EUROGUINEANA DE AVIACION Y TRANSPORTES	2006/001/MTTCT/DGAC/SOPS	EUG	Äquatorialguinea
GENERAL WORK AVIACION	002/ANAC	k. A.	Äquatorialguinea
GETRA — GUINEA ECUATORIAL DE TRANSPORTES AEREOS	739	GET	Äquatorialguinea
GUINEA AIRWAYS	738	k. A.	Äquatorialguinea
STAR EQUATORIAL AIRLINES	unbekannt	unbekannt	Äquatorialguinea
UTAGE — UNION DE TRANSPORT AEREO DE GUINEA ECUATORIAL	737	UTG	Äquatorialguinea
<b>Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Indonesien zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich</b>			Indonesien
AIR PACIFIC UTAMA	135-020	unbekannt	Indonesien
AIRFAST INDONESIA	135-002	AFE	Indonesien
ASCO NUSA AIR TRANSPORT	135-022	unbekannt	Indonesien
ASI PUDJIASTUTI	135-028	unbekannt	Indonesien

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
ATLAS DELTASATYA	135-023	unbekannt	Indonesien
AVIATAR MANDIRI	135-029	unbekannt	Indonesien
BALAI KALIBRASI FASITAS PENERBANGAN	135-031	unbekannt	Indonesien
DABI AIR NUSANTARA	135-030	unbekannt	Indonesien
DERAYA AIR TAXI	135-013	DRY	Indonesien
DERAZONA AIR SERVICE	135-010	unbekannt	Indonesien
DIRGANTARA AIR SERVICE	135-014	DIR	Indonesien
EASTINDO	135-038	unbekannt	Indonesien
EKSPRES TRANSPORTASI ANTAR BENUA	135-032	unbekannt	Indonesien
GARUDA INDONESIA	121-001	GIA	Indonesien
GATARI AIR SERVICE	135-018	GHS	Indonesien
HELIZONA	135-003	unbekannt	Indonesien
INDONESIA AIR ASIA	121-009	AWQ	Indonesien
INDONESIA AIR TRANSPORT	135-017	IDA	Indonesien
INTAN ANGKASA AIR SERVICE	135-019	unbekannt	Indonesien
KARTIKA AIRLINES	121-003	KAE	Indonesien
KURA-KURA AVIATION	135-016	unbekannt	Indonesien
LION MENTARI AIRLINES	121-010	LNI	Indonesien
LINUS AIRWAYS	121-029	unbekannt	Indonesien
MANDALA AIRLINES	121-005	MDL	Indonesien
MANUNGAL AIR SERVICE	121-020	unbekannt	Indonesien
MEGANTARA AIRLINES	121-025	unbekannt	Indonesien
MERPATI NUSANTARA	121-002	MNA	Indonesien
METRO BATAVIA	121-007	BTV	Indonesien
NATIONAL UTILITY HELICOPTER	135-011	unbekannt	Indonesien
PELITA AIR SERVICE	121-008	PAS	Indonesien
PELITA AIR SERVICE	135-001	PAS	Indonesien
PENERBANGAN ANGKASA SEMESTA	135-026	unbekannt	Indonesien
PURA WISATA BARUNA	135-025	unbekannt	Indonesien
REPUBLIC EXPRES AIRLINES	121-040	RPH	Indonesien
RIAU AIRLINES	121-017	RIU	Indonesien
SAMPURNA AIR NUSANTARA	135-036	unbekannt	Indonesien
SAYAP GARUDA INDAH	135-004	unbekannt	Indonesien
SMAC	135-015	SMC	Indonesien

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
SRIWIJAYA AIR	121-035	SJY	Indonesien
SURVEI UDARA PENAS	135-006	unbekannt	Indonesien
TRANSWISATA PRIMA AVIATION	135-021	unbekannt	Indonesien
TRAVEL EXPRES AIRLINES	121-038	XAR	Indonesien
TRAVIRA UTAMA	135-009	unbekannt	Indonesien
TRI MG INTRA AIRLINES	121-018	TMG	Indonesien
TRI MG INTRA AIRLINES	135-037	TMG	Indonesien
TRIGANA AIR SERVICE	121-006	TGN	Indonesien
WING ABADI NUSANTARA	121-012	WON	Indonesien
<b>Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht der Kirgisischen Republik zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich</b>		—	Kirgisische Republik
AIR MANAS	17	MBB	Kirgisische Republik
AVIA TRAFFIC COMPANY	23	AVJ	Kirgisische Republik
AEROSTAN (EX BISTAIR-FEZ BISHKEK)	08	BSC	Kirgisische Republik
CLICK AIRWAYS	11	CGK	Kirgisische Republik
DAMES	20	DAM	Kirgisische Republik
EASTOK AVIA	15	unbekannt	Kirgisische Republik
GOLDEN RULE AIRLINES	22	GRS	Kirgisische Republik
ITEK AIR	04	IKA	Kirgisische Republik
KYRGYZ TRANS AVIA	31	KTC	Kirgisische Republik
KYRGYZSTAN	03	LYN	Kirgisische Republik
MAX AVIA	33	MAI	Kirgisische Republik
S GROUP AVIATION	6	unbekannt	Kirgisische Republik
SKY GATE INTERNATIONAL AVIATION	14	SGD	Kirgisische Republik
SKY WAY AIR	21	SAB	Kirgisische Republik
TENIR AIRLINES	26	TEB	Kirgisische Republik
TRAST AERO	05	TSJ	Kirgisische Republik
VALOR AIR	07	unbekannt	Kirgisische Republik
<b>Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Liberia zuständig sind, zugelassen wurden</b>		—	Liberia
<b>Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht der Gabunischen Republik zuständig sind, zugelassen wurden, ausgenommen Gabon Airlines und Afrijet, einschließlich</b>			Gabunische Republik
AIR SERVICES SA	0002/MTACCMDH/SGACC/DTA	unbekannt	Gabunische Republik

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
AIR TOURIST (ALLEGIANCE)	0026/MTACCMDH/SGACC/DTA	NIL	Gabunische Republik
NATIONALE ET REGIONALE TRANSPORT (NATIONALE)	0020/MTACCMDH/SGACC/DTA	unbekannt	Gabunische Republik
NOUVELLE AIR AFFAIRES GABON (SN2AG)	0045/MTACCMDH/SGACC/DTA	NVS	Gabunische Republik
SCD AVIATION	0022/MTACCMDH/SGACC/DTA	unbekannt	Gabunische Republik
SKY GABON	0043/MTACCMDH/SGACC/DTA	SKG	Gabunische Republik
SOLENTA AVIATION GABON	0023/MTACCMDH/SGACC/DTA	unbekannt	Gabunische Republik
<b>Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Sierra Leone zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich</b>	—	—	Sierra Leone
AIR RUM, LTD	unbekannt	RUM	Sierra Leone
DESTINY AIR SERVICES, LTD	unbekannt	DTY	Sierra Leone
HEAVYLIFT CARGO	unbekannt	unbekannt	Sierra Leone
ORANGE AIR SIERRA LEONE LTD	unbekannt	ORJ	Sierra Leone
PARAMOUNT AIRLINES, LTD	unbekannt	PRR	Sierra Leone
SEVEN FOUR EIGHT AIR SERVICES LTD	unbekannt	SVT	Sierra Leone
TEEBAH AIRWAYS	unbekannt	unbekannt	Sierra Leone
<b>Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Swasiland zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich</b>	—	—	Swasiland
AERO AFRICA (PTY) LTD	unbekannt	RFC	Swasiland
JET AFRICA SWAZILAND	unbekannt	OSW	Swasiland
ROYAL SWAZI NATIONAL AIRWAYS CORPORATION	unbekannt	RSN	Swasiland
SCAN AIR CHARTER, LTD	unbekannt	unbekannt	Swasiland
SWAZI EXPRESS AIRWAYS	unbekannt	SWX	Swasiland
SWAZILAND AIRLINK	unbekannt	SZL	Swasiland

## ANHANG B

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DEREN BETRIEB IN DER GEMEINSCHAFT BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT <sup>(1)</sup>

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC)	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens	Luftfahrzeugmuster	Eintragungskennzeichen und ggf. Seriennummer	Eintragsstaat
AFRIJET <sup>(1)</sup>	0027/MTAC/ SGACC/DTA		Gabunische Republik	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: 2 Luftfahrzeuge Falcon 50; 1 Luftfahrzeug Falcon 900.	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: TR-LGV; TR-LGY; TR-AFJ	Gabunische Republik
AIR BANGLADESH	17	BGD	Bangladesch	B747-269B	S2-ADT	Bangladesch
AIR SERVICE COMORES	06-819/TA-15/ DGACM	KMD	Komoren	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: LET 410 UVP	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: D6-CAM (851336)	Komoren
GABON AIRLINES <sup>(2)</sup>	0040/MTAC/ SGACC/DTA	GBK	Gabunische Republik	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: 1 Luftfahrzeug Boeing B767-200	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: TR-LHP	Gabunische Republik

<sup>(1)</sup> Afrijet ist es ausschließlich gestattet, die aufgeführten Luftfahrzeuge für seinen derzeitigen Flugbetrieb in der Europäischen Gemeinschaft zu nutzen.

<sup>(2)</sup> Gabon Airlines ist es ausschließlich gestattet, das aufgeführte Luftfahrzeug für seinen derzeitigen Flugbetrieb in der Europäischen Gemeinschaft zu nutzen.

<sup>(1)</sup> Den in Anhang B aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge (Wet-Lease) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das keiner Betriebsuntersagung unterliegt, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1132/2008 DER KOMMISSION****vom 13. November 2008****zur Aufhebung des Fangverbots für Industriefisch in norwegischen Gewässern des Gebiets IV für Schiffe unter der Flagge Schwedens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008) <sup>(3)</sup> sind die Quoten für das Jahr 2008 vorgegeben.
- (2) Am 27. Mai 2008 teilte Schweden der Kommission nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 mit, dass es für Schiffe unter seiner Flagge ein Fangverbot für Industriefisch in norwegischen Gewässern des Gebiets IV mit Wirkung vom 30. Mai 2008 erlassen werde.
- (3) Am 5. August 2008 erließ die Kommission nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die Verordnung (EG) Nr. 779/2008 über ein Fangverbot für Industriefisch in norwegischen Gewässern

des Gebiets IV durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, ab demselben Zeitpunkt.

- (4) Aus den Angaben, die die schwedischen Behörden der Kommission übermittelt haben, geht hervor, dass im Rahmen der schwedischen Quote für norwegische Gewässer des Gebiets IV weiterhin eine bestimmte Menge Industriefisch verfügbar ist. Die Fischerei auf Industriefisch in diesem Gebiet durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, ist deshalb zu genehmigen.
- (5) Diese Genehmigung sollte am 3. September 2008 in Kraft treten, damit die betreffende Menge Industriefisch noch vor Jahresende gefangen werden kann.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 779/2008 der Kommission ist daher mit Wirkung vom 3. September 2008 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1****Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 779/2008 wird aufgehoben.

**Artikel 2****Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 3. September 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten  
und Fischerei<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1.

## ANHANG

Nr.	58 — Aufhebung
Mitgliedstaat	SWE
Bestand	I/F/4AB-N.
Art	Industriefisch
Gebiet	Norwegische Gewässer des Gebiets IV
Datum	3.9.2008

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1133/2008 DER KOMMISSION****vom 14. November 2008****zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2008/09**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2008/09 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1106/2008 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2008/09 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. November 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 258 vom 26.9.2008, S. 56.

<sup>(4)</sup> ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 11.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der ab dem 15. November 2008 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	24,58	4,01
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	24,58	9,24
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	24,58	3,82
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	24,58	8,81
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	24,40	13,33
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	24,40	8,51
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	24,40	8,51
1702 90 95 <sup>(3)</sup>	0,24	0,40

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1134/2008 DER KOMMISSION****vom 14. November 2008****zur Festsetzung der ab dem 16. November 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise feststellt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002 00, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 4 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

(4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 16. November 2008 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

(5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 608/2008 der Kommission vom 26. Juni 2008 zur zeitweiligen Aussetzung der Einfuhrzölle auf bestimmte Getreidesorten im Wirtschaftsjahr 2008/09 <sup>(3)</sup> ist die Anwendung bestimmter mit der vorliegenden Verordnung festgesetzter Zölle jedoch ausgesetzt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002, ex 1005, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, und ex 1007, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab dem 16. November 2008 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der in Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 1 desselben Artikels für die dort genannten

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. November 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(3)</sup> ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 19.

## ANHANG I

**Ab dem 16. November 2008 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltende Einfuhrzölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll <sup>(1)</sup> (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	24,22
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	9,65
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	9,65
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	24,22

<sup>(1)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(2)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I**

31.10.2008-13.11.2008

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen <sup>(1)</sup>	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität <sup>(2)</sup>	Hartweizen niederer Qualität <sup>(3)</sup>	Gerste
Börsennotierungen	Minnéapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	200,85	119,36	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	239,24	229,24	209,24	123,19
Golf-Prämie	—	15,89	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	23,58	—	—	—	—	—

<sup>(1)</sup> Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).<sup>(2)</sup> Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).<sup>(3)</sup> Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 12,84 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 10,33 EUR/t

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2008

**über die Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie 95/64/EG des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6203)

(kodifizierte Fassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/861/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 4, 10 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 98/385/EG der Kommission vom 13. Mai 1998 über die Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie 95/64/EG des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs<sup>(2)</sup> ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden<sup>(3)</sup>. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Die Kommission muss eine codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte Hafenliste erstellen.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates<sup>(4)</sup> eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte Hafenliste ist in Anhang I aufgeführt.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 98/385/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Oktober 2008

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. L 174 vom 18.6.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Anhang II.

<sup>(4)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

## ANHANG I

## EUROSTAT-LISTE DER EUROPÄISCHEN HÄFEN

## Beschreibung der Hafenliste

Statistisch relevante Häfen und Nebenhäfen sind für jeden Mitgliedstaat in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

## Struktur

Spaltenüberschrift	Erläuterung
CTRY	Land (ISO-Alpha-2-Ländercode)
MCA	Küstengebiet, in dem der Hafen liegt (Anhang IV der Richtlinie 95/64/EG)
MODIFIC.	geändert seit Entscheidung 2000/363/EG
PORT NAME	Name des Hafens
LOCODE	(alphabetischer) Code der UN/LOCODE oder (numerischer) Code, der Häfen ohne LOCODE-Code von Eurostat provisorisch zugewiesen wird
NAT. STAT. GROUP	Statistisch nicht relevante Häfen werden einer nationalen statistisch relevanten Gruppe zugeordnet. Sie werden mit dem Code des statistisch relevanten Hafens bezeichnet, unter dem sie erfasst sind.
STATISTICAL PORT	statistisch relevanter Hafen
NATIONAL CODE	Code, mit dem der statistisch relevante Hafen in den nationalen Statistiken des Mitgliedstaats bezeichnet wird, in dem er gelegen ist.

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
BE	BE00	X	Albertkanaal	BEABK		X	
BE	BE00	X	Antwerpen	BEANR		X	
BE	BE00	X	Brugge	BEBGS	BEZEE		
BE	BE00	X	Bruxelles (Brussel)	BEBRU		X	
BE	BE00	X	Gent	BEGNE		X	
BE	BE00	X	Liège	BELGG		X	
BE	BE00	X	Nieuwpoort	BENIE		X	
BE	BE00	X	Oostende	BEOST		X	
BE	BE00	X	Rupel	BERUP	BEBRU		
BE	BE00	X	Zeebrugge	BEZEE		X	
BE	BE00	X	Zelzate	BEZEL	BEGNE		
BE	BE00	X	BE Offshore-Anlagen	BE88P			
BE	BE00	X	Sonstige — Belgien	BE888			
			11	11	3	8	
BG	BG00	X	Akhotopol (Ахтопол)	BGAKH	BGBOJ		
BG	BG00	X	Balchik (Балчик)	BGBAL	BGVAR		
BG	BG00	X	Burgas (Бургас)	BGBOJ		X	
BG	BG00	X	Lom (Лом)	BGLOM		X	
BG	BG00	X	Nesebar (Несебър)	BGNES	BGBOJ		
BG	BG00	X	Orehovo (Оряхово)	BGORE	BGLOM		
BG	BG00	X	Pomorie (Поморие)	BGPOR	BGBOJ		
BG	BG00	X	Ruse (Русе)	BGRDU		X	
BG	BG00	X	Silistra (Силистра)	BGSLs	BGRDU		
BG	BG00	X	Somovit (Сомовит)	BGSOM	BGRDU		
BG	BG00	X	Sozopol (Созопол)	BGSOZ	BGBOJ		
BG	BG00	X	Svistov (Свишов)	BGSVI	BGRDU		
BG	BG00	X	Toutracan (Тутракан)	BGTRP	BGRDU		

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
BG	BG00	X	Tzarevo (Царево)	BGMIC	BGBOJ		
BG	BG00	X	Varna (Варна)	BGVAR		X	
BG	BG00	X	Varna-Zapad (Варна-Запад)	BGVAZ	BGVAR		
BG	BG00	X	Vidin (Видин)	BGVID	BGLOM		
BG	BG00	X	BG Offshore-Anlagen	BG88P			
BG	BG00	X	Sonstige — Bulgarien	BG888			
			17	17	13	4	
DK	DK00	X	Aabenraa	DKAAB		X	885-00
DK	DK00	X	Aalborg	DKAAL		X	970-00
DK	DK00	X	Aalborg Portland (Cementfabrikken Rørdal)	DKROR		X	971-00
DK	DK00	X	Århus	DKAAR		X	980-00
DK	DK00	X	Årø	DKARO		X	363-02
DK	DK00	X	Årøsund	DKARD		X	363-01
DK	DK00	X	Ærøskøbing	DKARK		X	864-00
DK	DK00	X	Agersø	DKAGO		X	493-01
DK	DK00	X	Agger Havn	DKAGH		X	896-00
DK	DK00	X	Aggersund Havn	DKASH		X	976-00
DK	DK00	X	Anholt	DKANH		X	982-01
DK	DK00	X	Askø	DKASK		X	599-02
DK	DK00	X	Asnæsværkets Havn	DKASV		X	462-00
DK	DK00	X	Assens	DKASN		X	285-00
DK	DK00	X	Augustenborg	DKAUB		X	881-00
DK	DK00	X	Avedøreværkets Havn	DKAVE		X	045-00
DK	DK00	X	Avernakø/Lyø	DKAVK		X	869-03
DK	DK00	X	Bågå	DKBGO		X	287-00
DK	DK00	X	Bagenkop	DKBAG		X	867-00
DK	DK00	X	Ballebro	DKBLB		X	888-01
DK	DK00	X	Bandholm (Maribo)	DKBDX		X	592-00
DK	DK00	X	Bogø	DKBOG		X	636-00
DK	DK00	X	Bøjden	DKBOS		X	869-01
DK	DK00	X	Branden Havn	DKBRH		X	801-01
DK	DK00	X	Cementfabrikken Danias Havn	DKDAN		X	674-01
DK	DK00	X	Cementfabrikken Kongsdal Havn	DKKON		X	674-02
DK	DK00	X	Dansk Salts Havn	DKDAS		X	675-00
DK	DK00	X	Dragør	DKDRA		X	044-00
DK	DK00	X	Ebeltoft	DKEBT		X	985-00
DK	DK00	X	Egense	DKEGN		X	
DK	DK00	X	Egernsund	DKEND		X	883-00
DK	DK00	X	Endelave	DKEDL		X	452-00
DK	DK00	X	Enstedværkets Havn	DKENS		X	886-00
DK	DK00	X	Esbjerg	DKEBJ		X	260-00
DK	DK00	X	Fåborg Havn	DKFAA		X	861-00
DK	DK00	X	Fakse Ladeplads Havn	DKFAK		X	637-00
DK	DK00	X	Feggesund	DKFGS		X	897-01
DK	DK00	X	Fejø	DKFEJ		X	598-01
DK	DK00	X	Femø	DKFMO		X	598-02
DK	DK00	X	Fredericia (Og Shell-Havnen)	DKFRC		X	280-00
DK	DK00	X	Frederikshavn	DKFDH		X	290-00
DK	DK00	X	Frederikssund Havn	DKFDS		X	371-00
DK	DK00	X	Frederiksværk Havn (Frederiksværk Stålvalseværk)	DKSVV		X	374-00
DK	DK00	X	Fur	DKFUH		X	803-00
DK	DK00	X	Fynshav	DKFYH		X	887-00
DK	DK00	X	Gedser	DKGED		X	593-00
DK	DK00	X	Gråsten	DKGRA		X	882-00
DK	DK00	X	Grenå	DKGRE		X	986-00
DK	DK00	X	Gulfhavnen	DKGFH		X	592-01

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
DK	DK00	X	Haderslev	DKHAD		X	360-00
DK	DK00	X	Hadsund	DKHSU		X	969-00
DK	DK00	X	Hals	DKHAS		X	
DK	DK00	X	Hanstholm	DKHAN		X	891-00
DK	DK00	X	Hardeshøj	DKHDH		X	888-02
DK	DK00	X	Hasle	DKHSL		X	744-00
DK	DK00	X	Havneby	DKHNB		X	366-00
DK	DK00	X	Havnsø	DKHVN		X	467-00
DK	DK00	X	Helsingør (Elsinore)	DKHLS		X	370-00
DK	DK00	X	Hirtshals	DKHIR		X	291-00
DK	DK00	X	Hobro	DKHBO		X	979-00
DK	DK00	X	Holbæk	DKHBK		X	463-01
DK	DK00	X	Holstebro-Struer Havn	DKSTR		X	444-00
DK	DK00	X	Horsens	DKHOR		X	450-00
DK	DK00	X	Hou Havn	DKHOH		X	982-02
DK	DK00	X	Hundested	DKHUN		X	375-00
DK	DK00	X	Hvalpsund	DKHVA		X	977-00
DK	DK00	X	Juelsminde Havn	DKJUE		X	451-00
DK	DK00	X	Kalundborg	DKKAL		X	460-00
DK	DK00	X	Kastrup	DKKTP		X	043-00
DK	DK00	X	Kerteminde	DKKTD		X	643-00
DK	DK00	X	Kleppen	DK102		X	
DK	DK00	X	Københavns Havn	DKCPH		X	040-00
DK	DK00	X	Køge	DKKOG		X	510-00
DK	DK00	X	Kolby Kås Havn	DKKOK		X	984-00
DK	DK00	X	Kolding	DKKOL		X	480-00
DK	DK00	X	Korsør	DKKRR		X	490-00
DK	DK00	X	Kragenæs	DKKRA		X	599-03
DK	DK00	X	Kyndbyværkets Havn	DKKBY		X	372-00
DK	DK00	X	Lemvig	DKLVG		X	441-00
DK	DK00	X	Lindø Havn	DKLIN		X	641-00
DK	DK00	X	Løgstør	DKLGR		X	975-00
DK	DK00	X	Lohals	DKLOH		X	866-00
DK	DK00	X	Lyngs Odde Havn	DKLYO		X	283-00
DK	DK00	X	Marbæk Havn	DKMRB		X	377-00
DK	DK00	X	Mariager	DKMRR	DKDAS		
DK	DK00	X	Marstal	DKMRS		X	862-00
DK	DK00	X	Masnedøværkets Havn	DKMAS		X	634-00
DK	DK00	X	Masnedø	DKMNS	DKVOR		
DK	DK00	X	Masnedø Gødningshavn (Uno-X Havn)	DKUNX		X	835-00
DK	DK00	X	Middelfart	DKMID		X	284-00
DK	DK00	X	Mømmark	DKMOM		X	888-03
DK	DK00	X	Næssund	DKNUD		X	897-02
DK	DK00	X	Næstved	DKNVD		X	630-00
DK	DK00	X	Nakskov	DKNAK		X	594-00
DK	DK00	X	Neksø	DKNEX		X	742-00
DK	DK00	X	Nordby Havn, Fanø	DKNDB		X	261-00
DK	DK00	X	Nordjyllandsværkets Havn	DKVSV		X	974-00
DK	DK00	X	Nørresundby	DKNRS	DKAAL		
DK	DK00	X	Nyborg	DKNBG		X	870-00
DK	DK00	X	Nykøbing Falster	DKNYF		X	590-00
DK	DK00	X	Nykøbing Mors	DKNYM		X	892-00
DK	DK00	X	Nysted	DKNTD		X	597-00
DK	DK00	X	Odense	DKODE		X	640-00
DK	DK00	X	Omø	DKOMO		X	593-02
DK	DK00	X	Orehoved, Falster	DKORE	DKNYF		591-00
DK	DK00	X	Orø	DKORO		X	563-02
DK	DK00	X	Randers	DKRAN		X	670-00

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
DK	DK00	X	Rødby	DKROD		X	599-01
DK	DK00	X	Rødby (Færgenhavn)	DKROF		X	730-00
DK	DK00	X	Rønne	DKRNN		X	740-00
DK	DK00	X	Rørvig	DKRRV		X	469-02
DK	DK00	X	Rudkøbing	DKRKB		X	863-00
DK	DK00	X	Sælvig Havn	DKSLV		X	984-03
DK	DK00	X	Sakskøbing	DKSAX		X	595-00
DK	DK00	X	Sejerø	DKSEO		X	468-00
DK	DK00	X	Sjællands Odde	DKSJO		X	469-01
DK	DK00	X	Skælskør	DKSSK		X	490-00
DK	DK00	X	Skærbækværkets Havn	DKSKB		X	282-00
DK	DK00	X	Skagen	DKSKA		X	292-00
DK	DK00	X	Skarø/Drejø	DKSDO		X	869-05
DK	DK00	X	Skive	DKSKV		X	800-00
DK	DK00	X	Snekkersten	DKSNE		X	376-00
DK	DK00	X	Søby Havn	DKSOB		X	868-00
DK	DK00	X	Sønderborg	DKSGD		X	880-00
DK	DK00	X	Spodsbjerg Havn	DKSPB		X	867-00
DK	DK00	X	Statoil-Havnen	DKSTT		X	461-00
DK	DK00	X	Stege	DKSTE		X	632-00
DK	DK00	X	Stigsnæs	DKSTN		X	492-03
DK	DK00	X	Stigsnæsværkets Havn	DKSTG		X	492-02
DK	DK00	X	Strib Havn	DKSTB		X	286-00
DK	DK00	X	Strynø	DKSNO		X	869-04
DK	DK00	X	Stubbekøbing Havn	DKSBK		X	596-00
DK	DK00	X	Studstrupværkets Havn	DKSSV		X	981-00
DK	DK00	X	Sundsøre	DKSUE		X	801-02
DK	DK00	X	Svendborg	DKSVE		X	860-00
DK	DK00	X	Tårs	DKTRS		X	599-04
DK	DK00	X	Thisted	DKTED		X	890-00
DK	DK00	X	Thyborøn	DKTYB		X	635-00
DK	DK00	X	Tuborg	DKTUB		X	042-00
DK	DK00	X	Tunø	DKTNO		X	982-03
DK	DK00	X	Vang Havn	DKVNG		X	747-00
DK	DK00	X	Vejle	DKVEJ		X	920-00
DK	DK00	X	Venø Havn	DKVEN		X	445-00
DK	DK00	X	Vesterø Havn, Læsø	DKVES		X	294-00
DK	DK00	X	Vordingborg Havn	DKVOR		X	633-00
DK	DK00	X	DK Offshore-Anlagen	DK88P			
DK	DK00	X	Sonstige — Dänemark	DK888			
			145	145	4	141	
DE	DE01	X	Amrum I.	DEAMR		X	01301
DE	DE03	X	Andernach	DEAND		X	13202
DE	DE02	X	Anklam	DEANK		X	23301
DE	DE02	X	Ostsee (sonstige Häfen)	DE115		X	01684
DE	DE01	X	Baltrum I.	DEBMR		X	04102
DE	DE03	X	Beddingen — zu Salzgitter —	DEBZS		X	05101
DE	DE01	X	Beidenfleth	DEBEI		X	01401
DE	DE01	X	Bensersiel	DEBEN		X	04204
DE	DE03	X	Berlin	DEBER		X	22229
DE	DE02	X	Berndshof	DEBOF		X	23331
DE	DE01	X	Blumenthal	DEBLM	DEBRE		06101
DE	DE01	X	Borkum I.	DEBMK		X	04103
DE	DE01	X	Brake	DEBKE		X	04206
DE	DE03	X	Braunschweig	DEBWE		X	05103
DE	DE01	X	Bremen	DEBRE		X	06101
DE	DE01	X	Bremerhaven	DEBRV		X	06201

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
DE	DE01	X	Brunsbüttel	DEBRB		X	01404
DE	DE01	X	Büsum	DEBUM		X	01405
DE	DE01	X	Bützfleth	DEBUZ		X	03108
DE	DE02	X	Burgstaaken/Fehmarn	DEBSK		X	01701
DE	DE01	X	Carolinensiel	DECAR		X	04208
DE	DE03	X	Castrop-Rauxel	DECRL		X	08205
DE	DE01	X	Cuxhaven	DECUX		X	03110
DE	DE01	X	Dagebüll	DEDAG		X	01302
DE	DE02	X	Damp-Ostseebad	DEDAP	DE115		01684
DE	DE02	X	Demmin	DEDMN		X	23332
DE	DE03	X	Dormagen	DEDMG		X	09301
DE	DE03	X	Dorsten	DEDON		X	08208
DE	DE03	X	Dortmund	DEDTM		X	08302
DE	DE02	X	Dranske	DEDRA	DE075		23175
DE	DE01	X	Drochtersen	DEDRO	DE116		03182
DE	DE03	X	Düsseldorf	DEDUS		X	09201
DE	DE03	X	Duisburg	DEDUI		X	08101
DE	DE02	X	Eckernförde	DEECK		X	01602
DE	DE01	X	Eiderdam	DEEDD	DE118		01318
DE	DE01	X	Elbe (sonstige Häfen)	DE116		X	03182
DE	DE01	X	Emden	DEEME		X	04105
DE	DE03	X	Emmelsum	DEESU		X	07226
DE	DE02	X	Flensburg	DEFLF		X	01201
DE	DE02	X	Flensburger Förde (sonstige Häfen)	DE117		X	01282
DE	DE01	X	Föhr I.	DE017		X	01303
DE	DE01	X	Friedrichstadt	DEFRI		X	01304
DE	DE03	X	Fürst Leopold-Baldur, Zeche — zu Dorsten —	DE102		X	08213
DE	DE03	X	Gelsenkirchen	DEGEK		X	08215
DE	DE02	X	Gelting	DEGEL		X	01202
DE	DE01	X	Gieselaukanal und Eider (sonstige Häfen)	DE118		X	01381
DE	DE02	X	Glücksburg, Langballigau, Neukirchen	DENEK	DE117		01282
DE	DE01	X	Glückstadt	DEGLU		X	01408
DE	DE02	X	Greifswald, Landkreis	DEGRD		X	23372
DE	DE01	X	Hamburg	DEHAM		X	02001
DE	DE03	X	Hanau	DEHAU		X	12310
DE	DE01	X	Harburg	DEHBU	DEHAM		02001
DE	DE01	X	Haren/Ems	DEHRN		X	04409
DE	DE02	X	Heiligenhafen	DEHHF		X	01704
DE	DE01	X	Helgoland I.	DEHGL		X	01409
DE	DE01	X	Hochdonn	DEHOD		X	01410
DE	DE01	X	Hörnum/Sylt	DEHRM		X	01305
DE	DE01	X	Hohenhoern	DEHHS		X	01412
DE	DE03	X	Homberg	DEHOM		X	08106
DE	DE01	X	Husum	DEHUS		X	01306
DE	DE01	X	Itzehoe	DEITZ		X	01413
DE	DE01	X	Juist	DEJUI		X	04108
DE	DE02	X	Kappeln	DEKAP		X	01203
DE	DE02	X	Kiel	DEKEL		X	01501
DE	DE03	X	Köln	DECGN		X	09505
DE	DE03	X	Krefeld	DEKRE		X	09302
DE	DE01	X	Langeoog, Insel	DELGO		X	04220
DE	DE02	X	Lauterbach	DELAU		X	23110
DE	DE01	X	Leer	DELEE		X	04109
DE	DE01	X	List/Sylt	DELIS		X	01307
DE	DE01	X	Lohesch	DELOH		X	04414
DE	DE02	X	Lübeck	DELBC		X	01801
DE	DE03	X	Lülsdorf	DELLF		X	09507

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
DE	DE03	X	Minden	DEMID		X	10110
DE	DE03	X	Mülheim an der Ruhr	DEMUH		X	08231
DE	DE02	X	Mukran	DEMUK	DESAS		23111
DE	DE01	X	Nessmersiel	DENES		X	04113
DE	DE01	X	Neuharlingersiel	DENHS		X	04223
DE	DE03	X	Neuss	DENSS		X	09303
DE	DE02	X	Neustadt/Holstein	DENHO		X	01705
DE	DE01	X	Norddeich	DENOE		X	04114
DE	DE01	X	Nordenham	DENHA		X	04224
DE	DE01	X	Norderney I.	DENRD		X	04115
DE	DE01	X	Oldenburg/Oldenburg	DEORO		X	04225
DE	DE03	X	Orsoy	DEORS		X	07212
DE	DE02	X	Orth/Fehmarn	DEORT		X	01706
DE	DE01	X	Papenburg	DEPAP		X	04417
DE	DE03	X	Peine	DEPEI		X	05106
DE	DE01	X	Pellworm I.	DEPEL		X	01309
DE	DE02	X	Petersdorf	DEPTD	DERSK		23115
DE	DE02	X	Puttgarden	DEPUT		X	01707
DE	DE02	X	Rendsburg	DEREN		X	01607
DE	DE03	X	Rheinberg-Ossenberg	DERBH		X	07217
DE	DE02	X	Rostock	DERSK		X	23118
DE	DE02	X	Rügen (Inneres Gewässer)	DE075		X	23175
DE	DE02	X	Rügen (Östl. Stralsunder Fahrw.)	DE055		X	23180
DE	DE03	X	Salzgitter	DESAR		X	05108
DE	DE02	X	Sassnitz	DESAS		X	23120
DE	DE01	X	Schülpersiel	DESPS		X	01422
DE	DE01	X	Schwarzenhütten, Hemmoor	DEHMO		X	03126
DE	DE03	X	Schwedt	DESDT		X	24217
DE	DE03	X	Sehnde	DESNE		X	05215
DE	DE01	X	Spieckeroog I.	DESPI		X	04230
DE	DE03	X	Spyck	DE061		X	07218
DE	DE01	X	Stade	DESTA		X	03127
DE	DE01	X	Stadersand	DESTS		X	03128
DE	DE01	X	Steenodde	DESDD	DEAMR		01301
DE	DE02	X	Stralsund	DESTL		X	23124
DE	DE01	X	Travemünde	DETRV	DELBC		01801
DE	DE03	X	Uelzen	DEUEL		X	03217
DE	DE01	X	Upschört	DEUPS		X	04233
DE	DE02	X	Vitte/Hiddensee	DE070		X	23125
DE	DE03	X	Walsum	DEWLS		X	08109
DE	DE01	X	Wangerooge I.	DEAGE		X	04235
DE	DE02	X	Warnemünde	DEWAR	DERSK		23126
DE	DE01	X	Wedel-Schulau	DEWED		X	01424
DE	DE03	X	Wesel	DEWES		X	07224
DE	DE01	X	Wilhelmshaven	DEWVN		X	04236
DE	DE01	X	Wilster	DEWIL		X	01426
DE	DE01	X	Wischhafen	DEWIF		X	03131
DE	DE02	X	Wismar	DEWIS		X	23213
DE	DE02	X	Wolgast	DEWOL		X	23328
DE	DE01	X	Wyk/Föhr	DEWYK	DE017		01303
DE	DE01	X	DE Offshore-Anlagen	DE88P			
DE	DE02	X	DE Offshore-Anlagen	DE88P			
DE	DE01	X	Sonstige — Deutschland: Nordseeküste	DE888			
DE	DE02	X	Sonstige — Deutschland: Ostseeküste	DE888			
DE	DE03	X	Sonstige — Deutschland: Binnenland	DE888			
DE	DE09	X	Sonstige — Deutschland (unbekanntes MCA)	DE888			
			123	123	13	110	

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
EE	EE00	X	Kunda	EKUN		X	
EE	EE00	X	Miiduranna	EEMID		X	
EE	EE00	X	Pärnu	EEPAR		X	
EE	EE00	X	Tallinn (einschließlich Vanasadam (Altstadt), Muuga, Paljassaare, Paldiski Lõunasadam (Paldiski Süd))	EETLL		X	
EE	EE00	X	Vene-Balti	EEVEB		X	
EE	EE00	X	EE Offshore-Anlagen	EE88P			
EE	EE00	X	Sonstige — Estland	EE888			
			5	5		5	
IE	IE00	X	Arklow	IEARK		X	00ARKL
IE	IE00	X	Arklow Head Port	IE009		X	
IE	IE00	X	Bantry Bay	IEBYT		X	
IE	IE00	X	Castletown Bere	IECTB		X	
IE	IE00	X	Cork	IEORK		X	00CORK
IE	IE00	X	Drogheda	IEDRO		X	00DROG
IE	IE00	X	Dublin	IEDUB		X	00DUBL
IE	IE00	X	Dun Laoghaire	IEDLG		X	00DUNL
IE	IE00	X	Dundalk	IEDDK		X	00DUND
IE	IE00	X	Foynes	IEFOV		X	00FOYN
IE	IE00	X	Galway	IEGWY		X	00GALW
IE	IE00	X	Greenore	IEGRN		X	00GREE
IE	IE00	X	Killybegs	IEKBS		X	
IE	IE00	X	Kilrush	IEKLR		X	
IE	IE00	X	Kinsale	IEKLN		X	
IE	IE00	X	Limerick	IELMK		X	00LIME
IE	IE00	X	New Ross	IE NRS		X	00NEWR
IE	IE00	X	Rosslare Harbour	IEROS		X	00ROSS
IE	IE00	X	Sligo	IESLI		X	00SLIG
IE	IE00	X	Tralee	IE TRA		X	
IE	IE00	X	Waterford	IEWAT		X	00WATE
IE	IE00	X	Wicklow	IEWIC		X	00WICK
IE	IE00	X	Youghal	IEYOU		X	
IE	IE00	X	IE Offshore-Anlagen	IE88P			
IE	IE00	X	Sonstige — Irland	IE888			
			23	23	0	23	
GR	GR00	X	Achladi (Αχλάδι Φθιώτιδας)	GRACL	GRSYS		072
GR	GR00	X	Aegina (Αίγινα)	GRAEG		X	025
GR	GR00	X	Aegio (Αίγιο)	GRAEN		X	027
GR	GR00	X	Agia Marina Aiginas (Αγία Μαρίνα Αίγινας)	GR868		X	868
GR	GR00	X	Agia Marina Attikis (Αγία Μαρίνα Αττικής)	GR883		X	883
GR	GR00	X	Agia Marina Fthiotidas (Αγία Μαρίνα Φθιώτιδας)	GRAGM		X	006
GR	GR00	X	Agia Pelagia (Αγία Πελαγία)	GRAPE		X	019
GR	GR00	X	Agia Roumeli Chanion (Αγία Ρούμελη Χανίων)	GR704		X	704
GR	GR00	X	Agii Theodori (Άγιοι Θεόδωροι)	GRAGT		X	008
GR	GR00	X	Agioi Kampos Larissas (Αγιοκάμπος Λάρισας)	GR879		X	879
GR	GR00	X	Agios Konstantinos (Άγιος Κωνσταντίνος)	GRAKO		X	013
GR	GR00	X	Agios Kyrikos (Άγιος Κύρικος)	GRAKI		X	011
GR	GR00	X	Agios Nikolaos Creta (Άγιος Νικόλαος Κρήτης)	GRANI		X	015
GR	GR00	X	Agios Eustratios Lesvou (Άγιος Ευστράτιος Λέσβου)	GR703		X	703
GR	GR00	X	Agios Nikolaos Fokidas (Άγιος Νικόλαος Φωκίδας)	GR876		X	876

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
GR	GR00	X	Agistri Aiginas (Αγκίστρι Αίγινας)	GR708		X	708
GR	GR00	X	Aigiali Amorgou (Αιγιάλη Αμοργού)	GR710		X	710
GR	GR00	X	Aktio Vonitsas (Ακτιο Βόνιτσας)	GR880		X	880
GR	GR00	X	Alexandroupolis (Αλεξανδρούπολις)	GRAXD		X	031
GR	GR00	X	Aliverio (Αλιβέριο)	GRLVR		X	033
GR	GR00	X	Almyros Volou (Αλμυρός Βόλου)	GRALM		X	
GR	GR00	X	Alonissos (Αλόνησος)	GRALO		X	035
GR	GR00	X	Amfilochia (Αμφιλοχία)	GRAMF		X	047
GR	GR00	X	Amoliani (Αμολιανή)	GRAMI		X	043
GR	GR00	X	Amorgos (Αμοργός)	GRAMO		X	045
GR	GR00	X	Anafi Kyklades (Ανάφη Κυκλάδες)	GR716		X	716
GR	GR00	X	Andros (Άνδρος)	GRAND		X	055
GR	GR00	X	Antikyra (Αντίκυρα)	GRATK		X	057
GR	GR00	X	Antiparos (Αντίπαρος)	GRANP		X	059
GR	GR00	X	Antirio (Αντίριο)	GRANT		X	060
GR	GR00	X	Araxos (Αραξός)	GR870		X	870
GR	GR00	X	Argostoli (Αργοστόλι)	GREFL		X	185
GR	GR00	X	Arkitsa Fthiotidas (Αρκίτσα Φθιώτιδας)	GR877		X	877
GR	GR00	X	Aspropyrgos (Ασπρόπυργος)	GRAPY	GREEU		
GR	GR00	X	Astakos (Αστακός)	GRAST		X	065
GR	GR00	X	Astypalea (Αστυπάλαια)	GRJTY		X	069
GR	GR00	X	Basiliki Leykadou (Βασιλική Λευκάδας)	GR722		X	722
GR	GR00	X	Canea (Χανιά)	GRCHQ	GRSUD		
GR	GR00	X	Chalki Dodekanissou (Χάλκη Δωδεκανήσων)	GR846		X	846
GR	GR00	X	Chalkida (Χαλκίδα)	GRCLK		X	515
GR	GR00	X	Chios (Χίος)	GRJKH		X	521
GR	GR00	X	Chora Sfakion (Χώρα Σφακιών)	GRCSF		X	525
GR	GR00	X	Corfu (Κέρκυρα)	GRCFU		X	183
GR	GR00	X	Dafni Agiou Orou (Δάφνη Αγίου Όρους)	GR728		X	728
GR	GR00	X	Diafani Karpathou (Διαφανή Καρπάθου)	GR729		X	729
GR	GR00	X	Donoussa Kyklades (Δονούσσα Κυκλάδες)	GR733		X	733
GR	GR00	X	Drapetsona (Δραπετσώνα)	GRDPA	GRPIR		
GR	GR00	X	Edipsos (Αιδημός)	GREDI		X	029
GR	GR00	X	Elafonissos Lakonias (Ελαφώνησος Λακωνίας)	GR734		X	734
GR	GR00	X	Eleftheres (Ελευθερές)	GRELT		X	103
GR	GR00	X	Eleusina (Ελευσίνα)	GREEU		X	105
GR	GR00	X	Eretria Enoias (Ερέτρια Ευβοίας)	GR882		X	882
GR	GR00	X	Eydilos (Εύδηλος)	GREYD		X	115
GR	GR00	X	Faneromeni Salaminas (Φανερωμένη Σαλαμίνας)	GR891		X	891
GR	GR00	X	Fiskardo Kefallinias (Φισκάρδο Κεφαλληνίας)	GR842		X	842
GR	GR00	X	Folegandros Kyklades (Φολέγανδρος Κυκλάδες)	GR843		X	843
GR	GR00	X	Fourni Samou (Φούρνοι Σάμου)	GR844		X	844
GR	GR00	X	Frikes Ithakis (Φρίκες Ιθάκης)	GR845		X	845
GR	GR00	X	Galatas Trizinias (Γαλατάς Τροιζηνίας)	GR884		X	884
GR	GR00	X	Gavrio (Γαύριο)	GRGAV		X	085
GR	GR00	X	Gerakas Lakonias (Γέρακας Λακωνίας)	GR857		X	857
GR	GR00	X	Glossa Skopelou (Γλώσσα Σκοπέλου)	GRGLO		X	091
GR	GR00	X	Glyfa Fthiotidas (Γλύφα Φθιώτιδας)	GR878		X	878
GR	GR00	X	Gythio (Γύθειο)	GRGYT		X	093
GR	GR00	X	Heraklio (Ηράκλειο)	GRHER		X	121
GR	GR00	X	Hydra (Ύδρα)	GRHYD		X	501
GR	GR00	X	Igoumenitsa (Ηγουμενίτσα)	GRIGO		X	119
GR	GR00	X	Inousses (Οινούσες)	GRINO		X	365
GR	GR00	X	Ios (Ιος)	GRIOS		X	137
GR	GR00	X	Iraklia Kyklades (Ηρακλεία Κυκλάδες)	GR738		X	738
GR	GR00	X	Istmia (Ισθμία)	GRITM		X	139

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
GR	GR00	X	Itea (Ιτέα)	GRITA		X	141
GR	GR00	X	Ithaki (Ιθάκη)	GRITH		X	135
GR	GR00	X	Kalamata (Καλαμάτα)	GRK LX		X	145
GR	GR00	X	Kalymnos (Κάλυμνος)	GRKMI		X	151
GR	GR00	X	Karlovassi (Καρλόβασι)	GRKAR		X	159
GR	GR00	X	Karpathos (Κάρπαθος)	GRAOK		X	161
GR	GR00	X	Karra Chalkidikis (Καρρά Χαλκιδικής)	GR854		X	854
GR	GR00	X	Karystos (Κάρυστος)	GRKST		X	163
GR	GR00	X	Kassos (Κάσσο)	GRKSI		X	167
GR	GR00	X	Kastelli Kissamou (Καστέλλι Κισσάμου)	GRKIS		X	171
GR	GR00	X	Katakolo (Κατάκολο)	GRKAK		X	173
GR	GR00	X	Kavala (Καβάλα)	GRKVA		X	143
GR	GR00	X	Kea (Κέα)	GRKEA		X	177
GR	GR00	X	Keramoti (Κεραμωτή)	GRKER		X	181
GR	GR00	X	Keratsini (Κερατσίνι)	GRKTS	GRPIR		
GR	GR00	X	Kiato (Κιάτο)	GRKIO		X	189
GR	GR00	X	Kimolos (Κίμωλος)	GRKMS		X	193
GR	GR00	X	Korinthos (Κόρινθος)	GRCRG		X	203
GR	GR00	X	Kos (Κως)	GRKGS		X	225
GR	GR00	X	Kosta Ermionidos (Κόστα Ερμιονίδας)	GR881		X	881
GR	GR00	X	Koufonissi Kyklades (Κουφονήσι Κυκλάδες)	GR761		X	761
GR	GR00	X	Kylini (Κυλήνη)	GRKYL		X	217
GR	GR00	X	Kymi (Κύμη)	GRKIM		X	219
GR	GR00	X	Kythnos (Κύθνος)	GRKYT		X	099
GR	GR00	X	Larymna (Λάρυμνα)	GRLRY		X	231
GR	GR00	X	Lavrion (Λαύριο)	GRLAV		X	233
GR	GR00	X	Lefkimi (Λευκίμη Κερκύρας)	GRLFK		X	214
GR	GR00	X	Leros (Λέρος)	GRLRS		X	237
GR	GR00	X	Lipsi Dodekanissou (Λειψοί Δωδεκανήσου)	GR766		X	766
GR	GR00	X	Lixouri (Ληξούρι Κεφαλληνίας)	GRLIX		X	245
GR	GR00	X	Loutro Chania (Λουτρό Χανίων)	GR850		X	850
GR	GR00	X	Marmari (Μαρμάρι)	GRMRM		X	261
GR	GR00	X	Meganissi (Μεγανήσι)	GRMGN		X	253
GR	GR00	X	Megara (Μέγαρα)	GRMGR		X	267
GR	GR00	X	Megisti Kastelorizou (Μεγίστη Καστελόριζου)	GR775		X	775
GR	GR00	X	Menidi Etolokarnanias (Μενίδι Αιτωλοακαρνανίας)	GRMEN		X	277
GR	GR00	X	Messologi (Μεσολόγγι)	GRMEL		X	281
GR	GR00	X	Methana (Μέθανα)	GRMET		X	
GR	GR00	X	Milos (Μήλος)	GRMLO		X	287
GR	GR00	X	Moudros (Μούδρος Λήμνου)	GRMDR		X	299
GR	GR00	X	Mylonos (Μύκονος)	GRJMK		X	311
GR	GR00	X	Myrina (Μύρινα)	GRMYR		X	315
GR	GR00	X	Mytilene (Μυτιλήνη)	GRMJT		X	319
GR	GR00	X	Nafplio (Ναύπλιο)	GRNAF		X	327
GR	GR00	X	Naxos (Νάξος)	GRJNX		X	321
GR	GR00	X	Nea Karvali (Νέα Καρβάλη Καβάλας)	GRNKV	GRKVA		
GR	GR00	X	Nea Moudania (Νέα Μουδανιά Χαλκιδικής)	GRNMA		X	345
GR	GR00	X	Nea Styra (Νέα Στύρα)	GRNST		X	349
GR	GR00	X	Neapoli Lakonias (Νεάπολις Λακωνίας)	GRNEA		X	329
GR	GR00	X	Nidri (Νυδρι)	GRNID		X	359
GR	GR00	X	Nissyros (Νίσσυρος)	GRNIS		X	355
GR	GR00	X	Orei (Όρειο)	GRORE		X	529
GR	GR00	X	Oropos (Όρωπος)	GRORO		X	531
GR	GR00	X	Ouranoupoli Chalkidikis (Ουρανόπολις Χαλκιδικής)	GR801		X	801
GR	GR00	X	Paleochora Sfakion (Παλιοχώρα Σφακίων)	GRPSF		X	371
GR	GR00	X	Paloukia Salaminas (Παλουκία Σαλαμίνας)	GR890		X	890

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
GR	GR00	X	Paros (Πάρος)	GRPAS		X	389
GR	GR00	X	Patmos (Πάτμος)	GRPMS		X	391
GR	GR00	X	Patras (Πάτρα)	GRGPA		X	393
GR	GR00	X	Paxi (Παξοί)	GRPAX		X	385
GR	GR00	X	Perama (Πέραμα)	GRPER	GRPIR		399
GR	GR00	X	Pessada Kefallinias (Πεσσάδα Κεφαλληνίας)	GR887		X	887
GR	GR00	X	Petra Lesvou (Πέτρα Λέσβου)	GR812		X	812
GR	GR00	X	Pireus (Πειραιάς)	GRPIR		X	397
GR	GR00	X	Pissaetos Ithakis (Πισαετός Ιθάκης)	GR852		X	852
GR	GR00	X	Politika (Πολιτικά)	GRPTK		X	414
GR	GR00	X	Poros Trizinias (Πόρος Τροιζηνίας)	GRPTR		X	417
GR	GR00	X	Poros Kefallinias (Πόρος Κεφαλληνίας)	GRPKE		X	419
GR	GR00	X	Porto Lagos (Πόρτο Λάγος)	GRPTL		X	421
GR	GR00	X	Preveza (Πρέβεζα)	GRPVK		X	423
GR	GR00	X	Psara (Ψαρά)	GR804		X	804
GR	GR00	X	Rafina (Ραφήνα)	GRRAF		X	433
GR	GR00	X	Rethymno (Ρέθυμνο)	GRRET		X	437
GR	GR00	X	Rhodos (Ρόδος)	GRRHO		X	439
GR	GR00	X	Rio (Ρίο)	GRRIO		X	
GR	GR00	X	Sami (Σάμη)	GRSMI		X	445
GR	GR00	X	Samothraki (Σαμοθράκη)	GRSAM		X	447
GR	GR00	X	Schinoussa Kyklades (Σχοινούσα Κυκλάδες)	GR836		X	836
GR	GR00	X	Seriphos (Σέριφος)	GRSER		X	451
GR	GR00	X	Shinari Zakyntou (Σχινάρι Ζακύνθου)	GR892		X	892
GR	GR00	X	Sifnos (Σίφνος)	GRSIF		X	461
GR	GR00	X	Sikinos Kyklades (Σίκινος)	GR829		X	829
GR	GR00	X	Sitia (Σητεία)	GRJSH		X	453
GR	GR00	X	Skaramagas (Σκαραμαγκάς)	GRSKA	GRPIR		
GR	GR00	X	Skiathos (Σκιάθος)	GRJSI		X	465
GR	GR00	X	Skopelos (Σκόπελος)	GRSKO		X	467
GR	GR00	X	Skyros (Σκύρος)	GRSKU		X	469
GR	GR00	X	Souda Bay (Σούδα)	GRSUD		X	470
GR	GR00	X	Sougia (Σούγια)	GR873		X	873
GR	GR00	X	Souvala Aiginas (Σουβάλα Αίγινας)	GR832		X	832
GR	GR00	X	Spetses (Σπέτσες)	GRSPE		X	473
GR	GR00	X	Stratonio (Στρατώνιο Χαλκιδικής)	GRSTI		X	479
GR	GR00	X	Stylida (Στυλίδα)	GRSYS		X	481
GR	GR00	X	Symi (Σύμη)	GRSYM		X	487
GR	GR00	X	Syros (Σύρος)	GRJSY		X	489
GR	GR00	X	Thassos (Θάσος)	GRTSO		X	123
GR	GR00	X	Thessaloniki (Θεσσαλονίκη)	GRSKG		X	125
GR	GR00	X	Thira (Θήρα)	GRJTR		X	127
GR	GR00	X	Tilos Dodekanissou (Τήλος Δωδεκανήσων)	GR837		X	837
GR	GR00	X	Tinos (Τήνος)	GRTIN		X	493
GR	GR00	X	Trypiti Chalkidikis (Τρυπητή Χαλκιδικής)	GR885		X	885
GR	GR00	X	Vathy Samou (Βαθύ Σάμου)	GRVTH		X	449
GR	GR00	X	Volos (Βόλος)	GRVOL		X	079
GR	GR00	X	Yerakini (Γερακινή Χαλκιδικής)	GRYER	GRNMA		
GR	GR00	X	Zakynthos (Ζάκυνθος)	GRZTH		X	117
GR	GR00	X	GR Offshore-Anlagen	GR88P			
GR	GR00	X	Sonstige — Griechenland	GR888		X	
			176	176	9	167	
ES	ES02	X	Alcudia	ESALD		X	
ES	ES02	X	Algeciras	ESALG		X	
ES	ES02	X	Alicante	ESALC		X	
ES	ES02	X	Almería	ESLEI		X	
ES	ES02	X	Arguineguin	ESARI		X	

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
ES	ES02	X	Arrecife de Lanzarote	ESACE		X	
ES	ES01	X	Avilés	ESAVS		X	
ES	ES02	X	Barcelona	ESBCN		X	
ES	ES01	X	Bilbao	ESBIO		X	
ES	ES02	X	Cabezuela	ESCBZ		X	
ES	ES02	X	Cádiz	ESCAD		X	
ES	ES02	X	Cala Sabina	ESCBS		X	
ES	ES02	X	Carboneras	ESCRS		X	
ES	ES02	X	Cartagena	ESCAR		X	
ES	ES02	X	Castellón	ESCAS		X	
ES	XC00	X	Ceuta	XCCEU		X	
ES	ES02	X	Escombreras	ESESC		X	
ES	ES01	X	Ferrol	ESFER		X	
ES	ES02	X	Gandía	ESGAN		X	
ES	ES01	X	Gijón	ESGIJ		X	
ES	ES02	X	Hierro	ESHIE		X	
ES	ES02	X	Huelva	ESHUV		X	
ES	ES02	X	Ibiza	ESIBZ		X	
ES	ES01	X	La Coruña	ESLCG		X	
ES	ES02	X	La Estaca	ESLES		X	
ES	ES02	X	Las Palmas	ESLPA		X	
ES	ES02	X	Los Cristianos	ESLCR		X	
ES	ES02	X	Mahón	ESMAH		X	
ES	ES02	X	Málaga	ESAGP		X	
ES	ES01	X	Marín-(Pontevedra)	ESMPG		X	
ES	XL00	X	Melilla	XLMLN		X	
ES	ES02	X	Motril	ESMOT		X	
ES	ES02	X	Palma de Mallorca	ESPMI		X	
ES	ES01	X	Pasajes	ESPAS		X	
ES	ES02	X	Puerto de Santa Maria	ESPSM		X	
ES	ES02	X	Puerto del Rosario	ESFUE		X	
ES	ES02	X	Rota	ESROT		X	
ES	ES02	X	Sagunto	ESSAG		X	
ES	ES01	X	San Ciprián	ESSCI		X	
ES	ES02	X	San Sebastian de la Gomera	ESSSG		X	
ES	ES02	X	Santa Cruz de la Palma	ESSPC		X	
ES	ES02	X	Santa Cruz de Tenerife	ESSCT		X	
ES	ES01	X	Santander	ESSDR		X	
ES	ES02	X	Sevilla	ESSVQ		X	
ES	ES02	X	Tarifa	ESTRF		X	
ES	ES02	X	Tarragona	ESTAR		X	
ES	ES02	X	Torre Vieja	ESTOR		X	
ES	ES02	X	Valencia	ESVLC		X	
ES	ES01	X	Vigo	ESVGO		X	
ES	ES01	X	Villagarcía (de Arosa)	ESVIL		X	
ES	ES02	X	Vinaroz	ESVZR		X	
ES	ES02	X	Zona Franca De Cadiz	ESZFR		X	
ES	ES01	X	ES Offshore-Anlagen	ES88P			
ES	ES02	X	ES Offshore-Anlagen	ES88P			
ES	ES01	X	Sonstige — Spanien: Atlantikküste (nördlich von Portugal)	ES888			
ES	ES02	X	Sonstige — Spanien: Mittelmeer	ES888			
ES	ES09	X	Sonstige — Spanien (unbekanntes MCA)	ES888			
			52	52	0	52	
FR	FR02	X	Ajaccio	FRAJA		X	76
FR	FR01	X	Basse-Indre	FRBAI	FRNTE		
FR	FR01	X	Bassens	FRBAS	FRBOD		
FR	FR04	X	Basse-Terre (Guadeloupe)	GPBBR	GP001		

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
FR	FR02	X	Bastia	FRBIA		X	73
FR	FR01	X	Bayonne	FRBAY		X	57
FR	FR01	X	Bec d'Ambes	FRBEC	FRBOD		
FR	FR02	X	Berre	FRBEE	FRMRS		
FR	FR01	X	Blaye	FRBYE	FRBOD		
FR	FR02	X	Bonifacio	FRBON		X	78
FR	FR01	X	Bonsecours	FRBSC	FRURO		
FR	FR01	X	Bordeaux	FRBOD		X	56
FR	FR01	X	Boulogne-sur-Mer	FRBOL		X	04
FR	FR01	X	Brest	FRBES		X	29
FR	FR01	X	Caen	FRCFR		X	13
FR	FR01	X	Calais	FRCQF		X	03
FR	FR02	X	Calvi	FRCLY		X	75
FR	FR01	X	Camaret	FRCAM		X	32
FR	FR02	X	Cannes	FRCEQ		X	68
FR	FR01	X	Carteret	FRCRT		X	15
FR	FR01	X	Cherbourg	FR CER		X	14
FR	FR03	X	Dégrad-des-Cannes (Guyane française)	GFDDC		X	94
FR	FR01	X	Concarneau	FRCOC		X	38
FR	FR01	X	Dieppe	FRDPE		X	07
FR	FR01	X	Donges	FRDON	FRNTE		
FR	FR01	X	Douarnenez	FRDRZ		X	33
FR	FR01	X	Dunkerque	FRDKK		X	1
FR	FR02	X	Étang-de-Berre	FRETB	FRMRS		
FR	FR01	X	Fécamp	FRFEC		X	08
FR	FR04	X	Fort-de-France (Martinique)	MQFDF		X	93
FR	FR02	X	Fos-sur-Mer	FRFOS	FRMRS		
FR	FR01	X	Gonfreville-l'Orcher	FRGLO	FRLEH		
FR	FR04	X	Guadeloupe (Guadeloupe)	GP001		X	90
FR	FR01	X	Granville	FRGFR		X	16
FR	FR01	X	Gravelines	FRGRV		X	02
FR	FR01	X	Harfleur	FRHRF	FRLEH		
FR	FR01	X	Hennebont	FRHET		X	40
FR	FR01	X	Honfleur	FRHON		X	11
FR	FR04	X	Jarry (Guadeloupe)	GPJAR	GP001		
FR	FR03	X	Kourou (Guyane française)	GFQKR		X	96
FR	FR02	X	L'Île Rousse	FRILR		X	74
FR	FR02	X	La Ciotat	FRLCT		X	65
FR	FR03	X	Larivot (Guyane française)	GFLVT		X	91
FR	FR01	X	La Pallice	FRLPE	FRLRH		
FR	FR01	X	La Rochelle	FRLRH		X	49
FR	FR01	X	Landerneau	FRLDN		X	30
FR	FR01	X	Lannion	FRLAI		X	26
FR	FR02	X	Lavéra	FRLAV	FRMRS		
FR	FR01	X	Le Fret (Crozon)	FRLFR		X	31
FR	FR01	X	Le Guildo (Créhen)	FRLGU		X	20
FR	FR01	X	Le Havre	FRLEH		X	09
FR	FR01	X	Le Légué (Saint-Brieuc)	FRSBK		X	22
FR	FR01	X	Le Tréport	FRLTR		X	06
FR	FR01	X	Le Verdon	FRLVE	FRBOD		
FR	FR01	X	Les Sables-d'Olonne	FRLSO		X	47
FR	FR01	X	Lézardrieux	FRLEZ		X	19
FR	FR01	X	Lorient	FRLRT		X	39
FR	FR02	X	Marseille	FRMRS		X	64
FR	FR01	X	Montoir-de-Bretagne	FRMTX	FRNTE		
FR	FR01	X	Morlaix	FRMXN		X	27
FR	FR01	X	Mortagne-sur-Gironde	FRMSG		X	54
FR	FR01	X	Nantes Saint-Nazaire	FRNTE		X	44

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
FR	FR02	X	Nice-Villefranche	FRNCE		X	70
FR	FR01	X	Paimbœuf	FRPBF	FRNTE		
FR	FR01	X	Paimpol	FRPAI		X	23
FR	FR01	X	Pauillac-Port	FRPAP	FRBOD		
FR	FR04	X	Pointe-à-Pitre (Guadeloupe)	GPPTP	GP001		
FR	FR01	X	Petit-Couronne	FRPET	FRURO		
FR	FR01	X	Pontrieux	FRPOX		X	24
FR	FR02	X	Port-de-Bouc	FRPDB	FRMRS		
FR	FR01	X	Port-Jérôme	FRPJE	FRURO		
FR	FR05	X	Port-Réunion (ex Pointe-des-Galets) (Réunion)	REPDG		X	97
FR	FR02	X	Port-Vendres	FRPOV		X	61
FR	FR01	X	Port-Joinville (Île d'Yeu)	FRPRJ		X	46
FR	FR02	X	Port-la-Nouvelle	FRNOU		X	62
FR	FR02	X	Porto Vecchio	FRPVO		X	79
FR	FR02	X	Propriano	FRPRP		X	77
FR	FR01	X	Quimper	FRUIP		X	37
FR	FR01	X	Redon	FRRDN		X	42
FR	FR01	X	Rochefort	FRRCO		X	51
FR	FR01	X	Roscoff	FRROS		X	28
FR	FR01	X	Rouen	FRURO		X	10
FR	FR01	X	Royan	FRRYN		X	53
FR	FR03	X	Saint-Laurent-du-Maroni (Guyane française)	GFSLM		X	95
FR	FR02	X	Sète	FRSET		X	63
FR	FR02	X	Saint-Louis (Rhône)	FRPSL	FRMRS		
FR	FR01	X	Saint-Malo	FRSML		X	17
FR	FR01	X	Saint-Nazaire	FRSNR	FRNTE		
FR	FR02	X	Saint-Raphaël	FRSRL		X	67
FR	FR01	X	Saint-Valéry-sur-Somme	FRSVS		X	05
FR	FR01	X	Saint-Wandrille	FRSWD	FRURO		
FR	FR01	X	Tonnay Charente	FRTON		X	52
FR	FR02	X	Toulon	FRTLN		X	66
FR	FR01	X	Tréguier	FRTRE		X	25
FR	FR01	X	Vannes	FRVNE		X	41
FR	FR01	X	FR Offshore-Anlagen	FR88P			
FR	FR02	X	FR Offshore-Anlagen	FR88P			
FR	FR01	X	Sonstige — Frankreich: Atlantik-Nordsee- küste	FR888			
FR	FR02	X	Sonstige — Frankreich: Mittelmeerküste	FR888			
FR	FR03	X	Sonstige — Frankreich: Guyane française	GF888			
FR	FR04	X	Sonstige — Frankreich: Guadeloupe	GP888			
FR	FR04	X	Sonstige — Frankreich: Martinique	MQ888			
FR	FR05	X	Sonstige — Frankreich: Réunion	RE888			
FR	FR09	X	Sonstige — Frankreich (unbekanntes MCA)	FR888			
			95	95	26	69	
IT	IT00	X	Alghero	ITAHO		X	
IT	IT00	X	Alicudi	ITALI		X	
IT	IT00	X	Amalfi	ITAMA		X	
IT	IT00	X	Ancona	ITAOI		X	
IT	IT00	X	Anzio	ITANZ		X	
IT	IT00	X	Arbatax	ITATX		X	
IT	IT00	X	Augusta	ITAUG		X	
IT	IT00	X	Bari	ITBRI		X	
IT	IT00	X	Barletta	ITBLT		X	
IT	IT00	X	Brindisi	ITBDS		X	
IT	IT00	X	Cagliari	ITCAG		X	
IT	IT00	X	Calasetta	ITCLS		X	
IT	IT00	X	Capraia	ITCPA		X	

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
IT	IT00	X	Capri	ITPRJ		X	
IT	IT00	X	Carloforte	ITCLF		X	
IT	IT00	X	Casamicciola	ITCML		X	
IT	IT00	X	Castellammare del Golfo	ITCTR		X	
IT	IT00	X	Castellammare di Stabia	ITCAS		X	
IT	IT00	X	Catania	ITCTA		X	
IT	IT00	X	Cavo	ITCVX		X	
IT	IT00	X	Chioggia	ITCHI		X	
IT	IT00	X	Civitavecchia	ITCVV		X	
IT	IT00	X	Crotone	ITCRV		X	
IT	IT00	X	Falconara Marittima	ITFAL		X	
IT	IT00	X	Favignana	ITFAV		X	
IT	IT00	X	Filicudi Porto	ITFPO		X	
IT	IT00	X	Fiumicino	ITFCO		X	
IT	IT00	X	Formia	ITFOM		X	
IT	IT00	X	Gaeta	ITGAE		X	
IT	IT00	X	Gallipoli	ITGAL		X	
IT	IT00	X	Gela	ITGEA		X	
IT	IT00	X	Genova	ITGOA		X	
IT	IT00	X	Giannutri	ITGII		X	
IT	IT00	X	Giardini	ITGIA		X	
IT	IT00	X	Gioia Tauro	ITGIT		X	
IT	IT00	X	Golfo Aranci	ITGAI		X	
IT	IT00	X	Gorgona	ITGOR		X	
IT	IT00	X	Grado	ITGRD		X	
IT	IT00	X	Isola Del Giglio	ITIDG		X	
IT	IT00	X	La Maddalena	ITMDA		X	
IT	IT00	X	La Spezia	ITSPE		X	
IT	IT00	X	Lampedusa	ITLMP		X	
IT	IT00	X	Levanzo	ITLEV		X	
IT	IT00	X	Licata	ITLIC		X	
IT	IT00	X	Linosa	ITLIU		X	
IT	IT00	X	Lipari	ITLIP		X	
IT	IT00	X	Livorno	ITLIV		X	
IT	IT00	X	Manfredonia	ITMFR		X	
IT	IT00	X	Marettimo	ITMMO		X	
IT	IT00	X	Marina di Carrara	ITMDC		X	
IT	IT00	X	Marsala	ITMRA		X	
IT	IT00	X	Mazara del Vallo	ITMAZ		X	
IT	IT00	X	Messina	ITMSN		X	
IT	IT00	X	Milazzo	ITMLZ		X	
IT	IT00	X	Molfetta	ITMOL		X	
IT	IT00	X	Monfalcone	ITMNF		X	
IT	IT00	X	Monopoli	ITMNP		X	
IT	IT00	X	Napoli	ITNAP		X	
IT	IT00	X	Olbia	ITOLB		X	
IT	IT00	X	Oneglia	ITONE		X	
IT	IT00	X	Oristano	ITQOS		X	
IT	IT00	X	Ortona	ITOTN		X	
IT	IT00	X	Otranto	ITOTO		X	
IT	IT00	X	Palau	ITPAU		X	
IT	IT00	X	Palermo	ITPMO		X	
IT	IT00	X	Panarea	ITPAN		X	
IT	IT00	X	Pantelleria	ITPNL		X	
IT	IT00	X	Pesaro	ITPES		X	
IT	IT00	X	Pescara	ITPSR		X	
IT	IT00	X	Peschici	ITPCH		X	
IT	IT00	X	Pianosa	ITPIA		X	

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
IT	IT00	X	Piombino	ITPIO		X	
IT	IT00	X	Ponte Fornaci	ITPFO		X	
IT	IT00	X	Ponza	ITPNZ		X	
IT	IT00	X	Portiglioni	ITPGL		X	
IT	IT00	X	Porto Azzurro	ITPAZ		X	
IT	IT00	X	Porto d'Ischia	ITPDI		X	
IT	IT00	X	Porto Empedocle	ITPEM		X	
IT	IT00	X	Porto Foxi	ITPFX		X	
IT	IT00	X	Porto Garibaldi	ITPGA		X	
IT	IT00	X	Porto Lignano	ITPLI		X	
IT	IT00	X	Porto Maurizio	ITPMZ		X	
IT	IT00	X	Porto Nogaro	ITPNG		X	
IT	IT00	X	Porto Santo Stefano	ITPSS		X	
IT	IT00	X	Porto Torres	ITPTO		X	
IT	IT00	X	Portoferraio	ITPFE		X	
IT	IT00	X	Portofino	ITPTF		X	
IT	IT00	X	Portovesme	ITPVE		X	
IT	IT00	X	Positano	ITPOS		X	
IT	IT00	X	Pozzallo	ITPZL		X	
IT	IT00	X	Pozzuoli	ITPOZ		X	
IT	IT00	X	Procida	ITPRO		X	
IT	IT00	X	Ravenna	ITRAN		X	
IT	IT00	X	Reggio di Calabria	ITREG		X	
IT	IT00	X	Rimini	ITRMI		X	
IT	IT00	X	Rio Marina	ITRMA		X	
IT	IT00	X	Riposto	ITRPT		X	
IT	IT00	X	Rodi Garganico	ITRGG		X	
IT	IT00	X	Salerno	ITSAL		X	
IT	IT00	X	Salina	ITSLA		X	
IT	IT00	X	San Benedetto del Tronto	ITSDB		X	
IT	IT00	X	Sanremo	ITSRE		X	
IT	IT00	X	Santa Margherita Ligure	ITSML		X	
IT	IT00	X	Santa Panagia	ITSPA		X	
IT	IT00	X	Santa Teresa di Gallura	ITSTE		X	
IT	IT00	X	Sant'Antioco	ITSAT		X	
IT	IT00	X	San Vito Lo Capo	ITSVC		X	
IT	IT00	X	Savona — Vado	ITSVN		X	
IT	IT00	X	Siracusa	ITSIR		X	
IT	IT00	X	Sorrento	ITRRO		X	
IT	IT00	X	Stromboli	ITSTR		X	
IT	IT00	X	Talamone	ITTAL		X	
IT	IT00	X	Taranto	ITTAR		X	
IT	IT00	X	Termini Imerese	ITTRI		X	
IT	IT00	X	Termoli	ITTMI		X	
IT	IT00	X	Terracina	ITTRC		X	
IT	IT00	X	Torre Annunziata	ITTOA		X	
IT	IT00	X	Torregrande	ITTGR		X	
IT	IT00	X	Torviscosa	ITTVS		X	
IT	IT00	X	Trani	ITTNI		X	
IT	IT00	X	Trapani	ITTPS		X	
IT	IT00	X	Tremiti	ITTMT		X	
IT	IT00	X	Trieste	ITTRS		X	
IT	IT00	X	Ustica	ITUST		X	
IT	IT00	X	Vada	ITVDA		X	
IT	IT00	X	Vasto	ITVSO		X	
IT	IT00	X	Venezia	ITVCE		X	
IT	IT00	X	Ventotene	ITVTT		X	
IT	IT00	X	Viareggio	ITVIA		X	

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
IT	IT00	X	Vibo Valentia	ITVVA		X	
IT	IT00	X	Vieste	ITVIE		X	
IT	IT00	X	Vulcano Porto	ITVUL		X	
IT	IT00	X	IT Offshore-Anlagen	IT88P			
IT	IT00	X	Sonstige — Italien	IT888			
			132	132	0	132	
CY	CY00	X	Larnaca (Λάρνακα)	CYLCA		X	
CY	CY00	X	Larnaca Oil Terminal (Σταθμός Πετρελαιοειδών Λάρνακας)	CY01M		X	
CY	CY00	X	Latsi (Λατσί)	CYLAT			
CY	CY00	X	Lemesos (Λεμεσός)	CYLMS		X	
CY	CY00	X	Moni Anchorage (Μονή)	CYMOI		X	
CY	CY00	X	Pafos (Πάφος)	CYPFO			
CY	CY00	X	Vasilico (Βασιλικό)	CYVAS		X	
CY	CY00	X	Zygi (Ζύγι)	CYZYY			
CY	CY00	X	CY Offshore-Anlagen	CY88P			
CY	CY00	X	Sonstige — Zypern	CY888			
			8	8	0	5	
LV	LV00	X	Liepāja	LVLPX		X	
LV	LV00	X	Rīga	LVRIX		X	
LV	LV00	X	Ventspils	LVVNT		X	
LV	LV00	X	LV — Offshore-Anlagen	LV88P			
LV	LV00	X	Sonstige — Lettland	LV888			
			3	3		3	
LT	LT00	X	Būtingė	LTBOT		X	
LT	LT00	X	Klaipėda	LTKLJ		X	
LT	LT00	X	LT — Offshore-Anlagen	LT88P			
LT	LT00	X	Sonstige — Litauen	LT888			
			2	2		2	
MT	MT00	X	Marsaxlokk	MTMAR		X	
MT	MT00	X	Malta (Valletta)	MTMLA		X	
MT	MT00	X	MT — offshore installations	MT88P			
MT	MT00	X	Other — Malta	MT888			
			2	2		2	
NL	NL00	X	Alblasserdam	NLABL		X	0482
NL	NL00	X	Ameland	NLAML		X	0060
NL	NL00	X	Amsterdam	NLAMS		X	0363
NL	NL00	X	Appingedam	NLAPP		X	0003
NL	NL00	X	Bergambacht	NLBGB		X	0491
NL	NL00	X	Bergen	NLBEG		X	0893
NL	NL00	X	Bergen op Zoom	NLBZM		X	0748
NL	NL00	X	Beverwijk	NLBEV		X	0375
NL	NL00	X	Binnenmaas	NLBNM		X	0585
NL	NL00	X	Born	NLBON		X	0897
NL	NL00	X	Borsele	NLBOR		X	0654
NL	NL00	X	Brakel	NLBRK		X	0212
NL	NL00	X	Breda	NLBRD		X	0758
NL	NL00	X	Breskens	NLBRS		X	0692
NL	NL00	X	Budel	NLBUD		X	0759
NL	NL00	X	Capelle aan den IJssel	NLCPI		X	0502
NL	NL00	X	Cuijk	NLCUY		X	1684
NL	NL00	X	Delfzijl/Eemshaven	NLDZL		X	0010
NL	NL00	X	Den Haag (s-Gravenhage)	NLHAG	NLSCI		

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
NL	NL00	X	Den Helder	NLDHR		X	0400
NL	NL00	X	Deventer	NLDEV		X	0150
NL	NL00	X	Dinteloord en Prinsenland	NLDIN		X	0851
NL	NL00	X	Dordrecht	NLDOR		X	0505
NL	NL00	X	Druten	NLDRU		X	0225
NL	NL00	X	Duiven	NLDUI		X	1676
NL	NL00	X	Echteld	NLECD		X	0227
NL	NL00	X	Eemshaven	NLEEM	NLDZL		
NL	NL00	X	Europoort	NLEUR	NLRTM		
NL	NL00	X	Fijnaart en Heijninge	NLFFJ		X	0878
NL	NL00	X	Franekeradeel	NLFRK		X	0070
NL	NL00	X	Gennep	NLGEN		X	0907
NL	NL00	X	Goedereede	NLGDR		X	0511
NL	NL00	X	Gorinchem	NLGOR		X	0512
NL	NL00	X	Gouda	NLGOU		X	0513
NL	NL00	X	Groningen	NLGRQ		X	0014
NL	NL00	X	Haarlem	NLHAA		X	0392
NL	NL00	X	Hardinxveld-Giessendam	NLHRX		X	0523
NL	NL00	X	Harlingen	NLHAR		X	0072
NL	NL00	X	Hasselt	NLHAS		X	0161
NL	NL00	X	Hendrik-Ido-Ambacht	NLHIA		X	0531
NL	NL00	X	Hengelo	NLHGL		X	0164
NL	NL00	X	Hontenisse	NLHTN		X	0675
NL	NL00	X	Hooge en Laage Zwaluwe	NLHOZ	NLMOE		
NL	NL00	X	Ijmuiden	NLIJM	NLVEL		
NL	NL00	X	Kampen	NLKAM		X	0166
NL	NL00	X	Kessel	NLKSL		X	0929
NL	NL00	X	Klundert	NLKLU	NLMOE		
NL	NL00	X	Krimpen aan den IJssel	NLKRK		X	0542
NL	NL00	X	Lelystad	NLLEY		X	0995
NL	NL00	X	Lemsterland	NLLEM		X	0082
NL	NL00	X	Lienden	NLLIE		X	0261
NL	NL00	X	Lith	NLLIT		X	0808
NL	NL00	X	Lochem	NLLCH		X	0262
NL	NL00	X	Maarsssen	NLMSS		X	0333
NL	NL00	X	Maasbracht	NLMSB		X	0933
NL	NL00	X	Maassluis	NLMSL		X	0556
NL	NL00	X	Maastricht	NLMST		X	0935
NL	NL00	X	Meerlo-Wansum	NLMEW		X	0993
NL	NL00	X	Meppel	NLMEP		X	0119
NL	NL00	X	Middelburg	NLMID		X	0687
NL	NL00	X	Middelharnis	NLMIH		X	0559
NL	NL00	X	Mierlo	NLMIE		X	0814
NL	NL00	X	Moerdijk	NLMOE		X	0878
NL	NL00	X	Nieuw-Lekkerland	NLNLK		X	0571
NL	NL00	X	Nijkerk	NLNKK		X	0267
NL	NL00	X	Nijmegen	NLNJ		X	0268
NL	NL00	X	Oosterhout	NLOOS		X	0826
NL	NL00	X	Oss	NLOSS		X	0828
NL	NL00	X	Oud en Nieuw Gastel	NLOUG		X	1655
NL	NL00	X	Ouderkerk	NLOAI		X	0644
NL	NL00	X	Papendrecht	NLPAP		X	0590
NL	NL00	X	Raamsdonk	NLRAA		X	0779
NL	NL00	X	Reimerswaal	NLREW		X	0703
NL	NL00	X	Renkum	NLRNK		X	0274
NL	NL00	X	Rheden	NLRHD		X	0275
NL	NL00	X	Rhenen	NLRHE		X	0340
NL	NL00	X	Ridderkerk	NLRID		X	0597

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
NL	NL00	X	Roermond	NLOMD		X	0957
NL	NL00	X	Rotterdam	NLRMT		X	0599
NL	NL00	X	Rozenburg	NLROZ		X	0600
NL	NL00	X	Sas van Gent	NLSVG		X	0704
NL	NL00	X	Scheveningen	NLSCE		X	0518
NL	NL00	X	Schiedam	NLSCI		X	0606
NL	NL00	X	's-Gravendeel	NLGRA		X	0517
NL	NL00	X	's-Hertogenbosch	NLHTB		X	0796
NL	NL00	X	Smallingerland	NLSML		X	0090
NL	NL00	X	Sneek	NLSNK		X	0091
NL	NL00	X	Stein	NLSTI		X	0791
NL	NL00	X	Swalmen	NLSWM		X	0975
NL	NL00	X	Tegelen	NLTEG		X	0976
NL	NL00	X	Terneuzen	NLTNZ		X	0715
NL	NL00	X	Texel	NLTEX		X	0448
NL	NL00	X	Tiel	NLTIE		X	0281
NL	NL00	X	Utrecht	NLUTC		X	0344
NL	NL00	X	Velsen/IJmuiden	NLVEL		X	0453
NL	NL00	X	Venlo	NLVEN		X	0983
NL	NL00	X	Vierlingsbeek	NLVIE		X	0756
NL	NL00	X	Vlaardingen	NLVLA		X	0622
NL	NL00	X	Vlieland	NLVLL		X	0096
NL	NL00	X	Vlissingen	NLVLI		X	0718
NL	NL00	X	Waalwijk	NLWLK		X	0867
NL	NL00	X	Wageningen	NLWGW		X	0289
NL	NL00	X	Werkendam	NLWKD		X	0870
NL	NL00	X	Zaanstad	NLZAA		X	0479
NL	NL00	X	Zutphen	NLZUT		X	0301
NL	NL00	X	Zwijndrecht	NLZWI		X	0642
NL	NL00	X	Zwolle	NLZWO		X	0193
NL	NL00	X	NL Offshore-Anlagen	NL88P			
NL	NL00	X	Sonstige — Niederlande	NL888			
			107	107	6	101	
PL	PL00	X	Darlowo (Darłowo)	PLDAR		X	
PL	PL00	X	Elbląg (Elbląg)	PLELB		X	
PL	PL00	X	Gdańsk	PLGDN		X	
PL	PL00	X	Gdynia	PLGDY		X	
PL	PL00	X	Kołobrzeg (Kołobrzeg)	PLKOL		X	
PL	PL00	X	Nowe Warpno	PLNWA		X	
PL	PL00	X	Police	PLPLC		X	
PL	PL00	X	Stepnica	PLSPA		X	
PL	PL00	X	Swinoujście (Świnoujście)	PLSWI		X	
PL	PL00	X	Szczecin	PLSZZ		X	
PL	PL00	X	Trzebiez (Trzebież)	PL001		X	
PL	PL00	X	Ustka	PLUST		X	
PL	PL00	X	Władysławowo (Władysławowo)	PLWLA		X	
PL	PL00	X	PL Offshore-Anlagen	PL88P			
PL	PL00	X	Sonstige — Polen	PL888			
			13	13	0	13	
PT	PT00	X	Angra do Heroísmo (ilha Terceira, Açores)	PTADH		X	60
PT	PT00	X	Aveiro	PTAVE		X	09
PT	PT00	X	Cais do Pico (ilha do Pico, Açores)	PTCDP		X	80
PT	PT00	X	Calheta (ilha de S. Jorge, Açores)	PTCAL		X	67
PT	PT00	X	Cascais	PTCAS		X	16
PT	PT00	X	Douro (Oporto)	PTOPO		X	08

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
PT	PT00	X	Faro	PTFAO		X	27
PT	PT00	X	Figueira da Foz	PTFDF		X	10
PT	PT00	X	Funchal (Madeira)	PTFNC		X	90
PT	PT00	X	Horta (ilha das Flores, Açores)	PTHOR		X	75
PT	PT00	X	Lagos	PTLOS		X	
PT	PT00	X	Lajes das Flores (ilha das Flores, Açores)	PTLAJ		X	
PT	PT00	X	Lajes da Picola (ilha da Pico, Açores)	PTLDP		X	
PT	PT00	X	Leixões	PTLEI		X	07
PT	PT00	X	Lisboa	PTLIS		X	14
PT	PT00	X	Madalena (ilha do Pico, Açores)	PTMAD		X	82
PT	PT00	X	Ponta Delgada (ilha de S. Miguel, Açores)	PTPDL		X	55
PT	PT00	X	Portimão	PTPRM		X	25
PT	PT00	X	Porto Santo (ilha de Porto Santo, Madeira)	PTPXO		X	91
PT	PT00	X	Praia da Graciosa (ilha da Graciosa, Açores)	PTPRG		X	71
PT	PT00	X	Praia da Vitória (ilha Terceira, Açores)	PTPRV		X	61
PT	PT00	X	Santa Cruz da Graciosa (ilha da Graciosa, Açores)	PTSCG		X	
PT	PT00	X	Santa Cruz das Flores (ilha das Flores, Açores)	PTSCF		X	
PT	PT00	X	Setúbal	PTSET		X	20
PT	PT00	X	Sines	PTSIN		X	22
PT	PT00	X	Velas (ilha de S. Jorge, Açores)	PTVEL		X	65
PT	PT00	X	Viana do Castelo	PTVDC		X	03
PT	PT00	X	Vila do Porto (ilha de Santa Maria, Açores)	PTVDP		X	
PT	PT00	X	Vila Nova do Corvo (ilha do Corvo, Açores)	PTVNC		X	
PT	PT00	X	Vila Real de Santo António	PTVRL		X	32
PT	PT00	X	Zona Franca da Madeira	PTZFM		X	
PT	PT00	X	PT Offshore-Anlagen	PT88P			
PT	PT00	X	Sonstige — Portugal	PT888			
			31	31	0	31	
RO	RO00	X	Agigea	ROAGI	ROCND		
RO	RO00	X	Basarabi	ROBAB		X	
RO	RO00	X	Brăila	ROBRA		X	
RO	RO00	X	Cernavodă	ROCEV		X	
RO	RO00	X	Constanța	ROCND		X	
RO	RO00	X	Galați	ROGAL		X	
RO	RO00	X	Mangalia	ROMAG		X	
RO	RO00	X	Medgidia	ROMED		X	
RO	RO00	X	Midia	ROMID		X	
RO	RO00	X	Sulina	ROSUL		X	
RO	RO00	X	Tulcea	ROTCE		X	
RO	RO00	X	RO Offshore-Anlagen	RO88P			
RO	RO00	X	Sonstige — Rumänien	RO888			
			11	11	1	10	
SI	SI00	X	Izola	SIIZO		X	
SI	SI00	X	Koper	SIKOP		X	
SI	SI00	X	Piran	SIPIR		X	
SI	SI00	X	Portorož	SIPOW		X	
SI	SI00	X	SI — Offshore-Anlagen	SI88P			
SI	SI00	X	Sonstige — Slowenien	SI888			
			4	4	0	4	
FI	FI00	X	Brändö	FIBRA		X	
FI	FI00	X	Dragsfjärd	FIDRA		X	
FI	FI00	X	Eckerö	FIECK		X	
FI	FI00	X	Enonkoski	FIENK	FI001		

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
FI	FI00	X	Espoo	FIESP		X	
FI	FI00	X	Eurajoki	FIEJO		X	
FI	FI00	X	Färjsund	FIFAR		X	
FI	FI00	X	Föglö	FIFOG		X	
FI	FI00	X	Förby	FIFOR		X	
FI	FI00	X	Godby	FIGDB		X	
FI	FI00	X	Hamina	FIHMN		X	
FI	FI00	X	Hanko	FIHKO		X	
FI	FI00	X	Haukipudas	FIHAU		X	
FI	FI00	X	Helsinki	FIHEL		X	
FI	FI00	X	Houtskär	FIHOU		X	
FI	FI00	X	Iisalmi	FIIS	FI001		
FI	FI00	X	Imatra	FIIMA	FI001		
FI	FI00	X	Iniö	FIINI		X	
FI	FI00	X	Inkoo	FIINK		X	
FI	FI00	X	Inland Ports	FI001		X	
FI	FI00	X	Isnäs	FIISN		X	
FI	FI00	X	Joensuu	FIJOE	FI001		
FI	FI00	X	Joutseno	FIJOU	FI001		
FI	FI00	X	Kalajoki	FIKJO		X	
FI	FI00	X	Kantvik	FIKNT		X	
FI	FI00	X	Kaskinen	FIKAS		X	
FI	FI00	X	Kemi	FIKEM		X	
FI	FI00	X	Kemiö	FIKIM		X	
FI	FI00	X	Kitee	FIKTQ	FI001		
FI	FI00	X	Kökar	FIKKR		X	
FI	FI00	X	Kokkola	FIKOK		X	
FI	FI00	X	Korppoo	FIKOR		X	
FI	FI00	X	Kotka	FIKTK		X	
FI	FI00	X	Koverhar	FIKVH		X	
FI	FI00	X	Kristiinankaupunki	FIKRS		X	
FI	FI00	X	Kronvik	FIKRO		X	
FI	FI00	X	Kumlinge	FIKUM		X	
FI	FI00	X	Kuopio	FIKUO	FI001		
FI	FI00	X	Kustavi	FIKUS		X	
FI	FI00	X	Langnäs	FILAN		X	
FI	FI00	X	Lappohja	FILAP		X	
FI	FI00	X	Lappeenranta	FILPP	FI001		
FI	FI00	X	Loviisa	FILOV		X	
FI	FI00	X	Luvia	FILUV		X	
FI	FI00	X	Maaninka	FIMAA	FI001		
FI	FI00	X	Mariehamn	FIMHQ		X	
FI	FI00	X	Merikarvia	FIMER		X	
FI	FI00	X	Mikkeli	FIMIK	FI001		
FI	FI00	X	Naantali	FINLI		X	
FI	FI00	X	Nauvo	FINAU		X	
FI	FI00	X	Nurmes	FINUR	FI001		
FI	FI00	X	Oulu	FIOUL		X	
FI	FI00	X	Parainen	FIPAR		X	
FI	FI00	X	Pernaja	FIPER		X	
FI	FI00	X	Pietarsaari	FIPRS		X	
FI	FI00	X	Pohjankuru	FIPOH		X	
FI	FI00	X	Pori	FIPOR		X	
FI	FI00	X	Porvoo	FIPRV		X	
FI	FI00	X	Puumala	FIPUU	FI001		
FI	FI00	X	Raahe	FIRAA		X	
FI	FI00	X	Rauma	FIRAU		X	
FI	FI00	X	Rautaruukki/Raahe	FIRTR		X	

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
FI	FI00	X	Ristiina	FIRIS	FI001		
FI	FI00	X	Ruotsinpyhtää	FIRUO		X	
FI	FI00	X	Rymättylä	FIRYM		X	
FI	FI00	X	Salo	FISAL		X	
FI	FI00	X	Savonlinna	FISVL	FI001		
FI	FI00	X	Siilinjärvi	FISII	FI001		
FI	FI00	X	Sipoonlahti	FISIP		X	
FI	FI00	X	Sköldvik	FISKV		X	
FI	FI00	X	Skogby	FISKB		X	
FI	FI00	X	Strömma	FISTR		X	
FI	FI00	X	Taalintehdas	FIDLS		X	
FI	FI00	X	Taivassalo	FITVS		X	
FI	FI00	X	Tammisaari	FITAI		X	
FI	FI00	X	Teijo	FITEI		X	
FI	FI00	X	Tolkkinen	FITOK		X	
FI	FI00	X	Tornio	FITOR		X	
FI	FI00	X	Turku	FITKU		X	
FI	FI00	X	Uimaharju	FIUIM	FI001		
FI	FI00	X	Uusikaarlepyy	FIUKP		X	
FI	FI00	X	Uusikaupunki	FIUKI		X	
FI	FI00	X	Vaasa	FIVAA		X	
FI	FI00	X	Varkaus	FIVRK	FI001		
FI	FI00	X	Velkua	FIVEL		X	
FI	FI00	X	FI Offshore-Anlagen	FI88P			
FI	FI00	X	Sonstige — Finnland	FI888			
			85	85	17	68	
SE	SE01	X	Åhus	SEAHU		X	51100
SE	SE01	X	Ala	SEALA		X	21100
SE	SE02	X	Ålvenäs	SEALN		X	71703
SE	SE02	X	Åmål	SEAMA		X	71600
SE	SE01	X	Bäckviken	SEBAC	SELAA		56120
SE	SE01	X	Bällstaviken	SEBLV		X	28143
SE	SE01	X	Bålsta	SEBAA		X	30103
SE	SE01	X	Bergkvara	SEBEA		X	40100
SE	SE01	X	Bergs Oljehamn	SEBER		X	28213
SE	SE02	X	Bohus	SEBOH		X	60123
SE	SE01	X	Bollstabruk	SEBOL		X	16100
SE	SE01	X	Borgholm	SEBOM		X	40210
SE	SE02	X	Brofjorden Scanraff	SEBRO		X	66303
SE	SE01	X	Bureå	SEBUR	SESFT		
SE	SE01	X	Burgsvik	SEBUV		X	43910
SE	SE01	X	Byxelkrok	SEBYX		X	40220
SE	SE01	X	Degerhamn	SEDEG		X	40300
SE	SE01	X	Djurön	SEDJN	SEN RK		37910
SE	SE01	X	Domsjö	SEDOM		X	15100
SE	SE02	X	Donsö	SEDON		X	60910
SE	SE01	X	Enhörna	SE954		X	35903
SE	SE01	X	Enköping	SEENK		X	30200
SE	SE01	X	Fagerviken	SEFAK		X	23910
SE	SE02	X	Falkenberg	SEFAG		X	63100
SE	SE01	X	Färösund	SEFSD		X	43920
SE	SE02	X	Fjällbacka	SEFJA		X	67910
SE	SE01	X	Forsmark	SEFOR		X	26923
SE	SE01	X	Gamleby	SEGAM		X	38200
SE	SE01	X	Gävle	SEGVX		X	22100
SE	SE02	X	Göta	SEGOA		X	68323
SE	SE02	X	Göteborg	SEGOT		X	59100

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
SE	SE02	X	Grebbestad	SEGRE		X	67920
SE	SE01	X	Grisslehamn	SEGRH		X	26990
SE	SE02	X	Grundsund	SEGRD		X	66970
SE	SE02	X	Gruvön (ports)	SEGRU		X	7211
SE	SE01	X	Gunnebo	SEGUN		X	38933
SE	SE01	X	Gustavberg	SEGUB		X	28923
SE	SE01	X	Hallstavig	SEHAK		X	26100
SE	SE02	X	Halmstad	SEHAD		X	62100
SE	SE01	X	Haraholmen	SEHAH	SEPIT		
SE	SE01	X	Hargshamn	SEHAN		X	26200
SE	SE01	X	Härnösand	SEHND		X	16200
SE	SE01	X	Hässelbyverket	SEHBV	SESTO		28133
SE	SE01	X	Helsingborg	SEHEL		X	57100
SE	SE02	X	Höganäs	SEHOG		X	58203
SE	SE01	X	Holmsund	SEHLD	SEUME		
SE	SE02	X	Hönsäter	SEHON		X	69100
SE	SE01	X	Hudiksvall	SEHUV	SEIGG		20100
SE	SE02	X	Hunnebostrand	SEHUN		X	66940
SE	SE01	X	Husum	SEHUS		X	15200
SE	SE02	X	Hyppeln	SEHYP		X	60920
SE	SE01	X	Iggesund	SEIGG		X	20200
SE	SE01	X	Jättersön	SEJAT		X	39100
SE	SE01	X	Kagghamra	SE977		X	35210
SE	SE01	X	Kalix	SEKAX		X	10901
SE	SE01	X	Kalmar	SEKLR		X	40500
SE	SE01	X	Kalmarsand	SE950		X	30303
SE	SE01	X	Kappelshamn	SEKPH		X	43930
SE	SE01	X	Kappelskär	SEKPS		X	26303
SE	SE01	X	Karlsborg Axelvik	SEKXV		X	10200
SE	SE01	X	Karlshamn	SEKAN		X	48100
SE	SE01	X	Karlskrona	SEKAA		X	47100
SE	SE02	X	Karlstad	SEKSD		X	71300
SE	SE01	X	Klintehamn	SEKLI		X	42300
SE	SE01	X	Köping	SEKOG		X	32100
SE	SE01	X	Kopparverkshamnen	SEKVH	SEHEL		57100
SE	SE02	X	Kristinehamn	SEKHN		X	73100
SE	SE01	X	Kubikenborg	SEKUB		X	18200
SE	SE02	X	Kungshamn (ports)	SEKUN		X	6693
SE	SE01	X	Kungsör	SEKGR		X	32920
SE	SE01	X	Kvarnholmen	SEKVA		X	28233
SE	SE01	X	Landskrona	SELAA		X	56100
SE	SE02	X	Lidköping	SELDK		X	69200
SE	SE02	X	Lilla Edet	SELED		X	68333
SE	SE01	X	Limhamn	SELIM	SEMMA		55100
SE	SE01	X	Lomma	SELOM		X	55200
SE	SE01	X	Löten	SE951		X	28153
SE	SE01	X	Loudden	SELOU	SESTO		28263
SE	SE01	X	Luleå	SELLA		X	11100
SE	SE01	X	Luleå SSAB	SENJA	SELLA		11200
SE	SE01	X	Lugnvik	SELUG		X	16400
SE	SE02	X	Lysekil	SELYS		X	66100
SE	SE01	X	Malmö	SEMMA		X	54100
SE	SE02	X	Mariestad	SEMAP		X	69300
SE	SE01	X	Mönsterås	SEMON	SEJAT		
SE	SE01	X	Mörbylånga	SEMOR		X	40600
SE	SE02	X	Nol (ports)	SEPOL		X	601
SE	SE01	X	Nordmaling	SENOG		X	14930
SE	SE01	X	Norrköping	SENRK		X	37100

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
SE	SE01	X	Norrsundet	SENOT		X	23100
SE	SE01	X	Norrtälje	SENOE		X	26400
SE	SE01	X	Nyköping	SENYO		X	36200
SE	SE01	X	Nynäshamn (ports)	SENYN		X	29100
SE	SE01	X	Nynäshamns Oljehamn	SE131	SENYN		29200
SE	SE01	X	Obbola	SEOB	SEUME		14300
SE	SE02	X	Öckerö	SEOCO		X	60980
SE	SE01	X	Öregrund	SEOGR		X	26910
SE	SE01	X	Örnsköldsvik	SEOER		X	15400
SE	SE01	X	Ortviken	SEORT	SESDL		18300
SE	SE01	X	Oskarshamn	SEOSK		X	39300
SE	SE01	X	Östrand	SEOST		X	19300
SE	SE02	X	Otterbäcken	SEOTT		X	73200
SE	SE01	X	Oxelösund (ports)	SEOXE		X	36500
SE	SE01	X	Oxelösund SSAB	SE134	SEOXE		36500
SE	SE01	X	Piteå	SEPI		X	12100
SE	SE01	X	Ronehamn	SERNH		X	42400
SE	SE01	X	Ronneby	SERNB		X	48300
SE	SE01	X	Rönnskär	SEROR	SESFT		
SE	SE01	X	Rundvik	SERUV		X	14400
SE	SE02	X	Säffle	SESAF		X	71803
SE	SE01	X	Sandarne	SESAE	SESOO		21400
SE	SE01	X	Simrishamn	SESIM		X	52100
SE	SE02	X	Skattkärr	SESKT		X	71963
SE	SE01	X	Skellefteå	SEFT		X	13200
SE	SE01	X	Skelleftehamn	SESK	SESFT		
SE	SE02	X	Skoghall (ports)	SESKO		X	71503
SE	SE01	X	Skutskär	SESSR		X	23200
SE	SE01	X	Slite (ports)	SESLI		X	42500
SE	SE01	X	Slite Industrihamn	SE139	SESLI		42600
SE	SE01	X	Söderhamn	SESOO		X	21200
SE	SE01	X	Södertälje	SESOE		X	35200
SE	SE01	X	Sölvesborg	SESOL		X	50100
SE	SE01	X	Söråker	SESOR		X	18800
SE	SE02	X	Stenungsund (ports)	SESTE		X	61000
SE	SE01	X	Stockholm	SESTO		X	27100
SE	SE01	X	Stockvik	SESTK		X	18400
SE	SE01	X	Stora Vika	SESTV		X	29300
SE	SE01	X	Storugns	SESUS		X	42703
SE	SE01	X	Strängnäs	SESTQ		X	33100
SE	SE02	X	Strömstad	SESM		X	67100
SE	SE01	X	Stugsund	SESTU	SESOO		
SE	SE01	X	Sundsvall	SESDL		X	18500
SE	SE02	X	Surte	SESUR		X	60163
SE	SE01	X	Töre	SETOE		X	10400
SE	SE01	X	Trelleborg	SETRG		X	53100
SE	SE02	X	Trollhättan (ports)	SETHN		X	681, 688
SE	SE01	X	Tunadal	SETUN		X	19100
SE	SE02	X	Uddevalla	SEUDD		X	65100
SE	SE01	X	Umeå	SEUME		X	14500
SE	SE01	X	Uppsala	SEUPP		X	30400
SE	SE01	X	Utansjö	SEUTA		X	16700
SE	SE01	X	Väja	SEVAJ		X	16800
SE	SE01	X	Valdemarsvik	SEVAK		X	37940
SE	SE01	X	Vallvik	SEVAL		X	21300
SE	SE02	X	Vänersborg (ports)	SEVAN		X	68200
SE	SE02	X	Varberg	SEVAG		X	64100
SE	SE02	X	Vargön	SEVGN		X	68963

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
SE	SE01	X	Västerås	SEVST		X	31100
SE	SE01	X	Västervik	SEVVK		X	38200
SE	SE01	X	Verkeböck	SEVER		X	38210
SE	SE01	X	Visby	SEVBY		X	43100
SE	SE01	X	Vivstavarv	SEVIV		X	19200
SE	SE02	X	Wallhamn	SEWAL		X	61100
SE	SE01	X	Ystad	SEYST		X	52200
SE	SE01	X	SE Offshore-Anlagen	SE88P			
SE	SE02	X	SE Offshore-Anlagen	SE88P			
SE	SE01	X	Sonstige — Schweden: Ostsee	SE888			
SE	SE02	X	Sonstige — Schweden: Nordsee	SE888			
SE	SE09	X	Sonstige — Schweden (unbekanntes MCA)	SE888			
			154	154	21	133	
GB	GB01	X	Aberdeen	GBABD		X	0806
GB	GB01	X	Amble	GBAMB		X	
GB	GB01	X	Appledore	GBAPP		X	0412
GB	GB01	X	Arbroath	GBARB		X	
GB	GB01	X	Ardrishaig	GBASG		X	0711
GB	GB01	X	Ardrossan	GBARD	GBCLY		
GB	GB01	X	Armadale	GBARE	GBUIG		
GB	GB01	X	Arran	GB085	GBCLY		0753
GB	GB01	X	Avonmouth	GBAVO	GBBRS		
GB	GB01	X	Ayr	GBAYR		X	0702
GB	GB01	X	Ballylumford	GB017		X	1310
GB	GB01	X	Baltasound	GBBSN	GBSUL		
GB	GB01	X	Baltic Wharf	GBBAW	GBRFD		
GB	GB01	X	Bangor	GBBNG	GBPPE		
GB	GB01	X	Barking	GBBKG	GBLON		
GB	GB01	X	Barnstaple	GBBND		X	0414
GB	GB01	X	Barra Castlebay	GB162		X	0721
GB	GB01	X	Barrow-in-Furness	GBBIF		X	0610
GB	GB01	X	Barrow on Humber	GBBHR	GB221		
GB	GB01	X	Barry	GBBAD		X	0408
GB	GB01	X	Barton on Humber	GBBNH	GB221		
GB	GB01	X	Battlesbridge	GBBAT	GBRFD		
GB	GB01	X	Beaumaris	GBBMR		X	
GB	GB01	X	Beckingham	GBBEC	GBSCP		
GB	GB01	X	Belfast	GBBEL		X	1313
GB	GB01	X	Bellport	GB114	GBGWE		
GB	GB01	X	Berwick on Tweed	GBBWK		X	0901
GB	GB01	X	Bideford	GBBID		X	0413
GB	GB01	X	Billingham	GBBHW	GBTEE		
GB	GB01	X	Birkenhead	GBBRK	GBLIV		
GB	GB01	X	Blyth	GBBLY		X	0903
GB	GB01	X	Boston	GBBOS		X	1101
GB	GB01	X	Bowling	GBBOW	GBCLY		
GB	GB01	X	Braefoot Bay	GBBFB	GBFOR		
GB	GB01	X	Bridgwater	GBBRW		X	0402
GB	GB01	X	Brightlingsea	GBBLS		X	0109
GB	GB01	X	Bristol	GBBRS		X	0403
GB	GB01	X	Briton Ferry	GBBFY	GBNEA		
GB	GB01	X	Brixham	GBBRX		X	0319
GB	GB01	X	Bromborough	GBBHK	GBLIV		
GB	GB01	X	Buckie	GBBUC		X	0815
GB	GB01	X	Burghead	GBBUH		X	0813
GB	GB01	X	Burnham-on-Crouch	GBBOC	GBRFD		
GB	GB01	X	Burntisland	GBBTL	GBFOR		

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
GB	GB01	X	Burray Pier	GB234		X	
GB	GB01	X	Burton upon Stather	GBBUS	GB203		
GB	GB01	X	Cairnryan	GBCYN		X	0706
GB	GB01	X	Caldaire Terminal	GB113	GBGOO		
GB	GB01	X	Canvey Island	GBCAN	GBLON		
GB	GB01	X	Cantley	GBCNL	GBGYT		
GB	GB01	X	Cardiff	GBCDF		X	0406
GB	GB01	X	Carrickfergus	GBCFG		X	1312
GB	GB01	X	Cattewater Harbour	GB144	GBPLY		
GB	GB01	X	Charlestown	GBCHF		X	0312
GB	GB01	X	Chatham	GBCTM	GBMED		
GB	GB01	X	Chepstow	GBCHT		X	
GB	GB01	X	Chichester	GBCST		X	0208
GB	GB01	X	Cliffe	GBCLF	GBLON		
GB	GB01	X	Cloghan	GB218	GB017		
GB	GB01	X	Clydebank	GBCLY	GBCYP		
GB	GB01	X	Clydeport	GBCYP		X	
GB	GB01	X	Coaltainers, Belfast	GB181		X	1322
GB	GB01	X	Colchester	GBCOL		X	0101
GB	GB01	X	Coleraine	GBCLR		X	1302
GB	GB01	X	Coll	GB027		X	0722
GB	GB01	X	Colonsay	GBCSA		X	0724
GB	GB01	X	Convoys Wharf	GB124	GBLON		
GB	GB01	X	Corpach	GBCOR		X	0713
GB	GB01	X	Coryton	GBCOY	GBLON		
GB	GB01	X	Cowes, Isle of Wight	GBCOW		X	0206
GB	GB01	X	Craignure	GBCNU		X	0736
GB	GB01	X	Creeksea	GB149	GBRFD		
GB	GB01	X	Cromarty Firth	GBCRN		X	
GB	GB01	X	Cumbrae	GB086	GBCYP		
GB	GB01	X	Dagenham	GBDAG	GBLON		
GB	GB01	X	Dartford	GBDFD	GBLON		
GB	GB01	X	Dartmouth	GBDTM		X	0310
GB	GB01	X	Dean Point Quarry	GBDNQ		X	3016
GB	GB01	X	Deptford	GBDEP	GBLON		
GB	GB01	X	Dover	GBDVR		X	0106
GB	GB01	X	Dundee	GBDUN		X	0808
GB	GB01	X	Dunoon	GBDNU	GBCYP		
GB	GB01	X	Dutch River Wharf	GB230		X	
GB	GB01	X	Eastham	GBEAM	GBMNC		
GB	GB01	X	Eday	GBEOI	GBKWL		
GB	GB01	X	Edinburgh	GBEDI	GBFOR		0809
GB	GB01	X	Egilsay	GB175	GBKWL		
GB	GB01	X	Eigg	GB166		X	0727
GB	GB01	X	Ellesmere Port	GBELL	GBMNC		
GB	GB01	X	Erith	GBERI	GBLON		
GB	GB01	X	Exeter	GBEXE	GBEXM		
GB	GB01	X	Exmouth	GBEXM		X	0302
GB	GB01	X	Falmouth	GBFAL		X	0307
GB	GB01	X	Fareham	GBFHM		X	0207
GB	GB01	X	Faslane	GBFAS	GBCYP		
GB	GB01	X	Faversham	GBFAV	GBMED		
GB	GB01	X	Fawley	GBFAW	GBSOU		
GB	GB01	X	Felixstowe	GBFXT		X	1202
GB	GB01	X	Fingringhoe	GBFRH	GBCOL		
GB	GB01	X	Finnart	GBFNT	GBCYP		
GB	GB01	X	Fishguard	GBFIS		X	0502
GB	GB01	X	Fleetwood	GBFLE		X	0603

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
GB	GB01	X	Flixborough	GBFLW	GB203		
GB	GB01	X	Flotta Terminal	GBFLH	GBKWL		
GB	GB01	X	Folkestone	GBFOL		X	0107
GB	GB01	X	Forth	GBFOR		X	
GB	GB01	X	Fosdyke	GBFDK		X	1106
GB	GB01	X	Fowey	GBFOY		X	0305
GB	GB01	X	Fraserburgh	GBFRB		X	0817
GB	GB01	X	Gainsborough	GBGAI	GBSCP		
GB	GB01	X	Garston	GBGTN		X	0609
GB	GB01	X	Gillingham	GBGIL	GBMED		
GB	GB01	X	Girvan	GBGIR		X	0707
GB	GB01	X	Glasgow	GBGLW	GBCYP		0703
GB	GB01	X	Glasson Dock	GBGLD	GBLAN		
GB	GB01	X	Glensanda	GBGSA		X	0740
GB	GB01	X	Gloucester	GBGLO	GBSSS		
GB	GB01	X	Goole	GBGOO		X	1004
GB	GB01	X	Gourock	GBGUR	GBCYP		
GB	GB01	X	Graemsay	GBGAE		X	
GB	GB01	X	Grangemouth	GBGRG	GBFOR		
GB	GB01	X	Granton	GBGRN	GBFOR		
GB	GB01	X	Gravesend	GBGVS	GBLON		
GB	GB01	X	Great Yarmouth	GBGTY		X	1104
GB	GB01	X	Greenhithe	GBGHI	GBLON		
GB	GB01	X	Greenock	GBGRK	GBCYP		
GB	GB01	X	Greenwich	GBGNW	GBLON		
GB	GB01	X	Grimsby	GBGSY	GBIMM		
GB	GB01	X	Grove Wharves	GBGRW	GB203		
GB	GB01	X	Gunness	GBGUW	GB203		
GB	GB01	X	Hamble	GBHAM	GBSOU		
GB	GB01	X	Hartlepool	GBHTP	GBMME		
GB	GB01	X	Harwich	GBHRW		X	1203
GB	GB01	X	Harwich Navyard	GB115	GBHRW		
GB	GB01	X	Hayle	GBHAY		X	
GB	GB01	X	Heysham	GBHYM		X	0604
GB	GB01	X	Hole Haven	GBHHN	GBLON		
GB	GB01	X	Holyhead	GBHLY		X	0503
GB	GB01	X	Hound Point	GBHPT	GBFOR		
GB	GB01	X	Howdendyke	GBHDD	GB222		
GB	GB01	X	Hull	GBHUL		X	1001
GB	GB01	X	Hunterston	GBHST	GBCYP		
GB	GB01	X	Immingham	GBIMM		X	1006
GB	GB01	X	Invergordon	GBIVG	GBCRN		0803
GB	GB01	X	Inverkeithing	GBINK		X	0819
GB	GB01	X	Inverness	GBINV		X	0804
GB	GB01	X	Ipswich	GBIPS		X	1201
GB	GB01	X	Islay	GBIYP		X	0737
GB	GB01	X	Isle of Grain	GBIOG	GBMED		
GB	GB01	X	Isle of Skye	GBSKY	GBUIG		
GB	GB01	X	Itchenor	GBITC	GBCST		
GB	GB01	X	Keadby	GBKEA	GB203		
GB	GB01	X	Kennacraig	GBKCG		X	0732
GB	GB01	X	Kilchoan	GBKOA		X	0765
GB	GB01	X	Killingholme	GBKGH	GBIMM		
GB	GB01	X	Kilroot	GBKLR		X	1311
GB	GB01	X	Kings Ferry	GB211	GB203		
GB	GB01	X	King's Lynn	GBKLN		X	1103
GB	GB01	X	Kingsnorth	GBKNK	GBMED		
GB	GB01	X	Kingston-upon-Hull	GBKUH	GBHUL		

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
GB	GB01	X	Kinlochbervie	GBKBE		X	
GB	GB01	X	Kirkcaldy	GBKKD	GBFOR		
GB	GB01	X	Kirkcudbright	GBKBT		X	0715
GB	GB01	X	Kirkwall	GBKWL		X	0801
GB	GB01	X	Lancaster	GBLAN		X	0608
GB	GB01	X	Largs	GBLGS	GBCYP		
GB	GB01	X	Larne	GBLAR		X	1307
GB	GB01	X	Larne Bank Quays	GB120		X	1308
GB	GB01	X	Laxo	GBLAX	GBSUL		
GB	GB01	X	Leigh-on-Sea	GBLOS	GBLON		
GB	GB01	X	Leith	GBLEI	GBFOR		
GB	GB01	X	Lerwick	GBLER		X	0821
GB	GB01	X	Lismore	GB164		X	0764
GB	GB01	X	Littlehampton	GBLIT		X	0205
GB	GB01	X	Liverpool	GBLIV		X	0601
GB	GB01	X	Llandulas	GBLLD		X	0510
GB	GB01	X	Llanelli	GBLLN		X	
GB	GB01	X	Loch Carnan	GB231		X	
GB	GB01	X	Loch Katrine	GB233		X	
GB	GB01	X	Lochaline	GBLOL		X	0741
GB	GB01	X	Lochinver	GBLOV		X	
GB	GB01	X	Lochmaddy	GBLMA		X	0738
GB	GB01	X	London	GBLON		X	0102
GB	GB01	X	Londonderry	GBLDY		X	1301
GB	GB01	X	Longhope	GBLHP	GBKWL		
GB	GB01	X	Lossiemouth	GBLSS		X	0814
GB	GB01	X	Lowestoft	GBLOW		X	1105
GB	GB01	X	Lydney	GBLYD	GBSSS		
GB	GB01	X	Lymington	GBLYM		X	
GB	GB01	X	Macduff	GBMCD		X	0816
GB	GB01	X	Magheramorne	GBMGO		X	1309
GB	GB01	X	Maldon	GBMAL		X	0110
GB	GB01	X	Mallaig	GBMLG		X	0719
GB	GB01	X	Manchester	GBMNC		X	0602
GB	GB01	X	Medway	GBMED		X	0103
GB	GB01	X	Menai Bridge	GBMEB		X	
GB	GB01	X	Methil	GBMTH	GBFOR		
GB	GB01	X	Middlesbrough	GBMID	GBMME		
GB	GB01	X	Milford Docks	GB138	GBMLF		
GB	GB01	X	Milford Haven	GBMLF		X	0501
GB	GB01	X	Millbay Docks	GB145	GBPLY		
GB	GB01	X	Millom	GBMLM		X	
GB	GB01	X	Mistley	GBMIS		X	1205
GB	GB01	X	Montrose	GBMON		X	0807
GB	GB01	X	Mostyn	GBCHE		X	0505
GB	GB01	X	Mull	GBMUL	GBCNU		
GB	GB01	X	Neap House	GBNEH	GB203		
GB	GB01	X	Neath	GBNEA		X	0410
GB	GB01	X	New Holland	GBNH0	GB221		1002
GB	GB01	X	Newburgh	GBNBU		X	
GB	GB01	X	Newcastle upon Tyne	GBNCL	GBTYN		
GB	GB01	X	Newhaven	GBNHV		X	0201
GB	GB01	X	Newlyn	GBNYL		X	0318
GB	GB01	X	Newport, Gwent	GBNPT		X	0405
GB	GB01	X	Newport, Isle of Wight	GBNPO		X	0209
GB	GB01	X	North Ronaldsday	GBNRO		X	
GB	GB01	X	North Shields	GBNSH	GBTYN		
GB	GB01	X	North Uist	GB153	GBLMA		

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
GB	GB01	X	Northfleet	GBNFT	GBLON		
GB	GB01	X	Northwich	GBNTH	GBMNC		
GB	GB01	X	Norwich	GBNRW	GBGTY		
GB	GB01	X	Oban	GBOBA		X	0729
GB	GB01	X	Otterham Quay	GB134	GBMED		
GB	GB01	X	Padstow	GBPAD		X	0311
GB	GB01	X	Papa Westray	GBPPW	GBKWL		
GB	GB01	X	Par	GBPAR		X	0306
GB	GB01	X	Parkeston Quay	GBPST	GBHRW		
GB	GB01	X	Partington	GBPTT	GBMNC		
GB	GB01	X	Pembroke	GBPEM	GBMLF		
GB	GB01	X	Pembroke Dock	GBPED	GBMLF		
GB	GB01	X	Penryn	GBPRY	GBFAL		
GB	GB01	X	Penzance	GBPEN		X	0317
GB	GB01	X	Perth	GBPER		X	0810
GB	GB01	X	Peterhead	GBPHD		X	0805
GB	GB01	X	Peterhead Bay	GB143	GBPHD		
GB	GB01	X	Plymouth	GBPLY		X	0304
GB	GB01	X	Poole	GBPOO		X	0301
GB	GB01	X	Port Askaig	GBPAK		X	0710
GB	GB01	X	Port Ellen	GBPLN	GBIYP		
GB	GB01	X	Port Glasgow	GB091	GBCYP		
GB	GB01	X	Port Penrhyn	GBPPE		X	0508
GB	GB01	X	Port Sutton Bridge	GBPSB		X	1109
GB	GB01	X	Port Talbot	GBPTB		X	0409
GB	GB01	X	Portbury	GBPRU	GBBRS		
GB	GB01	X	Portishead	GBPTH	GBBRS		
GB	GB01	X	Portland	GBPTL	GBWEY		
GB	GB01	X	Portree	GBPRT	GBUIG		
GB	GB01	X	Portrush	GBPTR		X	1303
GB	GB01	X	Portsmouth	GBPME		X	0203
GB	GB01	X	Purfleet	GBPFT	GBLON		
GB	GB01	X	Queenborough	GBQUB	GBMED		
GB	GB01	X	Rainham	GBRAH	GBMED		
GB	GB01	X	Ramsgate	GBRMG		X	0105
GB	GB01	X	Red Bay	GB070		X	1304
GB	GB01	X	Redcar	GBRER	GBMME		
GB	GB01	X	Renfrew	GBREN	GBCYP		
GB	GB01	X	Rhyl	GBRHY		X	
GB	GB01	X	Richborough	GB188	GBSDW		
GB	GB01	X	Ridham Dock	GBRID	GBMED		
GB	GB01	X	River Hull and Humber	GB221		X	
GB	GB01	X	River Ouse	GB222		X	
GB	GB01	X	Rochester	GBRCS	GBMED		
GB	GB01	X	Rochford	GBRFD		X	0108
GB	GB01	X	Rosyth	GBROY	GBEDI		
GB	GB01	X	Rotherham	GBRTH		X	
GB	GB01	X	Rothesay	GBRAY	GBCYP		
GB	GB01	X	Rousay	GB170	GBKWL		
GB	GB01	X	Rowhedge	GBROW	GBCOL		
GB	GB01	X	Runcorn	GBRUN	GBMNC		
GB	GB01	X	Rye	GBRYE		X	0112
GB	GB01	X	Salt End	GBSED	GBHUL		
GB	GB01	X	Saltburn	GBSLN	GBIVG		
GB	GB01	X	Sanday	GBNDY	GBKWL		
GB	GB01	X	Sandwich	GBSDW		X	0111
GB	GB01	X	Scalloway	GBSWY	GBSUL		
GB	GB01	X	Scapa Flow	GBSFW	GBKWL		

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
GB	GB01	X	Scarborough	GBSCA	GBWTB		
GB	GB01	X	Scrabster	GBSCR		X	0811
GB	GB01	X	Scunthorpe	GBSCP	GB203		1003
GB	GB01	X	Seaforth	GBSEF	GBLIV		
GB	GB01	X	Seaham	GBSEA		X	0906
GB	GB01	X	Selby	GBSLB	GB222		1005
GB	GB01	X	Shapinsay	GBSPY		X	
GB	GB01	X	Sharpness	GBSSS		X	0404
GB	GB01	X	Sheerness	GBSHS	GBMED		
GB	GB01	X	Shell Haven	GBSHV	GBLON		
GB	GB01	X	Shetlands	GB010	GBSUL		
GB	GB01	X	Shoreham	GBSHO		X	0202
GB	GB01	X	Shotton	GBSHT		X	0509
GB	GB01	X	Silloth	GBSIL		X	0607
GB	GB01	X	Silvertown	GBSVT	GBLON		
GB	GB01	X	Skerries	GB180	GBSUL		
GB	GB01	X	South Bank	GB215	GBMME		
GB	GB01	X	South Shields	GBSSH	GBTYN		
GB	GB01	X	Southampton	GBSOU		X	0204
GB	GB01	X	Southend	GBSND	GBLON		
GB	GB01	X	Southwold	GBSWD		X	
GB	GB01	X	St Margaret's Hope	GB232		X	
GB	GB01	X	Stanlow	GBSOW	GBMNC		
GB	GB01	X	Stockton	GBSCT	GBMME		
GB	GB01	X	Stornoway	GBSTO		X	0714
GB	GB01	X	Stranraer	GBSTR		X	0701
GB	GB01	X	Stromness	GBSNS	GBKWL		
GB	GB01	X	Stronsay	GBSOY	GBKWL		
GB	GB01	X	Strood	GBSTD	GBMED		
GB	GB01	X	Sullom Voe	GBSUL		X	0802
GB	GB01	X	Sunderland	GBSUN		X	0905
GB	GB01	X	Sutton Harbour	GBSUS	GBPLY		
GB	GB01	X	Swansea	GBSWA		X	0411
GB	GB01	X	Symbister	GBSYM	GBSUL		
GB	GB01	X	Tarbert	GBTAB	GBCYP		0718
GB	GB01	X	Tayport	GBTAY	GBDUN		
GB	GB01	X	Tees and Hartlepool	GBMME		X	0907
GB	GB01	X	Tees River	GB202	GBMME		
GB	GB01	X	Teesport	GBTEE	GBMME		
GB	GB01	X	Teignmouth	GBTNM		X	0303
GB	GB01	X	Tetney Terminal	GBTTL	GB221		
GB	GB01	X	Thamesport	GBTHP	GBMED		
GB	GB01	X	Thurso	GBTHR	GBSCR		
GB	GB01	X	Tilbury	GBTIL	GBLON		
GB	GB01	X	Tingwall	GBTWL	GBKWL		
GB	GB01	X	Tobermory	GBTOB	GB031		
GB	GB01	X	Topsham	GBTHM	GBEXM		
GB	GB01	X	Torquay	GBTOR	GBBRX		
GB	GB01	X	Totnes	GBTTS	GBDTM		
GB	GB01	X	Tranmere	GBTRA	GBLIV		
GB	GB01	X	Trent River	GB203		X	
GB	GB01	X	Troon	GBTRN		X	
GB	GB01	X	Truro	GBTRU		X	0313
GB	GB01	X	Tyne	GBTYN		X	0904
GB	GB01	X	Tynemouth	GBTYM	GBTYN		
GB	GB01	X	Uig	GBUIG		X	0730
GB	GB01	X	Ullapool	GBULL		X	0720
GB	GB01	X	Wallasea	GBWLA	GBRFD		

CTRY	MCA	MODIFIC.	PORT NAME	LOCODE	NAT. STAT. GROUP	STATISTICAL PORT	NATIONAL CODE
GB	GB01	X	Warrenpoint	GBWPT		X	1321
GB	GB01	X	Warrington	GBWRN	GBMNC		
GB	GB01	X	Watchet	GBWAT		X	0401
GB	GB01	X	Wells	GBWLS		X	1107
GB	GB01	X	Wemyss Bay	GBWMB	GBCYP		
GB	GB01	X	Weston Point	GBWSP	GBMNC		
GB	GB01	X	Westray	GBWRY	GBKWL		
GB	GB01	X	Weymouth	GBWEY		X	0308
GB	GB01	X	Whitby	GBWTB		X	0908
GB	GB01	X	Whitehaven	GBWHV		X	0605
GB	GB01	X	Whitstable	GBWTS		X	0104
GB	GB01	X	Wick	GBWIC		X	0812
GB	GB01	X	Wisbech	GBWIS		X	1102
GB	GB01	X	Wivenhoe	GBWIV	GBCOL		
GB	GB01	X	Workington	GBWOR		X	0606
GB	GB01	X	Wyre	GB176	GBKWL		
GB	GB01	X	Yarmouth	GBYMO		X	
GB	GB01	X	Yelland	GBYLL	GBBND		
GB	GB01	X	GB Offshore-Anlagen	GB88P			
GB	GB01	X	Sonstige — Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	GB888			
GB	GB02	X	Sonstige — Vereinigtes Königreich Insel Man	GB888			
GB	GB03	X	Sonstige — Vereinigtes Königreich Kanalinseln	GB888			
GB	GB09	X	Sonstige — Vereinigtes Königreich (unbekanntes MCA)	GB888			
			352	352	177	175	

## ANHANG II

**Aufgehobene Entscheidung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen**

Entscheidung 98/385/EG der Kommission  
(ABl. L 174 vom 18.6.1998, S. 1).

Entscheidung 2000/363/EG der Kommission  
(ABl. L 132 vom 5.6.2000, S. 1).

nur Artikel 2 und Anhang II

Beitrittsakte von 2003, Anhang II Nummer 10.14  
(ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 573).

Entscheidung 2005/366/EG der Kommission  
(ABl. L 123 vom 17.5.2005, S. 1).

nur Artikel 2 und Anhang VII

Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission  
(ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).

nur Abschnitt 8 Nummer 3 des Anhangs

## ANHANG III

**Entsprechungstabelle**

Entscheidung 98/385/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	—
Artikel 2	Artikel 1
Artikel 3	—
—	Artikel 2
Artikel 4	Artikel 3
Anhang I	—
Anhang II	Anhang I
Anhang III	—
—	Anhang II
—	Anhang III

## III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE  
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2008/862/GASP DES RATES

vom 10. November 2008

zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 25. November 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah) <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Das Mandat dieser Mission wurde mit der Gemeinsamen Aktion 2008/379/GASP des Rates <sup>(2)</sup> bis zum 24. November 2008 verlängert.
- (3) Die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP sollte weiter bis zum 24. November 2009 verlängert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Mission für den Zeitraum vom 25. November 2008 bis zum 24. November 2009 beläuft sich auf 2,5 Millionen EUR.“

2. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

**Inkrafttreten**

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt bis zum 24. November 2009.“

3. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

**Überprüfung**

Diese Gemeinsame Aktion wird bis spätestens 30. September 2009 überprüft.“

4. Dem Artikel 18 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Beschlüsse des PSK über die Ernennung des Missionsleiters nach Artikel 10 Absatz 1 werden ebenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

*Artikel 2*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. KOUCHNER

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 24.

**BESCHLUSS EUBAM Rafah/1/2008 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES****vom 11. November 2008****betreffend die Ernennung des Leiters der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah)**

(2008/863/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP ist das PSK im Einklang mit Artikel 25 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Mission EUBAM Rafah zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat die Ernennung von Herrn Alain FAUGERAS zum Leiter der Mission EUBAM Rafah vorgeschlagen —

*Artikel 1*

Herr Alain FAUGERAS wird zum Leiter der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah) ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er gilt ab dem 25. November 2008 bis zum 24. November 2009.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 2008.

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Die Vorsitzende  
C. ROGER*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28.

### **HINWEIS FÜR DEN LESER**

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.